

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1979

MONTAG, 23. JULI 1979

Nr. 30

Seite	Seite	Seite
Hessischer Landtag		
Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. 10. 1978	1538	
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Honorarkonsularische Vertretung der Republik Seschellen in München	1543	
Der Hessische Minister des Innern		
Gemeinsamer Runderlaß betr. Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst	1544	
Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation; hier: Inkrafttreten für Luxemburg	1545	
Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets	1545	
Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Venezolanischer Dienstaß in Blattform	1546	
DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; hier: Prüfungsausschuß für die Erteilung des Kleinen Eignungsnachweises	1546	
Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben	1546	
Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten	1549	
Baulicher Zivilschutz; hier: Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen	1550	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von		
Existenzgründungen im hessischen Mittelstand	1553	
Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher	1554	
Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) für Bedienstete der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen	1555	
Beförderung gefährlicher Güter; hier: Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen — RM 001 —	1556	
Der Hessische Sozialminister		
Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 11. Kammer bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	1556	
Sozialrecht im Straßenverkehr; hier: Überwachungstätigkeit	1556	
Kriegsopferfürsorge; hier: Gewährung einer laufenden Hilfe zu den Telefonkosten	1556	
Ausschreibung des Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendiums	1556	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	1557	
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Schutzimpfungen	1557	
Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure; hier: Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung	1558	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1558	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1558	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	1561	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Hähnerswiese des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz in Bensheim, in der Gemarkung Auerbach, Landkreis Bergstraße	1561	
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz	1562	
Vorhaben der Firma André & Sohn GmbH, Hirschhorn	1562	
Vorhaben der Firma Dyckerhoff AG, Wiesbaden	1562	
Buchbesprechungen	1563	
Öffentlicher Anzeiger		
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KGRZ Gießen für das Haushaltsjahr 1979	1573	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KGRZ Starkenburg für das Haushaltsjahr 1979	1573	
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain über den Beschluß über die Jahresrechnungen 1976 und 1977	1573	
Öffentliche Bekanntmachung des Umwandlungsverbandes Frankfurt über die Jahresrechnung 1977	1574	
Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rheintausus“	1574	
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain	1574	
Jahresbilanz der Hessischen Landesbank — Girozentrale —	1574	
Öffentliche Ausschreibungen	1575	

Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Oktober 1978.

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 27. Juni 1979 wird hiermit gemäß § 16 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes veröffentlicht.

Kassel, 3. 7. 1979

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag
104/2

StAnz. 30/1979 S. 1538

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verfahren zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 8. Oktober 1978 hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag durch

- | | |
|--|---|
| 1. den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Niders | als Vorsitzender, |
| 2. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main Dr. Kissel | als weiteres Mitglied nach § 1 WPrG, |
| 3. den Landtagsabgeordneten Heinrich Friedrich Bohl | als vom Landtag gewählte Mitglieder nach § 2 WPrG |
| 4. den Landtagsabgeordneten Dr. Dr. Horst Bökemeier | |
| 5. den Landtagsabgeordneten Eberhard Weghorn | |

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1979 für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 8. Oktober 1978 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last; außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

A.

I.

Am 8. Oktober 1978 wurden die Abgeordneten für die 9. Wahlperiode des Hessischen Landtags neu gewählt. Der Landeswahlleiter für Hessen gab gemäß §§ 72, 77 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWO) i. d. F. vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 174) unter dem 24. Oktober 1978 das endgültige Ergebnis der Landtagswahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 45/1978 S. 2226 ff. öffentlich bekannt, der am 6. November 1978 herausgegeben wurde. Danach entfielen auf die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 1 575 445 Stimmen und 53 Sitze, auf die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 1 515 953 Stimmen und 50 Sitze, auf die Freie Demokratische Partei (F. D. P.) 225 044 Stimmen und 7 Sitze. Der letzte Sitz — Nr. 110 — war der CDU nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landeswahlgesetz — LWG —) vom 18. September 1950 i. d. F. vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42) auf die Höchstzahl 29 725,4 (Teiler: 53) zugefallen, während die nächste Höchstzahl der SPD 29 724,6 (Teiler: 51) betrug.

II.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag sind insgesamt sechs Einsprüche eingelegt worden. Alle Einsprüche — mit Ausnahme des Einspruchs der Wahlberechtigten Adelheid Hieß — sind binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingegangen und im einzelnen wie folgt begründet worden:

- Die in Edermünde/Ortsteil Grifte wohnhafte Wahlberechtigte Adelheid Hieß hat ihren Einspruch vom 3. Dezember 1978, beim Landtag eingegangen am 7. Dezember 1978, mit Schreiben vom 28. Januar 1979 wieder zurückgenommen, nachdem sie der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts auf den Ablauf der Einspruchsfrist am 6. Dezember 1978 hingewiesen hatte. Sie hat vorgetragen, bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gemeindeblatt sei die Grüne Liste Hessen (GLH) mit 0 Stimmen aufgeführt gewesen, obwohl sie diese Liste gewählt habe.

- Der in Bad Homburg v. d. H. wohnhafte Wahlberechtigte Hans-Hermann Schild beantragt in seinem Einspruch vom 8. Oktober 1978, beim Landtag eingegangen am 10. Oktober 1978, die Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 auf die Gültigkeit nach Art. 78 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen in Verbindung mit § 6 des Wahlprüfungsgesetzes zu prüfen und die Wahl wegen Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren für ungültig zu erklären, hilfsweise, bei ungenügender Erheblichkeit dem Landtag aufzugeben, in seiner Legislaturperiode das Landtagswahlgesetz mit der Aufnahme eines Musterstimmzettels und der Beschriftung der Stimmzählgeräte zu ergänzen, um eine einheitliche Wahl im Geltungsbereich zu gewährleisten. Er hält die Wahl für ungültig, weil die Wahlkreiseinteilung verfassungswidrig sei. In den Wahlkreisen 19, 25, 26, 31, 33, 35, 36, 45 und 52 sei eine Abweichung vom Durchschnitt der Bevölkerungszahl von über 33 1/3 Prozent bis zu über 50 Prozent gegeben, so daß die im Bundeswahlrecht anerkannte Toleranzgrenze überschritten sei; es sei auch nicht zu erwarten, daß sich diese Diskrepanz wieder ausgleiche. Darüber hinaus rügt er, die Stimmzählgeräte in Bad Homburg seien entgegen § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 13. März 1978 (GVBl. I S. 224) — Stimmzählgeräte-VO — nicht entsprechend dem amtlichen Stimmzettel beschriftet gewesen. Durch die Gestaltung der Stimmzettel des Wahlkreises 31 — anders als etwa im Wahlkreis 39 — sei der Eindruck einer Parteienwahl erweckt worden, während nach § 30 Abs. 2 und 3 LWG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 LWO zunächst die Angabe von Familiennamen, Rufnamen usw. des Bewerbers und dann erst die Partei oder Wählergruppe oder des Kennwortes vorgeschrieben sei. Im übrigen verstoße § 38 LWO mangels Bestimmtheit gegen § 50 Satz 2—3. Alternative — LWG. Wie wahlbeeinflussend die Gestaltung der Stimmzettel sei, zeige der Umstand, daß nach einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 17. Oktober 1978 allein in einem Wahlbezirk mehr als 50 Wähler zwei Listen angekreuzt hätten. Wären diese Stimmen gültig gewesen, hätte ein Bewerber einer Landesliste seinen Sitz nicht erworben.

- Der in Erkelenz/Ortsteil Tenholt, Regierungsbezirk Köln, wohnhafte Theodor Jäger begründet seinen Einspruch vom 8. Oktober 1978, beim Landtag eingegangen am 10. Oktober 1978, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts — BVerfGE 6, 55 [76] und 32, 260 [267] — damit, daß seine im einzelnen aufgeführten Eingaben an die verschiedensten staatlichen und nicht-staatlichen Stellen aus den Jahren 1976—1978 nicht beantwortet worden seien. Diese Unterlassungen verstießen gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sit tengesetz und verletzen die allgemeinen Regeln des Völkerrrechts.

In der mündlichen Verhandlung hat Jäger erklärt, er trete nicht mehr als Einspruchsführer auf, begehre aber das Wiederaufgreifen des Verfahrens und bezog sich u. a. auf die Haager Landkriegsordnung, den Beamteneid und die §§ 9 BGB, 3 FGG. Trotz mehrfacher Befragung durch die Mitglieder des Gerichts hat er keine Präzisierung seines Begehrens abgegeben.

- Der Wahlberechtigte Michael Heise, der im Besitz einer Wahlbenachrichtigungskarte seiner Wohnsitzgemeinde Flörsheim a. M. war und in der Justizvollzugsanstalt Butzbach einsitzt, trägt in seinem Einspruch vom 14. Oktober 1978, beim Landtag eingegangen am 17. Oktober 1978, vor, er sei an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen, weil der Leiter der Justizvollzugsanstalt ihm keinen Sozialurlaub, Sonderurlaub und auch keine Vorführung zur Teilnahme an der Wahl in seinem Wohnort Flörsheim a. M. gewährt habe.

Der Bevollmächtigte des Einspruchsführers hat in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, die Durchführung der Wahl in der Justizvollzugsanstalt Butzbach verstoße gegen § 13 LWG und die §§ 15 Abs. 2, 56 LWO sowie § 73 StVollzG. Im übrigen hat er zu Protokoll gegeben:

„Bei den Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren in der Justizvollzugsanstalt Butzbach handelt es sich um folgende Punkte:

- In der Justizvollzugsanstalt Butzbach ist gegenüber meinem Mandanten wie auch gegenüber anderen Insassen eine objektiv falsche Wahlbelehrung erfolgt. Die Bezugnahme auf den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern bzw. der Justiz war nicht geeignet, die Vor-

schriften der Landeswahlordnung insoweit außer Kraft zu setzen.

- Die Leitung der Justizvollzugsanstalt Butzbach hat entgegen ihrer Versicherung, die sie u. a. am Freitag, dem 30. 9. 1978, gegeben hat, meinen Mandanten nicht dabei unterstützt, die erforderlichen Briefwahlunterlagen zur Teilnahme an der Wahl zu beschaffen. Hierbei hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt Butzbach gegen ihre Pflichten verstoßen, die sich aus dem Strafvollzugsgesetz ergeben, das insofern als konkretisierende Bestimmung für die einschlägigen Vorschriften aus der Landeswahlordnung betr. die Wahlhandlung in Justizvollzugsanstalten anzusehen ist.

Zum Beweis für den tatsächlichen Vortrag beziehe ich mich

- auf die eidliche Vernehmung des Leiters der Vollzugsanstalt Butzbach, Herrn Regierungsdirektor Klaus Winchenbach, zu laden über die Justizvollzugsanstalt Butzbach;
- auf das Zeugnis bzw. die eidliche Vernehmung des stellvertretenden Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach, Herrn Regierungsrat Neumann;
- die Vernehmung meines Mandanten.“

Auf Befragen erklärte der Bevollmächtigte des Einspruchsführers: „Dieser Vortrag beruht auf der mir von meinem Mandanten erteilten Information.“

- Der Wahlberechtigte Hans Jahn, der in der Justizvollzugsanstalt Butzbach eine Freiheitsstrafe verbüßt, macht in seinem Einspruch vom 10. Oktober 1978, über den Landeswahlleiter beim Landtag eingegangen am 10. November 1978, geltend, die Landtagswahl sei durch „amtliche Abmeldungen“ Straffälliger manipuliert worden. Da er „ohne festen Wohnsitz“ keine Briefwahlunterlagen seiner Heimatgemeinde Wiesbaden erhalten habe, sei er genötigt gewesen, entweder überhaupt nicht zu wählen oder seine Stimme in Butzbach abzugeben, wo er aber keine Verbindung zu politischen Kreisen habe.

- Der in Frankfurt am Main wohnhafte Wahlberechtigte Leon Speier hat mit mehrfachen Eingaben vom 4., 8., 9. und 10. Oktober 1978, über den Landeswahlleiter beim Landtag eingegangen am 10. November 1978, Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben, weil nach seiner Ansicht die Wahl nicht frei, nicht demokratisch und nicht repräsentativ gewesen sei. Hierzu stellt er unter Vorlage neuer Spielregeln für das Monopoly-Spiel, das Blinde-Kuh-Spiel usw. politische Forderungen nach einer Neugestaltung des Wahlrechts auf, die den Spielregeln für „Mensch ärgere Dich nicht“, Mühlespiel, Schachspiel, Boxkampf, Fußball und 100-Meter-Hürdenlauf zu folgen habe.

In einer weiteren Eingabe vom 15. Juni 1979 führt der Einspruchsführer aus, daß sein Einspruch auch gegen die Europawahl 1979 gelten solle. Sein passives Wahlrecht sei verletzt worden, weil sich CDU, F. D. P. und SPD geweigert hätten, ihn als Kandidaten oder Mitglied aufzunehmen. Gleiches gelte für andere Kandidaten.

III.

Der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag hat dem Präsidenten des Hessischen Landtags, dem Hessischen Minister des Innern sowie dem Landeswahlleiter für Hessen entsprechend § 14 WPrG Gelegenheit gegeben, sich bereits vor der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsgerichts zu den Einsprüchen zu äußern und den Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach um Stellungnahme zu den Einsprüchen der Wahlberechtigten Heise und Jahn ersucht.

- Der Landeswahlleiter hat zu dem Vorbringen des Einspruchsführers Schild, die Einteilung der Landtagswahlkreise sei verfassungswidrig, ausgeführt, die im Bundeswahlrecht anerkannte Toleranzgrenze sei keine allgemein verbindliche Konkretisierung verfassungsrechtlicher Normen. Bei der personalisierten Verhältniswahl in Hessen werde unbeschadet der direkten Wahl in Einerwahlkreisen ein vollständiger Verhältnisausgleich durch die Landeslisten erreicht. Der Größe der Wahlkreise komme deshalb keine Bedeutung bei der Verwertung der Stimmen zu, da im Hinblick auf die Sitzverteilung im Landtag der gleiche Erfolgswert jeder Wählerstimme erhalten bleibe. Zudem würden nach hessischem Landtagswahlrecht Übergangmandate durch eine weitere Erhöhung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze entsprechend dem Verhältnis der auf die Parteien entfallenen Stimmen wieder ausgeglichen.

Zu dem Einspruch Jahn hat der Landeswahlleiter einen Vermerk des Leiters des Ordnungsamtes der Stadt Wies-

baden vom 30. Oktober 1978 vorgelegt, nach dem der Einspruchsführer Jahn zu dem maßgeblichen Zeitpunkt nach den Meldeunterlagen in Wiesbaden über keine Wohnung verfügt habe.

- Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, der Antrag des Wahlberechtigten Heise auf Gewährung von Sozialurlaub zur Teilnahme an der Landtagswahl am Heimatort sei abgelehnt worden, da Heise von einem für die Zeit vom 7. Juli bis 16. Juli 1978 gewährten Urlaub erst am 22. September 1978 zurückgekehrt sei. Er hätte auf Grund der Wahlbenachrichtigungskarte die Briefwahlunterlagen anfordern können, zumal er davon habe ausgehen können, daß er zum Wahltag nicht an seinem Wohnort sein werde. Aus den beigelegten Unterlagen des Anstaltsleiters ergibt sich, daß die Insassen der Justizvollzugsanstalt Butzbach gemäß dem Erlaß des Hessischen Ministers der Justiz vom 10. August 1978 — 4510 3 — IV/2 — 437/78 — in den „Hausamtlichen Mitteilungen: JVA Butzbach“ für die Woche vom 4. September 1978 bis 10. September 1978 auf das Wahlverfahren hingewiesen worden sind. Der Einspruchsführer Heise ist zudem in dem Ablehnungsbescheid des Anstaltsleiters vom 2. Oktober 1978 zum Antrag auf Gewährung von Sozialurlaub vom 28. September 1978 gebeten worden, die Wahlunterlagen anzufordern.

- Auf Ersuchen des Berichterstatters hat die Stadt Erkelenz unter dem 19. April 1979 mitgeteilt, daß der Einspruchsführer Jäger seit seiner Geburt mit Hauptwohnung in Erkelenz gemeldet sei. Die Meldekartei enthalte keinerlei Hinweise auf eine Nebenwohnung in einer anderen Gemeinde.

- Schließlich hat der Berichterstatter am 16. März 1979 die einschlägigen Wahlunterlagen des Landeswahlleiters im Hessischen Ministerium des Innern stichprobenartig überprüft und darüber folgenden Aktenvermerk gefertigt:

„Am 16. März habe ich in Wiesbaden die Unterlagen des Landeswahlleiters eingesehen und stichprobenartig überprüft. Mir standen in einem besonderen Raum die Vorgänge über die Landeslisten und die Kreiswahlvorschläge (mit den jeweiligen Vorschlägen, dem Zulassungsverfahren und der Feststellung des Wahlergebnisses) sowie eine Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Verfügung. Der Landeswahlausschuß hat in seinen Sitzungen über die Zulassung der Landeslisten und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses jeweils einstimmig beschlossen. Im letzteren Falle hat er zwei Berichtigungen vorgenommen:

Im Wahlkreis 24 haben Wähler an Stimmzählgeräten mehrfach gewählt; die Korrektur erfolgte durch Erhöhung der abgegebenen Stimmen (insgesamt 3 Stimmen). Aus dem Wahlkreis 48 war das Wahlergebnis des Briefwahlvorstandes XII (für die Gemeinden Ginsheim-Gustavsburg und Stockstadt) in dem übermittelten Ergebnis nicht enthalten, so daß eine rechnerische Korrektur des endgültigen Wahlergebnisses durch den Landeswahlausschuß erforderlich war. Aus den Unterlagen über die Beschlüsse der Kreiswahlausschüsse ergaben sich keine besonderen Vorkommnisse.

Weiter habe ich einen Hefter „Eingaben und Beschwerden zur Landtagswahl“ durchgesehen. Sie enthielten kein Vorbringen, das etwa als weiterer Einspruch gegen die Landtagswahl anzusehen gewesen wäre, sondern betrafen überwiegend Fragen im Vorfeld der Wahl zur Wahlberechtigung, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis, zu Wahlsendungen im Rundfunk usw. Alle Eingaben sind vom Landeswahlleiter ordnungsgemäß beantwortet worden. Schließlich lag mir noch ein Hefter „Umfragen der Meinungsforschungsinstitute“ vor, der u. a. zwei Anfragen zur repräsentativen Wahlstatistik und zur Nachfrageaktion der Meinungsforschungsinstitute enthielt. Beide sind vom Landeswahlleiter unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage zur Wahlstatistik bzw. auf die Gesetzgebungsvorhaben zur Wahlnachfrage beantwortet worden.

Auf meinen ausdrücklichen Wunsch waren der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter bei der Durchsicht der Wahlunterlagen nicht anwesend. Beide Herren standen mir aber zu Rückfragen jederzeit zur Verfügung und haben mich mit ihren Mitarbeitern äußerst hilfsbereit unterstützt.

Auf Befragen erklärte der Landeswahlleiter, daß am Wahltag keine besonderen Zwischenfälle oder irgendwelche Beeinflussungen des Wahlvorganges zu verzeichnen gewesen seien.“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zu den Akten gereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

B.

I.

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93) — WPrG — prüft das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag. Das Wahlprüfungsgericht besteht nach Art. 78 Abs. 3 HV in Verbindung mit §§ 1, 2 und 4 WPrG aus den beiden höchsten Richtern des Landes Hessen — dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzendem und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main — sowie drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten. Der Einspruch steht nach § 7 Abs. 1 WPrG jedem Wahlberechtigten zu und muß innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein. Da gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 sechs Einsprüche eingelegt worden sind, hat das Wahlprüfungsgericht nach § 9 WPrG das ordentliche Wahlprüfungsverfahren eingeleitet; über die Gültigkeit der Landtagswahl hat es daher auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil — nicht wie im Falle des § 8 WPrG bei einer Wahlprüfung von Amts wegen durch Beschluß — zu entscheiden.

Die Einsprüche gegen die Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 und die Prüfung der Wahl von Amts wegen haben keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen ergeben, die im Falle ihrer Erheblichkeit für den Ausgang der Wahlen das Wahlergebnis, d. h. die Verteilung der Landtagssitze, beeinflusst hätten (Art. 78 Abs. 2 HV).

II.

Die Prüfung der Einsprüche hat im einzelnen gezeigt:

1. Die Einspruchsführerin H i e ß hat ihren Einspruch rechts-wirksam zurückgenommen. Ihr Vorbringen kann daher vom Wahlprüfungsgericht nicht mehr „auf Einspruch“ im Sinne von § 6 Abs. 1—2. Alternative — WPrG berücksichtigt werden; wohl kann das Gericht aber den Sachverhalt in seine Nachprüfung der Wahl von Amts wegen nach § 6 Abs. 1 — 1. Alternative — WPrG einbeziehen (vgl. Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 18. Juni 1975 — StAnz. 1975 S. 1177 [1179] —). Hierzu besteht aber schon deshalb kein Anlaß, weil der Verlust einer Stimme für den Ausgang der Wahl nicht erheblich ist, zumal die Grüne Liste Hessen — Wählergemeinschaft für Umweltschutz und Demokratie mit 37 758 Stimmen (1,1%) weit unter der Fünf-Prozent-Klausel (§ 36 Abs. 4 LWG) geblieben ist. Mit diesem Ergebnis, das sich aus der erwähnten verfassungsrechtlichen Regelung des Art. 78 Abs. 2 HV ergibt, soll die Stimme eines einzelnen Wahlberechtigten nicht geringgeschätzt werden. Ihm liegt vielmehr der Gedanke zugrunde, das Wahlprüfungsverfahren aus Gründen der Rechtssicherheit und des praktischen Bedürfnisses auf wesentliche, für den Ausgang der Wahl und für die Zusammensetzung des Landtags erhebliche Mängel zu beschränken.
2. Der Einspruch des Einspruchsführers Schild ist unbegründet. Eine verfassungsrechtlich erhebliche Ungleichheit der Wahlkreiseinteilung liegt nicht vor. Soweit er die Gestaltung der Stimmzettel und die Beschriftung der Stimmzählgeräte im Wahlkreis 31 rügt, sind sie nicht zu beanstanden; sie erwecken auch nicht in unzulässiger Weise den Anschein einer Parteienwahl. Schließlich beruht die Stimmabgabe der sog. Doppelwähler nicht auf einer Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren.
 - a) Zunächst kann dahingestellt bleiben, ob die Anwendung einer verfassungswidrigen Norm eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nach Art. 78 Abs. 2 HV darstellt (so Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 28. März 1951 — StAnz. 1951, Beilage Nr. 11 S. 295 [296] —) oder ob das Wahlprüfungsgericht, wenn es den Normfehler für entscheidungserheblich hält, d. h. nur im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl, nach Art. 100 Abs. 1 GG oder Art. 133 HV dem Bundesverfassungsgericht oder dem Staatsgerichtshof vorlagepflichtig ist und sein Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts aussetzen muß (so Grawert in DÖV 1968, 748 [754] unter Hinweis auf BVerfGE 6, 55 [63]).

Jedenfalls ist die sog. Inzidentprüfungskompetenz der Wahlprüfungsgerichte in der Praxis vor 1933 (vgl. die Nachweise bei Grawert, a. a. O., S. 751, Fußnote 31) und nach 1945 (vgl. Wahlprüfungsgericht, Urteil vom 28. März 1951, a. a. O., S. 296 f.; Wahlprüfungsgericht beim Landtag Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Dezember 1967, JZ 1968, 459 ff.) allgemein anerkannt. Sie er-

gibt sich auch aus dem Zweck der Wahlprüfung, den rechts- und ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und die Legitimation der Parlamentsmitglieder zu kontrollieren, sowie aus dem Sinn der Vorlageregelungen an die Verfassungsgerichte, die einerseits das sog. richterliche Prüfungsrecht statuieren, andererseits der Wahrung der Autorität des Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung dienen, indem sie die Entscheidung verfassungsrechtlicher Fragen monopolisieren (vgl. auch BVerfGE 16, 130 [136] mit weiteren Nachweisen). Die vom Landeswahlleiter zitierte Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 12. Juni 1967 (StAnz. 1967 S. 1137 [1141]) steht diesem Ergebnis nicht entgegen, sondern bestätigt es nur. Das Wahlprüfungsgericht hat damals die Frage der Wählbarkeit von Landes- und Kommunalbeamten in den Hessischen Landtag als verfassungsrechtlicher Natur bezeichnet und — inzidenter — keinen Verfassungsverstoß darin gesehen, daß das geltende Wahlrecht die Wählbarkeit nicht ausschließt.

- b) Soweit der Einspruchsführer die Gültigkeit der Landtagswahl mit der Behauptung anfiicht, daß durch die — gemessen an der Bevölkerungszahl — verschiedene Größe der Wahlkreise der Grundsatz der gleichen Wahl (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 HV) verletzt worden sei, ist sein Einspruch nicht begründet.

Der Grundsatz der gleichen Wahl verlangt, daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme in formal gleicher Weise abgeben darf und daß diese gültig abgegebene Stimme ebenso bewertet wird wie die anderen Stimmen. Alle Wähler sollen mit ihrer Stimme den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis haben (vgl. BVerfGE 34, 81 [99] unter Hinweis auf BVerfGE 1, 208 [246]; 7, 63 [70]; 16, 130 [138 f.]; ebenso StGH Hessen, Urteil vom 6. Januar 1971, ESVG 21, 113 [114]). Für den Sachbereich der Wahlen ergibt sich aus dieser Formalisierung der Wahlrechtsgleichheit ein eng bemessener Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung des Wahlsystems und seiner Regelungen; Differenzierungen bedürfen besonderer rechtfertigender, zwingender Gründe (vgl. BVerfGE 34, 81 [99]; ständige Rechtsprechung). Über diesen vorgegebenen Rahmen hinaus ist der Landesgesetzgeber beim Erlass des Wahlgesetzes nur zur Einhaltung der Wahlrechtsgrundsätze des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG (entspricht Art. 72, 73 Abs. 2 1 HV) verpflichtet, nicht aber zur Angleichung des Landes- an das Bundeswahlrecht (vgl. Zinn-Stein, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, 1963 ff., Art. 75, Erl. 3). Die in § 3 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes enthaltene Toleranzgrenze für Größenabweichungen der Wahlkreise von 25 vom Hundert und die zwingend vorgeschriebene Neuabgrenzung der Wahlkreise bei einer Abweichung von mehr als 33% vom Hundert stellen keine allgemein verbindliche Konkretisierung verfassungsrechtlicher Normen dar. Auch im Bund gibt § 3 Bundeswahlgesetz nur eine Anweisung an die Wahlkreiskommission für ihre vorbereitenden Vorschläge zur Angleichung der Wahlkreise. Die Entscheidung über die Neueinteilung der Wahlkreise bleibt Sache des Bundesgesetzgebers (vgl. Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, § 3 BWG, RdNr. 1).

Wann Ungleichheiten in der Wahlkreiseinteilung gegen den Grundsatz der gleichen Wahl verstoßen, läßt sich nur nach dem jeweiligen Wahlsystem entscheiden. Bei einem reinen Mehrheitswahlsystem im Einerwahlkreis sind erhebliche Größenunterschiede der Wahlkreise mit dem Gleichheitssatz unvereinbar (so BVerfGE 13, 127 [128]; 16, 130 [136]). Diese Gefahr droht indessen in aller Regel dann nicht, wenn sich die Sitzverteilung unter den Parteien letztlich durch Verhältniswahl bestimmt, sei es durch eine reine Verhältnis- oder Listenwahl, sei es bei einer Personenwahl mit Verhältnisausgleich.

Der hessische Gesetzgeber hat sich für eine personalisierte Verhältniswahl entschieden. Fünfundfünfzig Abgeordnete werden in Wahlkreisen und fünfundfünfzig Abgeordnete aus Landeslisten gewählt (§ 7 LWG). Die Sitzverteilung richtet sich gemäß § 36 LWG nach dem Verhältnis der im gesamten Land erreichten Stimmenzahl der Parteien und Wählergruppen, die im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt werden. Von der so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von einer Partei oder Wählergruppe errungenen Sitze abgezogen und die ihr hiernach noch zustehenden Sitze aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt.

Hierbei bleiben die bereits im Wahlkreis gewählten Bewerber auf der Landesliste unberücksichtigt, wäh-

rend ein Mehr an Sitzen für eine Landesliste bei zu wenigen Bewerbern nicht besetzt wird. Andererseits verbleiben der Partei oder Wählergruppe die in den Wahlkreisen errungenen Sitze auch dann, wenn sie die nach dem verhältnismäßigen Stimmenanteil errechnete Zahl an Sitzen übersteigen (sog. Überhangmandate). In diesem Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze über 110 hinaus, bis bei Fortrechnung im Höchstzahlverfahren auf das letzte Überhangmandat die letzte Höchstzahl entfällt. Ausschlaggebend für die Sitzverteilung im Hessischen Landtag bleibt demnach für die rechtliche Betrachtung primär das Verhältnis der für die Parteien oder Wählergruppen im Lande abgegebenen Stimmen, abgesehen von faktischen Einflüssen, die unterschiedliche Wahlkreisgrößen haben können. Stellt man jedoch bei der Frage der Verletzung der Wahlrechtsgleichheit entscheidend auf die Parteienzusammensetzung des Parlaments ab (so StGH für das Deutsche Reich, Entscheidung vom 4. April 1924, RGZ 124, 1 [11] und Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 13, 127 [128 f.]), so führt die unterschiedliche Größe der Wahlkreise unter dem in Hessen geltenden Wahlsystem derzeit nicht zu einer verfassungswidrigen Verfälschung des politischen Gesamtbildes; vielmehr bleibt durch den Verhältnisausgleich zwischen den Parteien gemäß ihrer Gesamtstimmzahl im Lande der Erfolgswert jeder Wählerstimme erhalten.

- c) Der Ordnungsgeber hat bei der Fassung des § 38 LWO den Bestimmtheitsgrundsatz nicht verletzt.

Was den Inhalt und die Gestaltung der Stimmzettel angeht, so darf § 38 Abs. 1 LWO nicht isoliert betrachtet werden. Er nimmt vielmehr auf § 30 Abs. 2 und 3 LWG Bezug, der die wesentlichen Angaben über Namen, Beruf, Wohnung, Partei oder Wählergruppen des Bewerbers usw. aufzählt, die ein Stimmzettel enthalten muß. § 38 Abs. 1 LWO ergänzt diese Bestimmungen dahin, daß auf dem Stimmzettel rechts von dem Namen des Bewerbers ein Kreis für die Kennzeichnung der Wahlstimme vorgesehen sein muß. Verwendet eine Partei oder Wählergruppe eine Kurzbezeichnung, so wird auch diese angegeben. Damit ist der Inhalt der Stimmzettel vom Ordnungsgeber nur noch ergänzend, insoweit aber auch hinreichend bestimmt umschrieben worden, so daß bei unvoreingenommener Betrachtung klar erkennbar ist, welche Angaben ein Stimmzettel enthalten muß.

Dasselbe gilt für die Beschaffenheit der Stimmzettel (§ 38 Abs. 2 LWO). Daß sie in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe sein müssen, ist eine aus sich selbst heraus verständliche Regelung. Sie dient ebenso wie die Forderung, daß sie auch von gleicher Beschaffenheit sein müssen, der sicheren Erfassung und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses sowie nicht zuletzt auch der Gewährleistung des Wahlheimnisses. An diesen Kriterien wird sich die Beschaffenheit der Stimmzettel auch jeweils zu orientieren haben. Insoweit ist die Verwendung dieses Begriffes unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit einer Norm nicht zu beanstanden. Es liegt im Ermessen des Normgebers, sich bei der Bestimmung eines Tatbestandsmerkmals eines Begriffes zu bedienen, der möglicherweise einen Kreis von Sachverhalten deckt, oder eng umschriebene Einzelheiten hervorzuheben. Daß die Notwendigkeit der Auslegung der Begriffsbestimmung gegeben bleibt, nimmt ihr noch nicht die Bestimmtheit, die der Rechtsstaat von einer Norm fordert (vgl. dazu Staatsgerichtshof des Landes Hessen, Urteil vom 1. Dezember 1976 — P. St. 812 — StAnz. 1977 S. 110 [116] — unter Hinweis auf BVerfGE 21, 73 [79] und BVerfGE 21, 245 [261]).

- d) Das Vorbringen des Einspruchsführers zur unterschiedlichen Gestaltung der Stimmzettel in den verschiedenen Wahlkreisen 31 und 39 sowie zur abweichenden Beschriftung der Stimmzettel und Stimmzählgeräte im Wahlkreis 31 ist nicht geeignet, die Gültigkeit der Wahlen zum Hessischen Landtag in Frage zu stellen. Wenn auch eine gewisse wahlpsychologische Bedeutung der Gestaltung von Stimmzetteln allgemein nicht in Abrede gestellt werden soll, so kann im vorliegenden Falle von einer wahlprüfungsrechtlich bedeutsamen Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht gesprochen werden. Als solche Unregelmäßigkeiten kommen neben Verletzungen subjektiver Wahlrechte und Bewerbermängel sowie Verletzungen der Wahlfreiheit und Wahlgleichheit vor allem Verstöße gegen die formale Gesetzmäßigkeit des Wahlablaufs in Betracht, sei es bei der Wahlvorbereitung, bei dem Wahlvorschlagsverfahren, bei der Wahlhandlung selbst oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses. Zu den einschlägigen

wahlprüfungsrelevanten Vorschriften gehören auch die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und 3 LWG in Verbindung mit § 38 LWO sowie § 5 Abs. 2 der StimmzählgeräteVO. Sie enthalten zwar — wie aufgeführt — bestimmte Angaben über die Person und die Partei oder Wählergruppe der Bewerber, sagen aber über die Reihenfolge dieser notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln bzw. Stimmzählgeräten nichts aus, außer § 30 Abs. 4 LWG, nach dem sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf den Stimmzetteln nach § 29 Abs. 2 LWG richtet, und § 38 Abs. 1 Satz 1 LWO, wonach der Kreis für die Kennzeichnung der Wahlstimme rechts von dem Namen des Bewerbers enthalten sein muß. Die Reihenfolge wird auch nicht — wie der Einspruchsführer meint — durch den Wortlaut der Vorschriften „impliziert“. Sie kann sich allenfalls aus ihrem Sinn und Zweck ergeben, der aber im wesentlichen darin liegt, den Bewerber und Ersatzbewerber sowie seine Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe herauszustellen, um ihn nach Person und Partei-/Wählergruppenzugehörigkeit zu identifizieren, wie denn überhaupt der Stimmzettel vor allem dazu dient, das Wahlergebnis sicher zu erfassen und nachprüfbar zu machen sowie das Wahlheimnis zu gewährleisten (vgl. dazu Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Auflage 1976, § 30 BWG Anm. 1). Ähnliches gilt für die Stimmzählgeräte, die zudem nur „entsprechend“ dem amtlichen Stimmzettel beschriftet sein müssen (§ 5 Abs. 2 StimmzählgeräteVO). Das heißt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch des Normgebers, sie müssen dieselben Angaben enthalten wie der amtliche Stimmzettel, können aber — ihrer Eigenart entsprechend, wie etwa wegen geringeren Raumes für die Eintragungen — äußerliche Abweichungen in Form und Gestalt enthalten. Fehlt es demnach schon an einschlägigen Vorschriften des Landeswahlrechts für die Reihenfolge, in welcher die notwendigen Angaben auf den Stimmzetteln bzw. Stimmzählgeräten gemacht werden müssen, so kann von einer Unregelmäßigkeit bei der Wahlvorbereitung keine Rede sein und die Wahlanfechtung insoweit keinen Erfolg haben.

Was die gleiche Beschaffenheit der Stimmzettel nach § 38 Abs. 2 LWO angeht, so stellt diese Vorschrift darauf ab, daß sie „in jedem Wahlbezirk“ von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein müssen. Nur so läßt sich in der kleinsten Einheit des Wahlgebietes das Wahlheimnis wahren. Daß insoweit Verstöße gegen diese Vorschrift vorliegen, trägt der Einspruchsführer nicht vor; auch sonst ist nichts dafür dargetan. Er rügt nur, daß die Stimmzettel der Wahlkreise 31 und 39 nicht von gleicher Beschaffenheit seien. Das verlangt weder das Landeswahlgesetz noch die Landeswahlordnung. Deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Stimmzettel der verschiedenen Wahlkreise von unterschiedlicher Farbe und mit stärkeren oder schwächeren Aufdrucken versehen sind, jedenfalls werden dadurch die sichere Erfassung und Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses oder das Wahlheimnis weder beeinträchtigt noch verletzt. Schließlich könnte ein geringfügiges Abweichen in der Beschaffenheit der Stimmzettel oder der Stimmzählgeräte auch nicht als erheblich für den Ausgang der Wahl angesehen werden.

- e) Die Rüge des Einspruchsführers, die Stimmzettel des Wahlkreises 31 hätten den Anschein einer Parteienwahl erweckt, kann ebenfalls keinen Erfolg haben. In diesem Vorbringen liegt schon deshalb keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nach Art. 78 Abs. 2 HV, weil entgegen der Ansicht des Einspruchsführers das hessische Wahlrecht die Personenwahl nicht vorsieht. Der hessische Verfassungsgeber hat die Bestimmung des Wahlsystems dem Wahlgesetz überlassen (Art. 75 Abs. 3 Satz 1 HV). Nach der ursprünglichen Fassung des Art. 75 Abs. 1 HV war der Gesetzgeber an die „Grundsätze der Verhältniswahl“ gebunden, die durch verfassungsänderndes Gesetz vom 22. Juli 1950 (GVBl. S. 131) gestrichen worden sind. Dieser Verfassungsänderung lag der Gedanke zugrunde, dem Gesetzgeber bei der Bestimmung des Wahlsystems freie Hand zu lassen, um ihm auch eine Entscheidung für das Mehrheitswahlsystem oder ein Mischsystem zu ermöglichen. Der hessische Wahlgesetzgeber hat sich für ein personalisiertes Verhältniswahlsystem entschieden (vgl. §§ 7, 36 LWG), bei dem in 55 Wahlkreisen je ein Abgeordneter nach dem Prinzip der relativen Mehrheitswahl, die übrigen nach dem Prinzip der Verhältniswahl aus den Landeslisten gewählt werden. Der Wähler muß deshalb bei der Landtagswahl — da er im Gegensatz zur Bundestagswahl nur eine Stimme hat — mit dem von ihm

bevorzugten Wahlkreisbewerber zugleich die Partei wählen, die diesen Kandidaten aufgestellt hat, oder umgekehrt. Daher kann in Hessen weder von einer reinen Personenwahl noch von einer Parteienwahl gesprochen werden; vielmehr enthält und verbindet die hessische Regelung Elemente beider Wahlsysteme.

- f) Zu Unrecht meint der Einspruchsführer auch, das Verhalten der sog. Doppelwähler, die zwei Wahlvorschläge angekreuzt hätten, sei durch die Gestaltung der Stimmzettel sowie durch amtliche Wahlbeeinflussung herbeigeführt worden und für den Ausgang der Wahl erheblich gewesen. Hierzu ist zunächst zu sagen, daß ein Stimmzettel mit zwei Kennzeichnungen ungültig ist, weil er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 LWG). Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises 31 enthält auch einen entsprechenden Hinweis: „Nicht mehr als einen (dick gedruckt) Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!“ Inwieweit die Gestaltung des Stimmzettels dennoch den Anschein erwecken soll, es könnten durch Abgabe mehrerer Stimmen „Koalitionen“ gewählt werden, hat der Einspruchsführer nicht vorzutragen vermocht und ist auch nicht ersichtlich. Ähnliches gilt für die behauptete „amtliche“ Wahlbeeinflussung. Abgesehen davon, daß ein solches Verhalten den Interessen der Bewerber und ihrer Parteien geradezu zuwiderlaufen würde, weil sie so zur Abgabe ungültiger Stimmen aufgerufen hätten, ist eine gewisse Wahlbeeinflussung bis zur Grenze der Verletzung von Wahlfreiheit und Wahlgleichheit erlaubt (so Seifert, a. a. O., S. 407 unter Hinweis auf Bundestag, Beschluß vom 22. Mai 1974 zu Drucksache 7/1956, Stenogr. Berichte S. 6893). Für eine Überschreitung dieser Grenze hat der Einspruchsführer keine konkreten Angaben gemacht und auch die Wahlprüfung keinerlei Anhaltspunkte ergeben.
- g) Soweit der Einspruchsführer hilfsweise beantragt, „dem Landtag aufzugeben, in seiner Legislaturperiode das Landtagswahlgesetz mit der Aufnahme eines Musterstimmzettels und der Beschriftung der Stimmzählgeräte zu ergänzen, um eine einheitliche Wahl im Geltungsbereich zu gewährleisten“, fehlt dem Wahlprüfungsgericht jede Zuständigkeit (vgl. Art. 78 Abs. 1 HV in Verbindung mit §§ 6, 8, 15 WPrG). Danach entscheidet das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen oder auf Einspruch über die Gültigkeit der Wahlen und über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat. Auf die Möglichkeit, sich wegen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung mit dem zuständigen Landtagsabgeordneten in Verbindung zu setzen oder sich unmittelbar an den Petitionsausschuß des Hessischen Landtags zu wenden, ist der Einspruchsführer bereits vom Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts hingewiesen worden. Dessen hat er den Einspruchsführer darauf aufmerksam gemacht, daß das Recht der Beteiligten nach § 13 Satz 3 WPrG, Akten einzusehen, sich nicht auf alle Wahlunterlagen — wie begehrt — bezieht, sondern nur auf die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten bzw. von ihm beigezogenen Akten.

3. Der Einspruch des Einspruchsführers J ä g e r ist aus zwei Gründen unzulässig. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG steht der Einspruch nach § 6 des Gesetzes jedem Wahlberechtigten zu. Wahlberechtigt zum Hessischen Landtag ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG, wer am Wahltage seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen Wohnsitz im Lande Hessen oder wer nach Abs. 2 der Vorschrift seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltage seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat. Beide Voraussetzungen für seine Wahlberechtigung erfüllt der Einspruchsführer nicht. Nach seinen eigenen Angaben in seinem Einspruchsschreiben vom 8. Oktober 1978 und laut Auskunft der Stadt Erkelenz — Ordnungsamt — vom 19. April 1979 ist er mit Hauptwohnung in Erkelenz-Tenholt, Reg. Bez. Köln, also außerhalb Hessens, gemeldet. Er war daher zur Landtagswahl am 8. Oktober 1978 nicht wahlberechtigt; das Einspruchsrecht gegen die Landtagswahl steht ihm nicht zu.

Zudem ermangelt sein Einspruch der nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG erforderlichen Begründung. Die Aufzählung von Eingaben an amtliche und nichtamtliche Stellen, die angeblich nicht beantwortet sind, stellt keine Begründung im Sinne der vorgenannten Vorschrift dar; sie läßt jeden Bezug zu dem Wahlverfahren vermissen. Deshalb war es weder dem Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts noch dem Gericht selbst möglich, irgendwelche Ermittlungen über die vermeintlichen Unregelmäßigkeiten im Wahl-

verfahren sowie über ihre Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl im Sinne des § 78 Abs. 2 HV anzustellen.

Auch die vom Einspruchsführer zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für das Wahlprüfungsverfahren nicht einschlägig. Die Entscheidung in BVerfGE 6, 55 (76) betrifft die verfassungsrechtliche Prüfung des § 26 Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 17. Januar 1952 — EGSt 1951 —, während sich die Entscheidung in BVerfGE 32, 260 (267) mit der verfassungsrechtlichen Prüfung des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 befaßt.

Der Einspruchsführer hat trotz entsprechender Belehrung durch den Berichterstatter und der Befragung durch das Wahlprüfungsgericht seinen Einspruch nicht begründet, sondern in einem weiteren Schriftsatz vom 24. Januar 1979 ohne erkennbaren Zusammenhang gesetzliche Vorschriften, Gerichtsentscheidungen usw. aufgeführt. Sein Vorbringen — auch in der mündlichen Verhandlung — hat auch bei der Überprüfung von Amts wegen keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten bei der Wahl ergeben.

4. Der Einspruch des Einspruchsführers H e i s e ist unbegründet. Soweit er sich an der Ausübung seines Wahlrechts hindert sieht, weil der Leiter der Justizvollzugsanstalt Butzbach seine Anträge auf Urlaub oder Vorführung zur „persönlichen Anwesenheit bei der Wahl“ abgelehnt habe, liegt darin keine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren. Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, daß der Einspruchsführer seine Nichtteilnahme an der Wahl selbst zu vertreten hat. Sowohl zur Zeit der Wahlvorbereitung als auch noch am Wahltage verbüßte der Einspruchsführer eine Freiheitsstrafe. Nach Angaben des Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach war der Einspruchsführer von einem für die Zeit vom 7. Juli bis 16. Juli 1978 gewährten Sozialurlaub nicht zurückgekehrt; er hat sich erst am 22. September 1978 wieder zum Strafantritt gemeldet. Der Einspruchsführer befand sich nach seinen eigenen Angaben zu dieser Zeit im Besitz seiner Wahlbenachrichtigung, die er auch dem Wahlprüfungsgericht vorgelegt hat. Mit dieser Karte hätte er die Briefwahlunterlagen anfordern können, um sein Wahlrecht auszuüben.

Die persönliche Anwesenheit im Wahllokal bei der Stimmabgabe ist weder gesetzlich vorgeschrieben, noch hat der Einzelne einen sonstigen Anspruch darauf, wie die Einführung des Briefwahlverfahrens zeigt (vgl. dazu §§ 11, 13 LWG). Zudem muß ihm entgegengehalten werden, daß er in dem Ablehnungsbescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach vom 2. Oktober 1978 nochmals auf die Anforderung der Wahlunterlagen aufmerksam gemacht worden ist. Einen entsprechenden Antrag hat er aber nicht gestellt. Eine Verletzung des § 56 LWO liegt schon deshalb nicht vor, weil der Einspruchsführer keinen Wohnsitz in Butzbach hat. Der Durchführung einer weiteren Beweiserhebung bedarf es nach allem nicht.

5. Der Einspruch des Einspruchsführers J a h n ist ebenfalls unbegründet. Zunächst kann hier dahinstehen, ob die Nichteintragung im Wählerverzeichnis überhaupt im Wahlprüfungsverfahren auf Einspruch hin berücksichtigt werden kann, wenn der Einspruchsführer es unterlassen hat, gegen die Nichteintragung bei der Gemeindebehörde gemäß § 14 Abs. 2 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 LWO innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch und gegen deren ablehnende Entscheidung gemäß § 14 Abs. 5 LWG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LWO binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Kreiswahlleiter einzulegen (vgl. dazu Wahlprüfungsgericht, Urteil vom 18. Juni 1975 — StAnz. 1975, S. 1177 [1179] — mit weiteren Nachweisen); denn der Einspruchsführer ist zu Recht nicht in das Wählerverzeichnis der Stadt Wiesbaden aufgenommen worden. Wie sich aus dem vom Landeswahlleiter vorgelegten Vermerk des Leiters des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden vom 30. Oktober 1978 ergibt, verfügte der Einspruchsführer zum maßgeblichen Zeitpunkt über keine Wohnung in Wiesbaden, so daß er nach § 6 Abs. 3 LWO auch nicht in das Wählerverzeichnis einzutragen war.

Das weitere Vorbringen des Einspruchsführers, die Landtagswahl sei durch „amtliche Abmeldungen“ straffälliger manipuliert worden, ist wahlprüfungsrechtlich unerheblich, zumal es weder der geltenden Rechtslage noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Meldegesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361) wird durch den Vollzug von Straf- und Untersuchungshaft oder von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie für die in Polizeigewahrsam befindlichen Personen eine Meldepflicht nach §§ 1 und 2 des Hessischen Meldegesetzes nicht begründet, so daß die bisherige Wohnung melderechtlich weiterhin Wohnsitz bleibt. An ihn

knüpft auch das Wahlrecht nach § 2 Abs. 1 LWG an (vgl. dazu Röper in DÖV 1974, 838). Wahlberechtigt ist aber auch — wenn die Voraussetzungen im übrigen vorliegen —, wer keinen Wohnsitz hat, aber seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen hat (§ 2 Abs. 2 LWG); in das Wählerverzeichnis am Ort seines Aufenthaltes wird er auf Antrag eingetragen (§ 6 Abs. 4 LWO). Auf diese Möglichkeit ist der Antragsteller durch die „Hausamtlichen Mitteilungen der JVA Butzbach“ für die Woche vom 4. September 1978 bis 10. September 1978 hingewiesen worden. Wenn er davon bewußt keinen Gebrauch gemacht hat, muß er sich den Verlust seines Wahlrechts selbst zurechnen lassen. Im übrigen können — wie bereits erwähnt — Einwendungen gegen den Inhalt des Wählerverzeichnisses, worauf das Vorbringen des Einspruchsführers letztlich hinausläuft, im Wahlprüfungsverfahren regelmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor erfolglos Einspruch und Beschwerde gegen die Nichteintragung im Wählerverzeichnis eingelegt worden sind (vgl. Wahlprüfungsgericht, Urteil vom 18. Juni 1975, a. a. O.).

6. Die Einsprüche des Einspruchsführers Speier sind unzulässig. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG muß der Einspruch „mit Gründen versehen sein“, d. h. er muß darlegen, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, die das Wahlergebnis beeinflußt haben können (vgl. dazu Wahlprüfungsgericht, Urteil vom 7. Juli 1959 — StAnz. 1960, S. 81 [82] —). An diesen verfassungs- und gesetzmäßigen Voraussetzungen fehlt es den Einsprüchen bereits. Der Einspruchsführer belegt seine Behauptung, die Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 sei nicht frei, nicht demokratisch und nicht repräsentativ gewesen, mit einer willkürlichen Aufzählung von Tatsachen und Vermutungen, die einen konkreten Bezug zu einer für den Ausgang der Wahlen erheblichen Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht erkennen lassen. Daß in Hessen nach Listen gewählt wird, die von Parteien oder Wählergruppen aufgestellt werden, entspricht den §§ 20 bis 25 LWG. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die 5-Prozent-Klausel sind nicht ersichtlich; sie wären auch unbegründet, weil die Sperrklausel nach § 36 Abs. 4 LWG sich im Rahmen des zwingend Erforderlichen hält, um Splitterparteien zu vermeiden und sich gleichmäßig gegen alle Parteien und Wählergruppen richtet (vgl. dazu BVerfGE 34, 81 [99 f.] unter Hinweis auf BVerfGE 1, 208 [248 f.] und ständige Rechtsprechung). Auch die allgemeine Behauptung, Wahlkampfkosten seien falsch erstattet worden, Sendezeiten in Rundfunk und Fernsehen sowie Plakatwände seien ungleich verteilt worden, genügt nicht den Anforderungen an eine Einspruchsbegründung, ganz abgesehen davon, daß der Einsatz dieser Wahlkampfmittel nicht zum eigentlichen Wahlverfahren im Sinne des Art. 78 Abs. 2 HV gehört, unter dem nur das im Landtagswahlgesetz und der Landeswahlordnung geregelte Verfahren verstanden wird (vgl. Wahlprüfungsgericht, Urteil vom 29. Juni 1971 — StAnz. 1971, 1337 [1339] —).

Schließlich fehlt dem Wahlprüfungsgericht auch jede Zuständigkeit, die Landtagsparteien aufzufordern, für die nächste Wahl ein neues Wahlgesetz mit dem vom Einspruchsführer vorgeschlagenen Inhalt zu verabschieden; es entscheidet nach Art. 78 Abs. 2 HV allein über die Gültigkeit der Wahlen und über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag ist auch nicht zuständig, über die Anfechtung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bun-

desrepublik Deutschland zu entscheiden. Für diese Wahlprüfungsverfahren der Europawahl gelten nach § 26 Abs. 2 des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166) entsprechend. Danach entscheidet zunächst der Wahlprüfungsausschuß beim Deutschen Bundestag über den Einspruch, gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig ist.

Der Umstand, daß der Einspruchsführer nicht von einer der großen politischen Parteien als Mitglied oder Kandidat aufgenommen worden ist, verletzt sein passives Wahlrecht nicht. Es gibt weder einen verfassungsrechtlich noch gesetzlich verankerten Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte politische Partei.

III.

Bei der Überprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl von Amts wegen nach § 6 Abs. 1 LWG hat das Wahlprüfungsgericht keine Handlungen oder Unterlassungen feststellen können, die den Tatbestand des Art. 78 Abs. 2 HV erfüllen. Auch die Prüfung der Wahlunterlagen des Landeswahlleiters durch den Berichterstatler des Wahlprüfungsgerichts hat keine Anhaltspunkte für Mängel ergeben, die zur Ungültigkeit der Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 führen könnten. Die rechnerische Korrektur des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen 24 und 48 durch den Landeswahlausschuß ist nicht zu beanstanden.

Die Bestätigung der Gültigkeit der Wahl hängt gemäß § 8 Abs. 1 WPrG noch davon ab, ob keine Fehler bei der Feststellung des Wahlergebnisses ersichtlich sind. Die Ermittlungen des Berichterstatlers anhand der Akten des Landeswahlleiters haben weder bei der angetroffenen Aktenführung noch bei der Berechnung des Wahlergebnisses Anlaß zur Beanstandung gegeben. Das Wahlprüfungsgericht hat keine Veranlassung, die Richtigkeit dieser Ermittlungen zu bezweifeln.

Die Landtagswahl vom 8. Oktober 1978 ist daher durch Urteil für gültig zu erklären (§§ 9, 15 ff. WPrG).

IV.

Die Anträge des Einspruchsführers Jahn, des Einspruchsführers Speier und des Einspruchsführers Heise auf Verlegung des Verhandlungstermins sind zurückzuweisen. Die Wahlprüfung ist ein objektiviertes Verfahren, das zwar auf Einspruch Wahlberechtigter eingeleitet wird, dessen Fortgang aber von den Vorstellungen und Wünschen der Einspruchsführer hinsichtlich der Termingestaltung unabhängig ist. Zudem hatten die Einspruchsführer in hinreichendem Maße Gelegenheit gehabt, tatsächliche und rechtliche Ausführungen zu ihren Einsprüchen zu machen und davon auch Gebrauch gemacht. Ein mündlicher Vortrag des Vorbringens erscheint nicht geboten.

Der Antrag des Einspruchsführers Heise, seine persönliche Vorführung anzuordnen, kann ebenfalls keinen Erfolg haben, da die Voraussetzungen, unter denen das persönliche Erscheinen des Einspruchsführers angeordnet werden kann, nicht vorliegen (§ 141 ZPO i. V. m. § 5 Abs. 1 WPrG). Da das Wahlprüfungsgericht die Wahl auch von Amts wegen prüft, ist das persönliche Erscheinen des Einspruchsführers zur Aufklärung des Sachverhalts nicht erforderlich.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WPrG. Das Urteil ist mit der Verkündung rechtskräftig (§ 17 WPrG).

gez. Dr. Nieders	gez. Dr. Kissel
	gez. Bohl
gez. E. Weghorn	gez. Dr. Böckemeier

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Seschellen in München

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Seschellen in München zugestimmt und Herrn Dr. Michael Scheele am 12. Juni 1979 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Wiesbaden, 5. 7. 1979 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
P 12 — 2a 10/07

Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

Die Landesregierung hat nach Durchführung der notwendigen Beteiligungsverfahren am 3. Juli 1979 die nachstehenden, bereits vorläufig angewandten Grundsätze und Verfahrensregeln zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst endgültig beschlossen. Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nach Abschn. II Abs. 2 der Grundsätze und Verfahrensregeln bekräftigen Bewerber für den öffentlichen Dienst ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbniß), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden. In diesem Zusammenhang weise ich auf die genaue Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu § 72 des Hessischen Beamtengesetzes (StAnz. 1962 S. 979, neu in Kraft gesetzt StAnz. 1972 S. 2194) hin. Nach Nr. 1 Satz 3 dieser Verwaltungsvorschriften ist der zu Vereidigende vor der Eidesleistung mit dem Inhalt des Eides bekannt zu machen und in angemessener Form auf seine Bedeutung hinzuweisen.

Im Hinblick auf die der Eidesleistung bzw. dem Gelöbniß nach Abschn. II Abs. 2 der Grundsätze und Verfahrensregeln zugewiesene besondere Bedeutung bitte ich, Bewerber auch bereits im Einstellungsgespräch oder im schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung

Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten. Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbniß), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden (Abschn. II der Grundsätze und Verfahrensregeln).

Nach § 67 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 HBG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Abs. 1 BAT und für Arbeiter aus § 9 Abs. 9 MTL II.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteile vom 23. Oktober 1952 — BVerfGE 2, S. 1 [12 f] und vom 17. August 1956 — BVerfGE 5, S. 85) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Verschweigt ein Bewerber

die Teilnahme an solchen Bestrebungen, so wird die Ernennung bzw. der Abschluß des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung bzw. Anfechtung des Arbeitsvertrages.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 50 MTL II rechnen.“

Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sie ist unmittelbar vor der Eidesleistung oder dem Gelöbniß zu wiederholen.

Nach Abschn. V der Grundsätze und Verfahrensregeln bleiben die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten unberührt. Bis zu einer Neufassung, die nach der bevorstehenden Neuordnung des Bundes beabsichtigt ist, ist weiterhin nach der durch die Hessische Landesregierung am 10. Juli 1962 beschlossenen Fassung dieser Richtlinien zu verfahren.

Die sicherheitsempfindlichen Bereiche werden durch die Ressorts in eigener Zuständigkeit bestimmt.

Wiesbaden, 9. 7. 1979 **Der Hessische Minister des Innern**
I B 1 — 8 b 40

StAnz. 30/1979 S. 1544

Anlage

Grundsätze und Verfahrensregeln für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

I. Der freiheitliche Rechtsstaat geht von der Verfassungstreue seiner Bürger aus.

II. Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten.

Sie bekräftigen ihre Pflicht zur Verfassungstreue (§ 7 Abs. 1 HBG) mit ihrer Eidesleistung (Gelöbniß), daß sie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren werden.

III. Die Feststellung, ob der Bewerber neben den sonst geforderten auch diese Eignungsvoraussetzung erfüllt, treffen die Einstellungsbehörden unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 — 2 BvL 13/73 — (BVerfGE 39 S. 334 = NJW 75 S. 1641) und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

IV. Bei der Feststellung, ob ein Bewerber die für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erforderliche Gewähr der Verfassungstreue bietet, sollen einheitlich folgende Verfahrensregeln beachtet werden:

1. Bei der Entscheidung, ob bei der Verfassungsschutzbehörde angefragt wird, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
 - 1.1 Anfragen dürfen nicht routinemäßig erfolgen.
 - 1.2 Anfragen erfolgen nicht, wenn der Bewerber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - 1.3 Anfragen erfolgen nicht bei Bewerbern für einen Vorbereitungsdienst, der Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ist (z. B. Lehrer- und Juristenausbildung).
 - 1.4 Anfragen dürfen nur erfolgen, wenn eine Einstellung tatsächlich beabsichtigt und die Verfassungstreue nur noch die letzte zu prüfende Einstellungsvoraussetzung ist.
 - 1.5 Anfragen haben in jedem Falle zu erfolgen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte darauf hindeuten, daß der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst erfüllt.
2. Für die Mitteilung der Verfassungsschutzbehörde auf Grund von Anfragen der Einstellungsbehörden des Landes ist zu beachten:
 - 2.1 Den anfrageberechtigten Stellen dürfen nur solche Tatsachen mitgeteilt werden, die Zweifel an der Verfassungstreue eines Bewerbers gerichtsverwertbar begründen können.
 - 2.2 Erkenntnisse des Verfassungsschutzes, die Tätigkeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres betreffen und

Erkenntnisse über abgeschlossene Tatbestände, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, dürfen nicht weitergegeben werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Hinblick auf das besondere Gewicht der Erkenntnisse nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geboten.

- 2.3 Erkenntnisse, die unter eine gesetzlich geregelte Schweigepflicht fallen, dürfen nicht weitergegeben werden.
3. Die obersten Landesbehörden stellen für ihren Geschäftsbereich sicher, daß die Prüfung der Relevanz der von der Verfassungsschutzbehörde eventuell mitgeteilten gerichtsverwertbaren Erkenntnisse durch eine von ihnen zu bestimmende zentrale Stelle erfolgt.
4. Die Einstellungsbehörden des Landes sind verpflichtet, Bedenken, die gegen die Einstellung eines Bewerbers sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen ihm schriftlich mitzuteilen.
5. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.
6. Findet ein Anhörungsgespräch statt, ist ein Protokoll zu führen. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.
7. Die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes ist auf Antrag des Bewerbers zu gestatten. Sie ist auf die Beratung des Bewerbers und auf Verfahrensfragen zu beschränken.
8. Die Entscheidungszuständigkeit in den Fällen, in denen die Eignung des Bewerbers nicht festgestellt werden kann, liegt bei der obersten Dienstbehörde, d. h. grundsätzlich bei dem Minister.
9. Ablehnende Entscheidungen dürfen nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden.
10. Dem Bewerber ist die Ablehnungsbegründung unter Angabe der hierfür maßgeblichen Tatsachen, jedenfalls auf seinen Antrag hin, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid erhält eine Rechtsmittelbelehrung.
11. Erkenntnisse, die von den Verfassungsschutzbehörden nicht an die Einstellungsbehörde weitergegeben werden dürfen (Ziff. 2.2, 2.3), dürfen von ihr auch dann nicht verwertet werden, wenn sie ihr von anderer Seite mitgeteilt worden sind.
12. Wenn eine Einstellung trotz vorliegender Erkenntnisse des Verfassungsschutzes erfolgt ist, müssen alle aus dem Verfassungsschutzbereich vorgelegten Unterlagen aus den Personalakten entfernt werden.

V. Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten bleiben unberührt.

814

Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875);

hier: Inkrafttreten für Luxemburg

Bezug: Runderlaß vom 5. Januar 1978 (StAnz. S. 202)

Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern ist das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation am 3. Juni 1979 für das Großherzogtum Luxemburg in Kraft getreten (BGBl. 1979 II S. 684).

Zuständige Behörde für die Ausstellung der Apostille ist im Großherzogtum Luxemburg das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Die Aufstellung der dem Abkommen beigetretenen Staaten in § 114 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden ist entsprechend zu ergänzen. Ich bitte, die Landesbeamten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, 9. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
II A 11 — 25 h 04/33 — 7
StAnz. 30/1979 S. 1545

815

Nachwahlen aus Anlaß der Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets

I.

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 4. Juli 1979 das Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Rege-

lung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform verabschiedet. Danach werden die Stadt Lahn und der bisherige Lahn-Dill-Kreis aufgelöst. Statt dessen werden neu gebildet zwei Landkreise mit den Namen „Landkreis Gießen“ und „Lahn-Dill-Kreis“, zwei Städte mit den Namen „Gießen“ und „Wetzlar“ sowie drei Gemeinden mit den Namen „Heuchelheim“, „Lahnau“ und „Wettenberg“. Die räumliche Abgrenzung der neuen Landkreise, Städte und Gemeinden bitte ich dem Gesetz zu entnehmen.

Das Gesetz tritt, soweit es die Neugliederung betrifft, am 1. August 1979 in Kraft. Es wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet.

II.

Mit der Auflösung des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Lahn endet auch die Wahlzeit der Vertretungsorgane. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes — KWG — vom 6. Juni 1972 (GVBl. I S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428), in Verbindung mit Art. 3 § 3 Abs. 1 des Neugliederungsgesetzes müssen deshalb folgende Vertretungskörperschaften gewählt werden:

Im neuen Landkreis Gießen:

- der Kreistag mit 81 Kreistagsabgeordneten,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen mit 59 Stadtverordneten,
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Heuchelheim mit 31 Gemeindevertretern und
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Wettenberg mit 37 Gemeindevertretern;

im neuen Lahn-Dill-Kreis:

- der Kreistag mit 81 Kreistagsabgeordneten,
- die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar mit 59 Stadtverordneten und
- die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau mit 31 Gemeindevertretern.

Die Zahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten, Stadtverordneten und Gemeindevertreter ergibt sich aus § 25 HKO bzw. § 38 HGO in Verbindung mit der Feststellung der maßgeblichen Einwohnerzahl (dazu unter III.).

Sofern Ortsbeiräte in den neuen Städten und Gemeinden gebildet werden sollen, müssen auch diese für den Rest der Wahlzeit zusammen mit den Stadtverordnetenversammlungen/Gemeindevertretungen gewählt werden (§§ 81 Abs. 3, 82 Abs. 1 HGO). Zu beachten ist, daß die Entscheidung hierüber alsbald nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes getroffen werden muß, damit die vorgeschriebenen Fristen für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge für die Ortsbeiratswahl eingehalten werden können.

III.

Nach den vom Hessischen Statistischen Landesamt nach dem Bevölkerungsstand vom 31. März 1979 unter Berücksichtigung des Gebietsstandes am 1. August 1979 festgestellten Zahlen (§ 58 Satz 1 HKO, § 148 Satz 1 HGO), hatten

der neue Landkreis Gießen mehr als 200 000 und weniger als 300 000 Einwohner,

der neue Lahn-Dill-Kreis mehr als 200 000 und weniger als 300 000 Einwohner,

die Stadt Gießen mehr als 50 000 und weniger als 100 000 Einwohner,

die Stadt Wetzlar mehr als 50 000 und weniger als 100 000 Einwohner,

die Gemeinde Heuchelheim mehr als 5000 und weniger als 10 000 Einwohner,

die Gemeinde Lahnau mehr als 5000 und weniger als 10 000 Einwohner und

die Gemeinde Wettenberg mehr als 10 000 und weniger als 25 000 Einwohner.

IV.

Die Nachwahlen sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 KWG binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes abzuhalten. Nach Art. 3 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Neugliederungsgesetzes wird der Wahltag vom Minister des Innern bestimmt. Vorgesehen ist der 7. Oktober 1979. Die offizielle Bestimmung des Wahltages wird nach Inkrafttreten des Neugliederungsgesetzes erfolgen.

V.

Im übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen

- das Hessische Kommunalwahlgesetz,
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 18),

- die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Kommunalwahlen in der Fassung vom 3. Januar 1977 (GVBl. I S. 37)
- und sinngemäß der Erlaß über die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 20. März 1977 und 5. Januar 1977 (StAnz. S. 82).

VI.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Vorbereitung und Durchführung der Nachwahlen Erforderliche rechtzeitig veranlaßt wird.

Wiesbaden, 9. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
II A 2 — 3 e 02/01 — 14/05
StAnz. 30/1979 S. 1545

816

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Venezolanischer Dienstpaß in Blattform

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern wird der venezolanische Dienstpaß in Blattform grundsätzlich nur an venezolanische Staatsangehörige — ausnahmsweise auch an Ausländer — ausgestellt.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt kann er nicht als Nationalpaß, sondern nur als Paßersatzpapier im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 9a DVAuslG für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen werden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 9. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d
StAnz. 30/1979 S. 1546

817

DIN 4100 — Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung;

hier: Prüfungsausschuß für die Erteilung des Kleinen Eignungsnachweises

Bezug: Erlaß vom 27. April 1977 (StAnz. S. 1154), vom 28. Juli 1977 (StAnz. S. 1632) und vom 28. März 1978 (StAnz. S. 810)

Es hat sich gezeigt, daß die bisherige Zahl der Sachverständigen für Schweißfragen im Falle von Krankheit, Urlaub oder sonstiger Unabkömmlichkeit nicht ausreicht, um erforderliche Betriebsprüfungen ohne Verzögerung durchführen zu können. Damit den Prüfungsausschüssen in jedem Fall ausreichend Sachverständige zur Verfügung stehen, ist die Berufung weiterer Sachverständiger erforderlich.

Die Berufung soll in Anpassung an die Berufungsdauer der Mitglieder anderer Prüfungs- und Sachverständigenausschüsse im bauaufsichtlichen Bereich auf 5 Jahre erfolgen. Nr. 2 meines Erlasses vom 27. April 1977 bedarf deshalb der Änderung und erhält somit folgende Fassung:

„2. Anerkannte Stellen für den Kleinen Eignungsnachweis gemäß DIN 4100 Beiblatt 2 — Befähigung zum Schweißen von einfachen Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung — sind im Land Hessen die bei den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel eingerichteten Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Obmann, aus mindestens zwei Sachverständigen für Schweißfragen, wovon einer Vertreter des Landesverbandes Hessen des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik sein soll, sowie einem Vertreter des Handwerks, der entweder Schweißfachingenieur oder Schweißfachmann sein muß.

Der Obmann und der Vertreter des Handwerks werden vom Regierungspräsidenten, die Sachverständigen für Schweißfragen von mir für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung des Vertreters des Handwerks erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Handwerkskammern. Die Sachverständigen für Schweißfragen werden im Wechsel eingesetzt.“

Wiesbaden, 22. 6. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/21 — 2/79
StAnz. 30/1979 S. 1546

818

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen;

hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben

Bezug: Meine Erlasse vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 62 und S. 69)

Nachstehend gebe ich ein Verzeichnis der Hersteller, die für ihre darin aufgeführten Werke mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen, für die Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) eingeführt sind, abgeschlossen haben, bekannt.

Die überwachungspflichtigen Baustoffe und Bauteile sind in § 1 der Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (Überwachungsverordnung) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 270), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), aufgeführt.

Das Verzeichnis — Stand Juli 1979 — soll insbesondere in Verbindung mit den von den Güteschutzverbänden mindestens jährlich herausgegebenen Verzeichnissen der Mitglieder und Gütezeicheninhaber mithelfen, die Überwachung transparenter zu machen. Es dient vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörden.

Werden von den Bauaufsichtsbehörden bei der Bauüberwachung nach § 104 Abs. 2 HBO überwachungspflichtige Baustoffe und Bauteile von Herstellerwerken vorgefunden, die nicht in diesen Verzeichnissen aufgeführt sind, so können die Bauaufsichtsbehörden nicht davon ausgehen, daß diese Baustoffe und Bauteile den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechend hergestellt und somit brauchbar sind.

Kann der Hersteller nicht nachweisen, daß die erforderliche Fremdüberwachung als Voraussetzung zur Aufnahme in die Verzeichnisse inzwischen durchgeführt wird, so ist von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Nr. 3 meines Erlasses vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 69) zu verfahren.

Für den Nachweis der Fremdüberwachung von Herstellerwerken aus anderen Ländern gilt Nr. 6 und von ausländischen Herstellerwerken Nr. 7 meines Erlasses vom 23. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 62).

Rechtsansprüche können aus dem Verzeichnis nicht abgeleitet werden.

Meine Erlasse vom 30. September 1976 (StAnz. S. 1998), 28. März 1977 (StAnz. S. 844) und 26. Juli 1978 (StAnz. S. 1598) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern
V A 22 — 64 a 08 — 2/79
StAnz. 30/1979 S. 1546

Anlage

Verzeichnis der Hersteller,

die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen, für die Technische Baubestimmungen eingeführt sind, abgeschlossen haben

— Stand Juli 1979 —

Abkürzungen für die Prüfstellen:

IMb Da	= Institut für Massivbau an der TH Darmstadt
MPA Da	= Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
BP Ffm	= Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main
BBP Ksl	= Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hess. Landesamtes für Straßenbau
PB Idstein	= Fachhochschule Wiesbaden, Prüfstelle für Betonversuche Idstein
TÜA Da	= Technische Überwachung Hessen, Darmstadt
VStr Da	= Versuchsanstalt für Straßenwesen an der TH Darmstadt
BAM	= Bundesanstalt für Materialprüfung Berlin

- MPA Do = Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund
- IBM Han = Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen der TU Hannover
- IBS Bs = Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig
- IBS Ka = Institut für Beton- und Stahlbetonbau der Universität Karlsruhe
- OGI = Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stuttgart
- VA Ka = Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe
- LGA = Materialprüfungsamt der Landesgewerbeanstalt Bayern
- MPVA Neuwied = Materialprüfungs- und Versuchsanstalt Neuwied
- BP Ka = Öffentliche Baustoff-Prüfstelle an der Fachhochschule Karlsruhe
- FW Mü = Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München

1. Betonzuschlag (Baustoff nach Nr. 4 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Betonzuschlag nach DIN 4226 Bl. 1
1	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH 6331 Bielhausen Werk Medenbach	VStr Da	+
2	Dr. Bauer Baustoffwerke 6096 Raunheim	VStr Da	
2.1	Werk Camberg		+
2.2	Werk Raunheim		Sand o/2
3	Basaltwerk Gudensberg GmbH & Co 3500 Kassel Basaltwerk Gudensberg	BBP Ksl	Splitt und Edelsplitt
4	Helmut Beisheim 6440 Bebra	BBP Ksl	
4.1	Kieswerk Bebra		Kiessand o/4, o/32
4.2	Kieswerk Breitenbach		Kiessand o/32
5	BIMS-Nagel Baustoffbetriebe Gutleutstr. 339 a 6000 Ffm. 1	BP Ffm	+
6	Buss-Basalt GmbH & Co KG 6300 Gießen 1	VStr Da	+
7	Johannes Fröhlich Mittelhöfer Str. 13 3582 Gensungen	BBP Ksl	
7.1	Werk Lohre I		+
7.2	Werk Lohre II		+
8	Stormarnwerk Frielendorf Nachf. Schmidt & Co 3579 Frielendorf	BBP Ksl	+
9	Hermann KG 3575 Kirchhain 3-Niederwald Kieswerk Niederwald	BBP Ksl	+
10	Bruno Hoefs Am Feldrain 5 3503 Lohfelden	BBP Ksl	+
11	Kieswerk Werschau GmbH 6254 Elz Werk Werschau	PB Idstein	+
12	August Körber 3410 Northeim Werk Felsberg-Altensburg	BBP Ksl	+
13	August Oppermann 3510 Hann.Münden 21	BBP Ksl	
13.1	Werk Fritzlar		+
13.2	Werk Freudenthal		+
13.3	Werk Gimte		+
13.4	Werk Lohre		+
13.5	Werk Waldau I		+
13.6	Werk Waldau II		Kiessand o/32
13.7	Werk Wehrden		+

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Betonzuschlag nach DIN 4226 Bl. 1
14	Karl Nagel KG Steinbruchbetrieb 6320 Alsfeld 1 Werk Billertshausen	VStr Da	+
15	Rhein-Main-Kies und Splitt GmbH Offenbacher Landstr. 565-567 6000 Ffm. 70	BP Ffm	+
16	Heinrich Sauer oHG Postfach 709 3440 Eschwege Werk Schwebda	BBP Ksl	+
17	Walter Schimmel-pfennig KG 6432 Heringen 1-Widdershausen	BBP Ksl	+
18	Konrad Schlag Kranigstr. 6 3501 Fuldabrück	BBP Ksl	Kiessand o/32
19	Ludwig Stark KG 6000 Ffm. Kieswerk Weilbach	BP Ffm	+
20	Ing. Hans Völlkopf KG 6444 Wildeck 2 Werk Obersuhl	BBP Ksl	+
21	Hermann Wegener Schiffgraben 25-27 3000 Hannover Werk Rhünda	BBP Ksl	+
22	Werra Kies- und Sandwerke Adam Meister GmbH & Co KG 3440 Eschwege Werk Grebendorf	BBP Ksl	+
23	Westermann GmbH & Co 8750 Aschaffenburg Werk Niederkleen	BStr Da	+

2. Beton B II (Baustoff nach Nr. 5 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Beton B II auf Baustellen
1	ARGE Neckarstraße Darmstadt Max Jordan-Adam Hörnig	IBS Ka	+
2	Kurt Böning KG Tunnelstr. 25 6312 Laubach 5-Frelenseen	MPA Da	+
3	Hans Erbe-Dietz Wetzlarer Str. 43 6293 Löhnberg	MPVA Neuwied	+
4	Eschweger Baugesellschaft mbH 3440 Eschwege	IBM Han	+
5	Philipp Fey KG Bauunternehmung 6102 Pfungstadt	MPA Da	+
6	August Glück Hoch- und Tiefbau 6422 Herbstein	MPA Da	+
7	Karl Hartung & Sohn KG 6291 Niedernhausen	MPVA Neuwied	+
8	Jakob Hartmann Erben Ludwigplatz 9 6503 Mainz-Kastel	MPA Da	+
9	IMBAU-Industrielles Bauen GmbH Werk Hafenstr. 33 6450 Hanau	IMb Da	auf Montagebaustellen
10	Aug. Kröger GmbH & Co Bauunternehmung 3440 Eschwege	IBM Han	+
11	Jakob Müller oHG Bauunternehmung Lahnstr. 51 6341 Angelburg-Gönnern	MPA Do	+

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Beton B III auf Baustellen
12	Pfeiffer & Schmidt 6349 Driedorf	MPVA Neuwied	+
13	Kurt Schley Baugeschäft 6420 Lauterbach	MPA Da	+
14	Robert Schneider GmbH & Co KG Laubacherweg 27 6336 Solms	MPA Da	+
15	Adam Schwinn Inh. W. Groß 6123 Bad König	IBS Ka	+
16	Torkret GmbH Dieselstr. 3 6804 Viernheim	IBS Ka	+
17	A. Weil Bauunternehmung 6250 Limburg a.d.Lahn	MPVA Neuwied	+
18	Wilhelm KG 6250 Limburg a.d.Lahn	MPVA Neuwied	+

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Transportbeton
8	Ready Mix Transport- beton GmbH Werk 6840 Lampert- heim	BP Ka	+
9	Wilhelm Rinker KG Baugeschäft, Transportbeton Herborner Straße 6332 Ehringshausen	PB Idstein	+
10	Heinrich Rüppel Transportbeton 6460 Gelnhausen	BP Ffm	+
11	Westerwaldbeton GmbH & Co KG 5438 Westerburg Werk Hadamar	PB Idstein	+ und Mörtel
12	Andreas Winter & Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim	BP Ffm	+

3. Transportbeton einschließlich Trockenbeton (Baustoff nach Nr. 5 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Transportbeton
1	Baustoffwerk Hessen Rigips GmbH 6445 Alheim 1- Heinebach	IBS Bs	Maschinenputzgips nach DIN 1168
2	Joh. Becker II & Co KG Rädheimer Str. 32 6111 Mosbach	MPA Da	+
3	Frankfurter Liefer- beton GmbH & Co KG 6000 Ffm.	BP Ffm	
3.1	Werk Lärchenstraße, Ffm. 80		+
3.2	Werk Franziusstr. 23, Ffm. 1		+
3.3	Werk Franziusstr. 25, Ffm. 1		+
3.4	Werk Gutleutstr. 339, Ffm. 1		+
3.5	Werk Hch. v. Stephan- Str. 12, 6056 Heusen- stamm		+
3.6	Werk Homburger Land- str. 124, 6370 Oberursel		+
3.7	Werk Siemensstraße, 6374 Steinbach		+
3.8	Werk Rodheimer Straße, 6338 Bad Wilbel		+
4	Lang & Co Transportbeton 6122 Erbach/ Dorf Erbach	MPA Da	+
5	Limburger Lieferbeton GmbH & Co KG 6250 Limburg 3- Staffel	PB Idstein	+
6	Taunusbeton GmbH & Co KG 6251 Brechen 3	PB Idstein	+
6.1	Werk Idstein		+
6.2	Werk Usingen		+
6.3	Werk Usingen An der Riedwiese		+
6.4	Werk Weilburg		+
6.5	Werk Werschau		+
7	TBG Transportbeton GmbH & Co KG Max-Planck-Str. 1 6806 Viernheim	MPA Da	+

4. Künstliche Wand- und Deckensteine, Formstücke für Schornsteine und vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegel (Bauteile nach Nr. 1, 2 und 5 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Bauteile
1	Basalt-Aktien- Gesellschaft Dennhäuser Str. 4 3500 Kassel	BBP Ksl	
1.1	Werk Kassel		Fertigteile aus Beton und Stahl- beton
1.2	Werk Körle		Fertigteile aus Beton und Stahl- beton
2	Betonbaustoff KG Am Weiher 2 a 6456 Langenselbold	BP Ffm	Stahlbeton- Fertigteile
3	Betonwerk Rolf Becker Obergasse 3 6301 Ruttershausen	PB Idstein	Deckensteine, Betonfußleisten von Deckenleicht- trägern, (Gitterträger System Neu)
4	Elementbau Reiter KG Zaberner Str. 4 6200 Wiesb.-Biebrich E. Feldfabrik Ffm.-Flughafen	BP Ffm	Stahlbeton- Fertigteile
5	Fels-Werke Peine- Salzgitter Baustoffwerk Kassel (Fertigteilwerk in Baunatal-Hertings- hausen)	IBS Bs	Stahlbeton- Fertigteile, (Stahlbeton- Fertigarage System Kesting)
6	Heinrich Hartmann Am Rosengärten 2 3549 Wolfhagen	BBP Ksl	Betonfertigteile
7	Konrad Hilbert 6120 Michelstadt	MPA Da	Hohlblocksteine aus Beton mit ge- schlossenem Gefüge nach DIN 153
8	Hochtief AG Fertigteilwerke Friedrich-Ludwig- Jahn-Straße 6081 Stockstadt	IMb Da	Fertigteile aus Spannbeton
9	IMBAU-Industrielles Bauen GmbH Werk Hafenstr. 33 6450 Hanau	IMb Da	Fertigteile aus Stahlbeton und Spannbeton
10	Werner Kemmerer KG Betonwerk 6450 Hanau 7- Steinheim	BP Ffm	Waschbetonplatten, kleinformatische Fertigteile aus Waschbeton

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Bauteile
11	Lauterbacher Fertigbau Schley & Schäfer 6421 Lauterbach-Maar	MPA Da	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
12	F. L. Luther Betonsteinwerk Frankfurter Str. 119 6079 Sprendlingen	MPA Da	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton, Betonwerksteinerzeugnisse nach DIN 18 500
13	G. Rützel KG Weichselstr. 25 6400 Fulda	BP Ffm	Stahlbeton-Fertigteilgaragen
14	Stewing Beton- und Fertigteile KG Kelsterbacher Str. 38-46 6096 Raunheim	MPA Da	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
15	Wilhelm Vössing Fertigbau KG Abbachstr. 29 3502 Vellmar 3	BBP KsL	Leichtbeton-Decken und Wandelemente für Fertighäuser
16	Weil-Beton GmbH & Co KG -Betonwerk- 6250 Limburg 9-Linter	BP Ffm	Kleinformatige Fertigteile aus Waschbeton
17	Andreas Winter & Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim	BP Ffm	Stahlbeton-Fertigteile
18	Martin Wurzel Fertigteilbau KG 6453 Seligenstadt Werk Leipziger Straße Klein-Krotzenburg	IMB Da	Fertigteile aus Stahlbeton und Spannbeton
19	Ytong AG Werk I und II 6101 Messel-Grube	MPA Da	Gasbeton-Blocksteine nach DIN 4165, Gasbeton-Bauplatten nach DIN 4166.

5. Dämmstoffe für den Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz und Bauplatten (Baustoffe und Bauteile nach Nr. 7 und 8 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Baustoffe und Bauteile
1	Aerolith-Werk Reis & Gensler KG 6460 Gelnhäusen	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 und Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
2	Baubedarf GmbH Gabelsberger Str. 33 6330 Wetzlar	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101
3	Correcta Werke GmbH 3590 Bad Wildungen 1	MPA Da	Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
4	Dow Chemical mbH 6000 Frankfurt a.M.	FW Mü	Polystyrol-Wärmedämmplatten nach DIN 18 164
5	Gerolith-Werk W. Finkenstädt & Sohn 3559 Allendorf-Haine	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 und Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
6	Glaswolle Wiesbaden GmbH 6200 Wiesb.-Biebrich	FW Mü	Dämmstoffe nach DIN 18 165
7	HESSEX Nordhess. Holzindustrie 3436 Hess.Lichtenau 12-Hopfelde	BAM	Holzfasерplatten.
8	Norgips Vertriebsges. Kurt-Schumacher-Str. 25 3500 Kassel	IBS Bs	Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18 180
9	Rhönolith-Werke GmbH 6419 Eiterfeld	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101
10	Westdeutsche Fulguritwerke GmbH 6483 Salzmünster	IBM Han	Asbestzementwellplatten nach DIN 274

6. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart (Bauteile nach Nr. 10 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Bauteile
1	Arolser Fertighaus M. Groth KG 3548 Arolsen	MPA Da	Holztafeln für Holzhäuser in Tafelbauart
2	Fertighaus Hans Frick 6325 Grebenau Krs. Alsfeld	MPA Da	Holztafeln für Holzhäuser in Tafelbauart
3	Nordhaus GmbH & Co Lengerser Straße 6432 Heringen/Werra	IBM Han	Fertighäuser nach Erg. DIN 1052
4	Okalwerk Hessen Otto Kreibbaum KG 6470 Büdingen	VA Ka	Wand-, Decken- und Dachtafeln in Tafelbauart
5	Wiesbadener Fertighäuser Th. u. G. Dörner 6204 Taunusstein 4-Neuhof	MPA Da	Holztafeln für Holzhäuser in Tafelbauart

7. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore) und Fahr-schachttüren für feuerbeständige Schachtwände (Bauteile nach Nr. 12 und 13 der Überwachungsverordnung)

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Bauteile
1	MAN Gustavsburg	TUA Da	Fahrschachttüren
2	Stahl-Schanz Lammerspieler Straße 6052 Mühlheim	MPA Da	Feuerschutztüren

819

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten
 Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz
 Mein Erlaß vom 26. Juli 1978 (StAnz. S. 1599)

Nachstehend veröffentliche ich die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten. Die in der Bekanntmachung mitgeteilten durchschnittlichen Rohbaukosten sind der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. September 1979 bis 31. August 1980 zugrunde zu legen.

Die Bauwerksgruppen der Bekanntmachung umfassen Bauten unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen gehören bauliche Anlagen an, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten der Bauwerksgruppe liegen. Um ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 10. 7. 79

Der Hessische Minister des Innern
 V A 41 — 64 a 04/01 — 8/79
 StAnz. 30/1979 S. 1549

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschnitt IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33), wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskosten-

- gesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raumes betragen für
- Wohngebäude 93,— DM
 - Büro- und Verwaltungsgebäude 146,— DM
 - Krankenanstalten, Sanatorien und ähnliche Gebäude 159,— DM
 - Waren- und Geschäftshäuser 70,— DM
 - Gebäude des Beherbergungsgewerbes 110,— DM
 - Gaststättengebäude (ohne Gebäude des Beherbergungsgewerbes) 100,— DM
 - Fabrik- und Werkstattgebäude 90,— DM
 - gewerbliche Hallenbauten 48,— DM
 - gewerbliche, und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen 87,— DM
 - Schulen 117,— DM
 - landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Ställe und Scheunen 51,— DM
 - sonstige Nichtwohngebäude 82,— DM
2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. September 1979 bis zum 31. August 1980.

Wiesbaden, 10. Juli 1979

Der Hessische Minister des Innern

820

Baulicher Zivilschutz;

hier: Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen

Bezug: Mein Erlaß vom 22. August 1972 (StAnz. S. 1579)

Auf Grund der veränderten technischen Anforderungen an Großschutzräume hat der Bundesminister des Innern die Zusammenstellung der Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen neu gefaßt.

Nachstehend gebe ich diese Zusammenstellung in der Fassung vom 30. Mai 1979 mit folgenden Anmerkungen bekannt:

Bei der Beschaffung der Geräte und Gebrauchsgegenstände sind ggf. Zwischenwerte entsprechend der Zahl der Schutzplätze zu bilden; sie sind auf volle Zahlen bzw. gängige Mengen aufzurunden.

Die Ausführung der Ausstattung muß möglichst wartungsfrei und korrosionsbeständig sein; es ist z. B. bei Einrichtungsgegenständen aus Stahl grundsätzlich verzinkte Ausführung vorzusehen, Textilien sind in beständige Folien einzuschweißen.

Die in Liste I aufgeführten Gegenstände sind vom Bauherrn zu beschaffen. Die Kosten sind aus den Pauschbeträgen nach den Verfahrensregeln für die Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen Verkehrsanlagen (Tiefgaragen) zu decken.

Die Beschaffung der Gegenstände aus Liste II und III obliegt den für die Verwaltung und Unterhaltung öffentlicher Schutzräume zuständigen Gemeinden. Die Kosten werden vom Bund getragen; die erforderlichen Haushaltsmittel sind über den Regierungspräsidenten bei mir anzufordern. Die Haushaltsstelle ist Kap. 36 04 Tit. 812 62

Meinen o. a. Erlaß hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 3. 7. 1979

Der Hessische Minister des Innern

VI 62 — 24 i 06/01 — 6

StAnz. 30/1979 S. 1550

Zusammenstellung der Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen — Fassung 30. Mai 1979 —

Liste I Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen

in Großschutzräumen in Verbindung mit Tiefgaragen und mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen und Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bedarf für					
		300	600	1000	2000	3000	4000
		Schutzplätze					
Aborträume							
1	Trockenaborte						
2	Einmal-Einsatzbeutel für Trockenaborte	6	12	20	40	60	80
3	Sammelbeutel (50 Liter Fassungsvermögen) für Einmal-Einsatzbeutel (lfd. Nr. 2)	15 000	30 000	50 000	100 000	150 000	200 000
4	Behälter für Sammelbeutel (lfd. Nr. 3)	300	600	1 000	2 000	3 000	4 000
		3	6	10	20	30	40
Notküche							
5	Elektroplatte (je 2 Platten)	1	1	1	2	3	4
6	Arbeitstisch	1	1	1	2	3	4
Notbehandlungsraum							
7	Einheitskrankentrage N, DIN 13 024 mit je 2 Krankentrage-Tragegurten nach der Technischen Kurzbeschreibung des Bundesamtes für Zivilschutz (TKB BZS) 81-18-05/46	1	1	1	1	1	1
8	Tisch	1	1	1	1	1	1
9	Stuhl	1	1	1	1	1	1
Wasserversorgung und -entsorgung							
10	Wasserhähne						
11	Ausgußbecken (Rinne pro Meter)	2	4	7	14	20	28
12	Trinkwasserbehälter (Größe in Kubikmetern)	2	4	7	14	20	28
13	Handpumpe zur Abwasserbeseitigung	4,2	8,4	14,0	28,0	42,0	56,0
		1	1	1	1	1	1
Aufsichtsräum							
14	Blechspind						
15	Stühle	1	1	1	1	1	1
16	Tisch	2	2	2	2	2	2
		1	1	1	1	1	1
Handleuchten							
17	Batteriegespeiste Handleuchten (Nickel-Cadmium-Batterie DTN 4,5 K)						
18	Ladeeinrichtung für Handleuchten (lfd. Nr. 17)	6	8	12	22	32	42
19	Spezialwerkzeug für den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen	3	4	6	11	16	21
20	Handzähleinrichtungen (je Schleuse 1 Stück)						
21	Planen (schwer entflammbar)	2	2	2	3	4	6

Anzahl und Größe ergeben sich aus Anordnung und Größe der Notbehandlungsräume, Aborträume und Notküchen

Liste II

Ausstattung mit Einrichtungsgegenständen in Großschutzräumen in nutzbar gemachten Bunkern und Stollen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	300	600	1000	Bedarf für 2000 Schutzplätze	3000	4000
Aboträume							
-1	Einmal-Einsatzbeutel für Tiefspülbecken/Trockenaborte	4 500	9 000	15 000	30 000	45 000	60 000
2	Sammelbeutel (50 Liter Fassungsvermögen) für Einmal-Einsatzbeutel (lfd. Nr. 1)	90	180	300	600	900	1 200
3	Behälter für Sammelbeutel (lfd. Nr. 2)	3	6	10	20	30	40
Notbehandlungsraum							
4	Einheitskrankentrage N, DIN 13 024 mit je 2 Krankentrage-Tragegurten nach TKB BZS 81-18-05/46	1	1	1	1	1	1
5	Tisch	1	1	1	1	1	1
6	Stuhl	1	1	1	1	1	1
7	Trinkwasserbehälter (Größe in Kubikmetern)	1,8	3,6	6,0	12,0	18,0	24,0
8	Handpumpe zur Abwasserbeseitigung	1	1	1	1	1	1
Aufsichtsraum							
9	Blechspind	1	1	1	1	1	1
10	Stühle	2	2	2	2	2	2
11	Tisch	1	1	1	1	1	1
Handleuchten							
12	Batteriegespeiste Handleuchten (Nickel-Cadmium-Batterie DTN 4,5 K)	2	4	6	10	14	18
13	Ladeeinrichtung für Handleuchten (lfd. Nr. 12)	1	2	3	5	7	9
14	Spezialwerkzeuge für den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen und Einrichtungen						
15	Handzähleinrichtungen						
	(je Schleuse 1 Stück)						

Liste III

Ausstattung mit Geräten und Gebrauchsgegenständen

Wenn die Gemeinde innerhalb oder außerhalb des Schutzraumes über ausreichende abschließbare Lagermöglichkeiten verfügt, können folgende Geräte und Gebrauchsgegenstände auf Kosten des Bundes beschafft werden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	300	600	1000	Bedarf für 2000 Schutzplätze	3000	4000
Bedarf des Einzelnutzers							
1	Schlafdecken (Einwegdecken)	300	600	1 000	2 000	3 000	4 000
2	Grubenhandtücher	300	600	1 000	2 000	3 000	4 000
3	Trinkbecher, Plastik, konisch	300	600	1 000	2 000	3 000	4 000
4	Kernseife	30	60	100	200	300	400
5	Rollen Klosettpapier à 200 Blatt	300	600	1 000	2 000	3 000	4 000
6	Desinfektionsmittel für Trockenaborte kg	2	4	6	12	18	24
7	Plastikbeutel (Körpergröße) mit einem für das jeweilige Kunststoffmaterial geeigneten Kleber in der erforderlichen Menge	5	5	10	20	30	40
Bedarf der Funktionsträger							
8	Megaphon mit Verstärker	1	1	1	1	1	1
9	Armbinde	1	1	1	1	1	1
10a	Zivilschutzmaske M 65 Z, Größe 1, 4240-12-172-0511 mit Filter FENM 4240-12-140-8146	1	1	1	1	1	1
10b	wie vor, Größe 2, 4240-12-172-4458	1	1	1	1	1	1
11	Tragetasche für M 65 Z, 4240-12-145-1947	1	1	1	1	1	1
12	Hammer (Stahl), 500 g	1	1	1	1	1	1
13	Flachmeißel	1	1	1	1	1	1
14	Kreuzmeißel	1	1	1	1	1	1
15	Sägebügel 300 mit 12 Metallsägeblättern nach DIN 6494 B 300 X .22	1	1	1	1	1	1
16	Ölschmierkanne	1	1	1	1	1	1
17	Ölvorratskanne, etwa 3 Liter Inhalt	1	1	1	1	1	1
18	1 Satz Schraubenschlüssel	1	1	1	1	1	1
19	1 Satz Steckschlüssel	1	1	1	1	1	1
20	Kombinationszange (isoliert) 180 DIN 5244	1	1	1	1	1	1
21	Rundzange	1	1	1	1	1	1
22	Eck-Schwedenzange bis 1 1/2 Zoll	1	1	1	1	1	1
23	1 Satz Schraubenzieher, 4 bis 6 Stück, isoliert	1	1	1	1	1	1
24	Drahtbürste	1	1	1	1	1	1
25	Flachfeile, Hieb 1 (200 mm lang), komplett	1	1	1	1	1	1
26	Rundfeile, Hieb 1 (220 mm lang), komplett	1	1	1	1	1	1
27	Durchschlag	1	1	1	1	1	1
28	je 2 Brechstangen, rund, als Hebeegeräte zu verwenden, 1200 mm nach den Vorläufigen Technischen Lieferbedingungen der Bundeswehr (BW-VTL) 5120-010	1	1	1	1	1	1
29	je 3 Feuerlöcher, 6 kg, DIN 14406 PG 6 H	1	1	1	1	1	1
30	je 5 Rollen Isolierband	1	1	1	1	1	1
31	Werkzeugschrank für vorstehendes Werkzeug	1	1	1	1	1	1
32	1 Rolle Rödeldraht	1	1	1	1	1	1
Küchenraum (in Bunkern und Stollen nicht vorhanden)							
33	Handtücher	5	5	10	20	30	40
34	Geschirrtücher	3	3	5	10	15	20

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bedarf für					
		300	600	1000	2000 Schutzplätze	3000	4000
35	Putzeimer, 10 Liter Inhalt, Kunststoff	1	1	1	1	1	1
36	Besen mit Stiel	1	1	1	1	1	1
37	Schrubber mit Stiel	1	1	1	1	1	1
38	Aufnehmer	1	1	1	1	1	1
39	Handbesen	1	1	1	1	1	1
40	Kehrschaufel	1	1	1	1	1	1
41	Kochtöpfe für Elektroplatten, 10 Liter Inhalt	2	2	2	4	6	8
42	Schöpfkellen, 8 cm Ø	1	1	1	2	3	4
43	Kaffeekannen, 10 Liter Inhalt	2	2	2	4	6	8
Warn- und Nachweisgeräte							
44	Strahlendosismesser (direkt ablesbar) nach den Vorläufigen Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS)	1	1	1	1	1	1
45	Ladegerät zum Strahlendosismeter (direkt ablesbar) nach den Vorläufigen Richtlinien des BZS	1	1	1	1	1	1
46	Dosisleistungsmesser mit kleinem Zubehör nach den Vorläufigen Richtlinien des BZS	1	1	1	1	1	1
47	Spürkasten 80 für öffentliche Schutzräume	1	1	1	1	1	1
48	CO-Prüfröhrchen (Meßbereich: 10 bis 3000 ppm)	20	20	20	20	20	20
49	Thermometer zur Prüfung der Lufttemperatur im Sandvorfilter, Lüftungsmaschinenraum und Aufsichtsräum	3	3	3	3	3	3
Allgemein							
50	Hinweisschilder — nachleuchtend — zum Schutzraum analog DIN 4063	Nach Bedarf (mindestens 1 Stück je Eingang)					
51	Selbstbefreiungsgerät, Satz bestehend aus:	2	2	3	4	5	6
	a) Brechstange, rund 1200 mm lang, nach BW-VTL 5120-010						
	b) Schaufel nach den Technischen Bedingungen des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS-TB) 4/5120						
	c) Klauenbeil nach BW-VTL 5110-004						
	d) Klappspaten nach BW-VTL 5120-011						
	e) Bügelsäge AX DIN 20 142						
	f) Spitzsteinmeißel, 400 mm lang, aus CV-Achtkantstahl mit Sägeblatt für Metall B 300 × 22 DIN 6494						
	g) Einfach-Spitzhacke E 1,5 DIN 6436 mit Hackenstiel 800 × 64 DIN 6437						
	h) Fäustel, 1,5 kg, nach DIN 20 135 mit Hammerstiel 400 × 37 (verkürzt auf 280 mm) DIN 5111						
	i) Spitzsteinmeißel, 400 mm lang, aus CV-Achtkantstahl						
	j) Flachsteinmeißel, 400 mm lang, aus CV-Achtkantstahl						
	k) Bergetuch 1950 DIN 13 040						
52	Transportgerät zum Anheben und Entfernen von Kraftfahrzeugen (nur bei Tiefgaragen)	1	1	1	1	1	1
53	Behälter zur Lagerung der Sanitätsmittel	1	1	1	1	1	1
Sanitätsmittel							
54	Einweghandtücher	50	50	100	200	300	400
55	Kernseife	1	2	4	6	8	9
56	Handwaschbürsten	1	1	1	2	2	2
57	Mullbinden, 10 cm × 4 m	10	20	40	60	80	90
58	Verbandmull, steril, 15 m × 20 cm	1	1	2	3	4	5
59	Verbandpäckchen DIN 13 151 M	10	20	30	60	90	120
60	Verbandpäckchen DIN 13 151 G	10	20	30	60	90	120
61	Brandwunden-Verbandpäckchen nach TKB BZS 81-18-05/65	5	5	10	20	30	40
62	Augenklappen, beidseitig verwendbar mit Bindeband	2	2	3	3	4	4
63	Dreiecktücher D, DIN 13 168	2	2	3	3	4	4
64	Wochenbettpackung A	2	2	2	3	4	5
65	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	1	1	1	1	1	1
66	Pinzetten, anatomisch, in Segeltuchtaschen	1	1	1	1	1	1
67	Verbandschere, Knie gebogen, 18 cm lang, in Segeltuchtaschen	1	1	1	1	1	1
68	Fieberthermometer in Metallhülsen	1	1	1	2	3	4
69	Augenbadewanne (Kunststoff)	1	1	1	2	2	2
70	Augenstäbchen mit Knopf und Spatel	1	1	1	2	2	2
71	Nierenschalen, 20 cm Ø (Kunststoff)	1	1	1	2	2	2
72	Urinflaschen für Frauen (Kunststoff)	1	1	1	1	1	1
73	Stechbecken mit Deckel (Kunststoff)	1	1	2	2	3	3
74	Milchpumpen	1	1	1	1	1	1
75	Wärmeflaschen	1	1	1	2	2	2
76	Speitüten	5	5	10	10	20	20
77	Luftringe	1	1	1	2	2	2
78	Schnabeltassen	1	1	1	2	2	2
79	Tabletten-Novadral-retard	50	50	100	200	300	400
80	Tabletten Antineuralgie mit Codein	100	100	200	400	600	800
81	Kohletabletten	500	500	800	1 000	1 000	1 000
82	Valdispert	100	100	200	400	600	800
83	Stück Augen-Borsalbe (10g-Tube)	1	1	1	2	3	4
84	Vaselineum flavum	5	10	20	30	40	50
85	Tabletten Antidiabeticum peroral	40	40	40	80	120	160
86	Stück Hautdesinfektionsmittel	1	1	1	2	3	4
87	Isopropylalkohol g	200	400	600	1 200	2 400	3 600

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen für zusätzliche Ausbildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen im hessischen Mittelstand

1. Allgemeines

Auf Grund des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse bei der Begründung von neuen Ausbildungsverhältnissen bei Existenzgründungen zur Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes für die geburtenstarken Jahrgänge.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Inhaber von in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1978 und 30. September 1979 neu gegründeten Betrieben des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Industrie, Hauswirtschaft, Landwirtschaft und Praxen/Büros der freien Berufe, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern Ausbildungsverträge nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) abschließen bzw. abgeschlossen haben. Die Neugründung muß eine erstmalige selbständige Existenzgründung sein. Inhaber von privaten Haushalten mit sachlicher und persönlicher Ausbildungsberechtigung für hauswirtschaftliche Berufe sind antragsberechtigt, wenn ihre Ausbildungsberechtigung nach dem 31. Dezember 1976 festgestellt wurde und seither noch kein Ausbildungsverhältnis abgeschlossen worden ist.

2.2 Sind Betriebsinhaber kraft Vereinbarung, Vertrages oder Gesetzes zwei oder mehr Personen (z. B. Gesellschaften oder Gemeinschaften des Bürgerlichen oder des Handelsrechts oder Kapitalgesellschaften), so müssen die Voraussetzungen des Abs. 2.1 Satz 2 für sämtliche Beteiligten vorliegen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Es können Ausbildungsverhältnisse gefördert werden, die in einem nach dem 1. Oktober 1978 gegründeten Betrieb/Praxis/Büro im Kalenderjahr 1979 begründet und begonnen werden.

3.2 Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn ein bestehender Betrieb oder eine freiberufliche Praxis/Büro übernommen wird und dort Ausbildungsverhältnisse zusätzlich begründet werden.

3.3 Die Förderung wird unabhängig von der Rechtsform der Neugründung bzw. Übernahme gewährt (siehe aber Ziffer 2.2).

3.4 Die Förderung erstreckt sich nur auf Ausbildungsverhältnisse im Lande Hessen.

3.5 Die Ausbildung muß in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß BBiG bzw. HwO erfolgen.

3.6 Wenn das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, nicht über den vertraglich vereinbarten Ausbildungszeitraum besteht (Ausnahme: Vorzeitiges Bestehen der Abschlußprüfung), ist der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen, es sei denn, daß innerhalb von drei Monaten nach der vorzeitigen Beendigung des geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis begründet und spätestens mit Beginn des vierten Monats begonnen wird. In diesen Fällen wird die Zuwendung dem Empfänger belassen bzw. noch gewährt; die Richtlinien sind auch für das weitere Ausbildungsverhältnis maßgebend.

3.7 Von der Förderung ausgenommen sind Ausbildungsverträge mit Verwandten ersten oder zweiten Grades und zwischen Ehegatten.

4. Höhe des Zuschusses

4.1 Ausbildungsverträge mit einer vertraglichen Ausbildungsdauer bis zu 1½ Jahren werden mit einem Zuschuß von 2000 DM, mit einer Ausbildungsdauer bis zu 2½ Jahren mit einem Zuschuß von 4000 DM und mit einer Ausbildungsdauer bis zu 3½ Jahren mit einem Zuschuß von 6000 DM gefördert.

4.2 Sofern ein Ausbildungsverhältnis nach dem „Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz)“ vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.

4.3 Soweit ein Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert wird (z. B. Hilfen für die weitere Berufsausbildung von Auszubildenden aus Konkursbetrieben, Eingliederungshilfen für schwer vermittelbare Jugendliche oder Ausbildungskostenzuschüsse für lernbehinderte und lernbeeinträchtigte Jugendliche), erfolgt eine Anrechnung auf einen Zuschuß nach diesen Richtlinien.

5. Antragsverfahren

5.1 Anträge auf Ausbildungskostenzuschüsse sind zweifach über die zuständige Stelle im Sinne des BBiG bis spätestens zum 31. Oktober 1979 (Eingang bei der zuständigen Stelle) an den Regierungspräsidenten in Kassel mit einem Formblatt (nach Anlage 1) zu richten, der über den Antrag entscheidet.

5.2 Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages zu prüfen und mit einem Formblatt (nach Anlage 2) gesondert zu bestätigen, daß die Voraussetzungen entsprechend diesen Richtlinien vorliegen und ein rechtskräftiger Ausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverträge eingetragen ist.

5.3 Die zuständige Stelle hat dem Regierungspräsidenten in Kassel sofort nach Bekanntwerden Tatbestände mitzuteilen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

5.4 Der Regierungspräsident in Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Der Bescheid wird wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger seinem Inhalt nicht innerhalb von einem Monat widerspricht. Die zuständige Stelle erhält Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuschüsse werden auf Anforderung nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) in einer Summe unter der Voraussetzung voll ausgezahlt, daß die vertraglich vereinbarte Ausbildung voll erteilt wird; die vorzeitige Beendigung der Ausbildungszeit infolge vorzeitiger Ablegung der vorgesehenen Abschlußprüfung mindert die Zuwendung nicht.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem Regierungspräsidenten in Kassel unverzüglich anzuzeigen.

8. Schlußbestimmungen

8.1 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Abs. 1 LHO (StAnz. 1974 S. 1572) und die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr. — (Anlage 1 der VV zu § 44 LHO), soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von Nr. 9 ABewGr. gelten als Verwendungsnachweis der Antrag nach Ziff. 5.1 mit Bestätigung nach Ziff. 5.2 und die Anforderung nach Ziff. 6 dieser Richtlinien.

8.3 Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).

8.4 Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung“ vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatz-Abzugsbeträge.

8.5 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1979.

Wiesbaden, 4. 7. 1979

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 5 — 808.12/852.32

StAnz. 30/1979 S. 1553

Anlage 1 III. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen

(Absender, Firmen- oder Praxisstempel)
An den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel — Dez. III/8 — Postfach 10 30 67 3500 Kassel 1 über (Anschrift der zuständigen Stelle) — Berufskammer — (Eingangsstempel d. zust. Stelle)

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für zusätzliche Auszubildende im Rahmen einer Existenzgründung im hessischen Mittelstand
Bezug: Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 4. Juli 1979 (StAnz. S. 1553)

Hiermit beantrage(n) ich/wir einen Ausbildungskostenzuschuß nach den vorgenannten Richtlinien.

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der umstehenden Angaben. Die sich aus den oben bezeichneten Richtlinien des Hess. Ministers für Wirtschaft und Technik ergebenden Bewilligungsbedingungen sowie die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage 1 zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung) werden anerkannt.

Sofern das Auszubildungsverhältnis, für das die Zuwendung beantragt oder gewährt wird, ohne Ablegung einer Abschlußprüfung vorzeitig endet, verpflichte(n) ich/wir mich/uns, unverzüglich ein neues Auszubildungsverhältnis zu begründen, für das keine Förderung nach den oben bezeichneten Richtlinien beantragt wird oder den erhaltenen Zuschuß anteilig zu erstatten.

Mir/Uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag angegebenen Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Mir/Uns ist weiterhin § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit dem Hessischen Subventionengesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Mir/Uns sind die nach § 3 Subventionengesetz bestehenden Mitteilungspflichten bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung erteilenden Behörde oder Stelle mitteilen.

I. Ich/Wir habe(n) am 197..... eine(n) neue(n) Praxis/Betrieb gegründet/übernommen und ab 197..... neue(s) Auszubildungsverhältnis(se) begründet.

II. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person

- 1. Betrieb/Praxis: Branche: Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße): Vorwahl- und Telefon-Nr.:
2. Inhaber: Name, ggf. Geburtsname: Vorname: Geburtsdatum: (bei mehreren Inhabern (Gesellschaftern) bitte ggf. Beiblatt verwenden und Ablichtung der zu Grunde liegenden Vereinbarung, z. B. Gesellschaftsvertrag o. ä. beifügen)
3. Beruf und Tätigkeit des Inhabers in den letzten 2 Jahren vor der Betriebs-/Praxis-Gründung/Übernahme: (bei mehreren Inhabern (Gesellschaftern) bitte ggf. Beiblatt verwenden)
4. Bei Betriebs-/Praxisübernahme: Name, Vorname und Anschrift des Betriebs-/Praxis-Vorgängers (ggf. Verwandtschaftsverhältnis angeben)
5. Haben Sie noch weitere Betriebe/Praxen/Büros? (Hauptbetrieb, Nebenbetrieb, Zweigniederlassung, Außenstelle) Falls ja, wann und wo sind diese gegründet worden?

- 1. Name des/der Auszubildenden:
2. Ausbildungsberuf(e):
3. Beginn des/der Berufsausbildungsverhältnisse(s):
4. Dauer der Probezeit:
5. Beendigung der Ausbildung(en): (bei verkürzter Ausbildungszeit bitte Grund angeben)
6. Würden für das/die Auszubildende(n) andere öffentliche Mittel beantragt oder bereits in Anspruch genommen? nein / ja (bitte Kopie des Bewilligungsbescheides beifügen)
7. Ist der/die Auszubildende mit Ihnen verwandt oder verheiratet? nein / ja (bitte genaue Angabe)
8. Wurde bereits ein Antrag für andere Auszubildende gestellt? nein / ja (wann und Angabe der Namen der Auszubildenden u. ggf. Datum und Nr. des Bewilligungsbescheides)

....., den 197..... (rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2 Ort, Datum

(zuständige Stelle)
An den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel — Dezernat III/8 — Postfach 10 30 67 3500 Kassel 1

Betr.: Gewährung eines Ausbildungskostenzuschusses aus Mitteln des Landes Hessen für neu begründete Auszubildungsverhältnisse im Rahmen von Existenzgründungen

Bezug: 1. Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 4. Juli 1979 (StAnz. S. 1553)

2. Antrag vom von Herrn/Frau/Firma

Zu dem vorliegenden Antrag bestätigen wir:

I. Angaben zum Betrieb/zur Praxis und zur Person Die Antragsangaben im Abschnitt I und zu den Ziffern 1., 2. und 4. des Abschnittes II treffen zu/nicht zu. Begründung:

- II. Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen
1. Die Angaben des Antragstellers in Abschnitt III des o. a. Antrags treffen zu/nicht zu.
2. Der Ausbildungsvertrag ist am unter der Nr. in dem von uns geführten Verzeichnis eingetragen.
3. Wenn die zuvor unter 1. genannten Angaben nicht zutreffen, bitte erläutern:
(Unterschrift)

822

Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungskostenzuschüssen für die Berufsausbildung lernbehinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher

1. Allgemeines Bestimmte Personengruppen haben es seit jeher schwer, einen Ausbildungsplatz zu finden. Der gegenwärtige Engpaß auf dem Ausbildungsstellenmarkt vermindert die Chancen dieser Bewerber. Als Anreiz zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplatzangebote gewährt das Land Hessen Ausbildungskostenzuschüsse für die Begründung von Auszubildungsverhältnissen in anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 25 Berufsbildungsgesetz bzw. § 25 Handwerksordnung sowie in den von den zuständigen Stellen geregelten Ausbildungsgängen gemäß § 48 BBiG bzw. § 42b HwO die der „Empfehlung des Hessischen Landesausschusses für Berufsbildung zur beruflichen Bildung

behinderter und lernbeeinträchtigter Jugendlicher unter 18 Jahren“ vom 22. November 1976 entsprechen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Betriebe und Verwaltungen in Hessen, deren Eignung für die Durchführung der oben bezeichneten Ausbildungsgänge von der zuständigen Stelle festgestellt worden ist und die zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.

Ein Ausbildungsplatz ist dann als zusätzlich anzusehen, wenn die Zahl der eingestellten Auszubildenden die Zahl der im Durchschnitt der Jahre 1975 bis 1977 eingestellten Auszubildenden übersteigt.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1. **Ausbildungsverhältnisse mit lernbehinderten und lernbeeinträchtigten Jugendlichen gemäß Nr. 1.1 und 5.1 der o. a. Empfehlung** werden gefördert, sofern diese nicht zum Personenkreis des § 2 der Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit zur Arbeits- und Berufsförderung Behinderter gehören, besonderer Hilfe bedürfen und gemäß den „Richtlinien zur Durchführung des 3. Sonderprogramms des Bundes und der Länder zur verstärkten Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte“ nicht gefördert werden.

3.2. Voraussetzung ist ferner, daß das für den Auszubildenden zuständige Arbeitsamt Art und Umfang der Lernbehinderung bzw. Lernbeeinträchtigung des Auszubildenden festgestellt und die Unbedenklichkeit der Wahl des beabsichtigten Ausbildungsganges bestätigt hat.

3.3. Die Förderung erstreckt sich auf Auszubildende, die bis zum 15. Oktober 1979 abgeschlossen werden und einen Ausbildungsbeginn im Jahre 1979 vorsehen. Der Förderungsantrag ist spätestens bis zum 31. Oktober 1979 einzureichen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1. **Ausbildungsverträge mit männlichen Jugendlichen** werden mit einem jährlichen Zuschuß von 2000 DM, insgesamt jedoch höchstens 6000 DM, gefördert; **Ausbildungsverträge mit weiblichen Jugendlichen** mit einem Zuschuß von jährlich 2500 DM, höchstens jedoch insgesamt 7500 DM.

4.2. Sofern ein **Ausbildungsverhältnis nach dem „Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz)“ vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658)** gefördert wird und hiernach andere öffentliche Zuschüsse anzurechnen sind, ist der Zuschuß nach diesen Richtlinien anteilig an das Land zurückzuzahlen.

4.3. Soweit ein **Ausbildungsverhältnis aus anderen öffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes** gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuß nach diesen Richtlinien.

5. Antragsverfahren

5.1. Leistungen nach diesen Richtlinien sind mit einem beim Arbeitsamt erhältlichen Formblatt zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das für den Sitz des Ausbildungsbetriebes zuständige Arbeitsamt nach Abstimmung mit der zuständigen Stelle.

5.2. Die zuständige Stelle, die das **Ausbildungsverhältnis gemäß BBiG überwacht**, teilt dem zuständigen Arbeitsamt Tatbestände (z. B. Löschungen) mit, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können.

5.3. Das zuständige Arbeitsamt bewilligt im Rahmen der dem Landesarbeitsamt Hessen zur Verfügung gestellten Mittel den Zuschuß nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des rechtswirksamen Zuwendungsbescheides.

6. Auszahlung der Zuschüsse

Die Zuwendung wird nach Ablauf der Probezeit ausbezahlt.

7. Rückzahlung der Zuschüsse

7.1. Der **Zuwendungsempfänger ist verpflichtet**, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.2. Wird ein **gefördertes Ausbildungsverhältnis während der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit abgebrochen**, ist der anschließende Abschluß eines neuen Ausbildungsverhältnisses im Sinne dieser Richtlinien ohne erneute Förderung zu gewährleisten oder der Zuschuß anteilig zurückzuzahlen.

8. Schlußbestimmungen

8.1. Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch; er wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

8.2. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind **subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 4 des Subventionengesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Hessischen Subventionengesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).**

8.3. Die gemäß diesen Richtlinien gewährten Zuschüsse sind auf Grund des „Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung“ vom 4. November 1977 (BStBl. I S. 495 ff.) Ausbildungsplatzabzugsbeträge.

8.4. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft und gelten für das Haushaltsjahr 1979.

Wiesbaden, 4. 7. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
II b 5 — 808.12/852.32

StAnz. 30/1979 S. 1554

823

Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) für Bedienstete der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen

Bezug: Erlaß des damaligen Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 23. September 1965 — Z 2 c 3 — (n. v.)

Der Bezugserlaß wurde vom Hessischen Sozialminister durch Erlaß vom 10. März 1978 (StAnz. S. 635) aufgehoben. Für die Bediensteten der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen wird daher ab 1. Juli 1979 folgende Regelung in Kraft gesetzt:

1. Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung)

1.1. Den technischen Bediensteten einschließlich den in Ausbildung befindlichen, die überwiegend zu Prüfungen bzw. Untersuchungen eingesetzt sind, sowie den Prüfgruppenschreibern, soweit sie in Prüftruppwagen eingesetzt sind, wird ein Kleidergeldzuschuß (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 25,— DM monatlich gewährt.

1.2. Allen anderen technischen Bediensteten sowie den Gutachtern der Medizinisch-Psychologischen Untersuchungsstelle wird ein einheitlicher Kleidergeldzuschuß in Höhe von 15,— DM monatlich gewährt.

1.3. Der Kleidergeldzuschuß wird als Ausgleich für den durch die dienstliche Tätigkeit bedingtem erhöhten Verschleiß an Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk gewährt.

2. Ausrüstungsgegenstände besonderer Art

Soweit technische Bedienstete Dienstgeschäfte in Arbeitsstätten verrichten, in denen besondere Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen oder starker Schmutz vorhanden ist, können ihnen unbeschadet der Regelung zu Nr. 1 Ausrüstungsgegenstände besonderer Art zur Einzel- oder Gemeinschaftsnutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Dies sind z. B. **Schutzhelme, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Gummistiefel, Gehörschutz, Sicherheitsschirme, Schutzschilde und Atemgeräte.**

3. Berechnung des Kleidergeldzuschusses

3.1. Für die Zeit des Erholungsurlaubes und eines Zusatzurlaubes (§§ 13, 14 UrlVO) wird der Kleidergeldzuschuß weitergewährt.

3.2. Bei Urlaub für eine Heilkur, Genesungsurlaub, Sonderurlaub mit Dienstbezügen, Dienstbefreiung (§§ 11, 12, 15 Abs. 2, 16 UrlVO) sowie Krankheit wird der Kleidergeldzuschuß bis zu einem Monat weitergewährt.

3.3. Kommt Kleidergeld nur für einen Teil des Monats in Betracht, so ist für jeden Tag $\frac{1}{30}$ des Monatsbetrages zu gewähren.

3.4. Neu eingestellte Bedienstete erhalten den Zuschuß vom Tage der Einstellung an.

3.5. Der Kleidergeldzuschuß ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei (§ 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDVO und Kabinettsbeschuß vom 18. Juli 1961).

4. Auszahlungen

4.1. Der Kleidergeldzuschuß ist jährlich in 2 Raten auszahlbar, und zwar

für die erste Jahreshälfte — Ende März,

für die zweite Jahreshälfte — Ende September.

4.2. Etwaige Überzahlungen sind jeweils mit der nächsten Halbjahresabrechnung auszugleichen.

Mein Erlaß vom 17. Dezember 1971 — I c 2 — 8 i — 06 — 17 — (n. v.) ist damit gegenstandslos.

Wiesbaden, 4. 7. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 3 — 8 i — 06 — 17

St.Anz. 30/1979 S. 1555

824

Beförderung gefährlicher Güter;

hier: Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen — RM 001 —

Der Bundesminister für Verkehr hat gemäß Ziff. 10.2 der Allgemeinen Einleitung der Anlage A der GefahrgutVSee vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) bestimmt, daß die Bauartprüfung, die Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen mit Wirkung vom 23. März 1979 nach den „Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kenn-

zeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen — RM 001 —“ durchzuführen ist. Die vorstehenden Richtlinien sind im Verkehrsblatt 1979, Heft 8, Seite 136 ff., abgedruckt.

Die Richtlinien sind u. a. Grundlage für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 der GefahrgutVSee bei Zulassung anderer als nach den Vorschriften der GefahrgutVSee zugelassener Verpackungen.

Nach Rn. 2019 (1) dürfen Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die innerhalb der Seehafenstädte sowie von und nach einem deutschen Seehafen befördert werden, nach den Vorschriften der GefahrgutVSee in der jeweils geltenden Fassung oder nach den durch die GefahrgutVSee zugelassenen Bestimmungen verpackt und gekennzeichnet sein. Die o. a. Richtlinien werden daher mit sofortiger Wirkung für den Bereich des Landes Hessen verbindlich eingeführt.

Wiesbaden, 13. 6. 1979

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.05.06 — GGVS 05/79
St.Anz. 30/1979 S. 1556

825

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Verwaltungsanordnung über die Errichtung einer 11. Kammer bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

Auf Grund des § 35 Abs. (3) in Verbindung mit § 17 Abs. (1) des Arbeitsgerichtsgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz mit Wirkung vom 1. Juli 1979 bei dem Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main eine weitere (11.) Kammer gebildet.

Wiesbaden, 29. 6. 1979

Der Hessische Sozialminister
I A 6 — 6314

St.Anz. 30/1979 S. 1556

3. Kurzdarstellung besonders herausragender Fälle.
4. Art und Zahl der eingeleiteten Maßnahmen.

Wiesbaden, 29. 6. 1979

Der Hessische Sozialminister
I C 2 — 53 c 230

St.Anz. 30/1979 S. 1556

827

Kriegsopferfürsorge;

hier: Gewährung einer laufenden Hilfe zu den Telefonkosten

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich damit einverstanden, wenn Beschädigten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 80 v. H., die eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III erhalten oder die ständig an die Wohnung gebunden sind oder an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, eine laufende Hilfe zu den monatlichen Telefonkosten gewährt wird.

Als ausschließlich schädigungsbedingter Bedarf sind in diesen Fällen 60 Gebühreneinheiten anzuerkennen. Soweit nach §§ 34 bis 36 der Fernmeldeordnung in Ortsnetzen mit Nahbereich eine Gebührenbefreiung von 30 Einheiten besteht, sind diese von den 60 Gebühreneinheiten abzuziehen.

Neben dieser laufenden Telefonhilfe sind keine Hilfen zur Abdeckung der Grundgebühr zu gewähren.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß die Kosten für die Einrichtung eines Telefonanschlusses nicht als ausschließlich schädigungsbedingter Bedarf angesehen werden können.

Wiesbaden, 28. 6. 1979

Der Hessische Sozialminister
II A 2 a — 51 m 0401

St.Anz. 30/1979 S. 1556

828

Ausschreibung des Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendiums

Bezug: Erlaß vom 4. Oktober 1977 (St.Anz. S. 2068)

Unter Bezugnahme auf meinen o. a. Erlaß teile ich mit, daß ich auch im Jahr 1980 und in den folgenden Jahren im Rahmen der Programme zur Förderung des Sports an drei junge hessische Bürgerinnen/Bürger das mit je 3000,— DM verbundene Dr.-Horst-Schmidt-Jugendsport-Stipendium verleihe werde.

Auf die Bewerbungskriterien weise ich besonders hin.

Die Bewerbungen müssen dem Landessportbund Hessen e. V. spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres vorgelegt werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1979

Der Hessische Sozialminister
III C 1 a — 90 a 05/79

St.Anz. 30/1979 S. 1556

826

Sozialrecht im Straßenverkehr;

hier: Überwachungstätigkeit

Die u. a. auch bei der Sonderaktion Tankfahrzeuge festgestellten erheblichen Verstöße gegen die Sozialvorschriften geben Anlaß, Überwachungsschwerpunkte — soweit nicht schon geschehen — dort zu setzen, wo Bedeutung und Nutzen sie besonders sinnvoll erscheinen lassen. Zur Reisezeit bietet sich hierfür der Gelegenheitsreiseverkehr an. Aus verschiedenen Gründen ist dabei allerdings nicht an besondere Straßenkontrollen gedacht. Vielmehr sind spätestens nach Ende der hessischen Sommerferien von sämtlichen Gewerbeaufsichtsämtern durch die zuständigen Sachbearbeiter Kontrollunterlagen hinsichtlich der im Gelegenheitsreiseverkehr eingesetzten Busse bzw. deren Fahrpersonal anzufordern. Um repräsentative Aussagen zu erhalten, müssen mindestens 25% der entsprechenden Betriebe von dieser Kontrollaktion erfaßt und jeweils die Unterlagen von 3 Wochen geprüft werden. Diese 3-Wochen-Zeiträume sind für die einzelnen Betriebe kalendermäßig versetzt festzulegen, damit insgesamt der volle Ferienzeitraum abgedeckt wird.

Ich bitte, mir über das Ergebnis bis zum 20. Oktober 1979 nach folgenden Gesichtspunkten zu berichten:

1. Gesamtzahl

- a) der Busbetriebe mit Gelegenheitsreiseverkehr im jeweiligen Aufsichtsbezirk,
- b) der hinsichtlich des Gelegenheitsreiseverkehrs kontrollierten Betriebe,
- c) dieser kontrollierten Betriebe ohne jede Beanstandung,
- d) des von der Überprüfung erfaßten Fahrpersonals, unterteilt nach Beschäftigten und selbstfahrenden Unternehmern.

2. Zahl der Zuwiderhandlungen wegen

- a) fehlender oder mangelhaft geführter Kontrollmittel,
- b) Lenkzeitüberschreitungen, unterteilt hinsichtlich ununterbrochener, täglicher und wöchentlicher Lenkzeit,
- c) unzureichender Ruhezeiten, unterteilt nach täglicher und wöchentlicher Ruhezeit,
- d) ungenügender Lenkzeitunterbrechungen.

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Im Februar/März 1980 findet — wenn sich genügend Kandidaten melden — in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt.

Anträge auf Zulassung sind mir von Tierärzten in Hessen über den zuständigen Regierungspräsidenten, von Tierärzten außerhalb Hessens über die für ihren Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahmen zu übersenden.

Nach dem 15. Januar 1980 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Interessenten, die sich zunächst über die Internas informieren wollen, bitte ich, sich mit Veterinärdirektor Dr. Hans Kleine, Oberbürgermeister der Stadt Lahn — Staatliches Veterinäramt —, Rodheimer Straße 31, 6300 Lahn-Gießen, Tel. (0641) 7 22 50, den ich mit der organisatorischen Durchführung der Prüfung beauftragt habe, in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 29. 6. 1979 **Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
IV A 1 — 19 a 22/01 — 1626/79
StAnz. 30/1979 S. 1557

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

hier: Schutzimpfungen

Bezug: Erlaß vom 15. Oktober 1971 (StAnz. S. 1974), geändert durch Erlaß vom 13. März 1974 (StAnz. S. 1125)

Der weitgehend liberalisierte internationale Handelsverkehr mit Klauentieren sowie Erzeugnissen und Rohstoffen dieser Tiere bedeutet eine dauernde und zugleich besondere Maul- und Klauenseuchegefahr.

Die praktischen Erfahrungen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche haben gezeigt, daß neben strengen, befristeten veterinärbehördlichen Maßnahmen auf gezieltes Einschalten von Schutzimpfungen als Tilgungs- und Präventivmaßnahmen nicht mehr verzichtet werden kann.

Bei Impfungen zum Schutz gegen Maul- und Klauenseuche wird folgendes bestimmt:

1. Begriffsbestimmungen
 - 1.1 Impftierärzte im Sinne dieses Erlasses sind praktizierende Tierärzte.
 - 1.2 Vaccinen im Sinne dieses Erlasses sind Impfstoffe, die der Anlage der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74) entsprechen.
2. Impfungen
 - 2.1 Schutzimpfungen in Sperrbezirken (Ringimpfungen)
Für Schutzimpfungen in Sperrbezirken gelten die Vorschriften der Verordnung über Schutzimpfungen gegen die Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 28. Oktober 1971 (GVBl. I S. 280).
 - 2.2 Schutzimpfungen für Teilgebiete (Gebietsimpfungen)
Werden zur Abwehr einer besonderen Seuchengefahr von mir Impfungen für Teilgebiete des Landes angeordnet, so wird jeweils bestimmt, ob nur Rinder oder sämtliche Klauentiere zu impfen sind und welcher Impfstoff zu verwenden ist.
 - 2.3 Schutzimpfungen auf Landesebene (Landesgebietsimpfungen)
Für vorbeugende Schutzimpfungen auf Landesebene gelten die Vorschriften der Dritten Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 29. Januar 1971 (BGBl. I S. 74).
In welchem Abstand diese Impfungen zu wiederholen sind, wird jeweils von mir angeordnet.
 - 2.4 Schutzimpfungen beim Auftrieb auf Sammelweiden (Weideimpfungen)
Beim Auftrieb auf Sammelweiden sind nur nachgewachsene über vier Monate alte Rinder mit einer tri-

- valenten Vaccine (Typ O, A, C) spätestens am Tag des Weideauftriebs zu impfen.
- 2.5 Schutzimpfungen bei Sammelkörungen, Auktionen sowie beim Auftrieb auf Märkten u. a. Veranstaltungen (Kör-, Auktions- und Marktimpfungen)
Über vier Monate alte Rinder, die beim Auftrieb auf Sammelkörungen oder Auktionen noch nicht geimpft sind oder bei denen die letzte Schutzimpfung länger als 6 Monate zurückliegt, sind spätestens 14 Tage vor dem Auftrieb durch den Amtstierarzt schutzzuimpfen.
Falls es die Seuchenlage erfordert, kann der Regierungspräsident für Klauentiere, die auf Sammelkörungen, Zuchtviehabsatzveranstaltungen aufgetrieben werden, Schutzimpfungen anordnen. Die zu verwendende Vaccine muß den zum Zeitpunkt der Impfung aktuellen Virustyp enthalten.
Wird eine Impfung angeordnet, ist sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auszuführen.
3. Impfstoffe
 - 3.1 Beschaffung
Bevor das Staatliche Veterinäramt Impfstoff beantragt, ist die voraussichtliche Menge möglichst genau zu berechnen.
Dieser Bedarf ist fernmündlich dem zuständigen Regierungspräsidenten anzuzeigen. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben. Der Regierungspräsident erteilt für den angeforderten Impfstoff eine Zuweisungsnummer und zwar in
Darmstadt = D 1 ff.
Kassel = K 1 ff.
Die Zuweisungsnummer berechtigt zum Bezug des angeforderten Impfstoffs beim Impfstoffhersteller; die Bestellung kann auch telefonisch erfolgen.
Teilt der Regierungspräsident Impfstoff aus dem Lagerbestand eines Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes zu, so hat er als Zuweisungsnummer zu verwenden in
Darmstadt = DU 1 ff.
Kassel = KU 1 ff.
 - 3.2 Verteilung
Soweit ein Amtstierarzt den Impfstoff nicht selbst zu verimpfen hat, übergibt er gegen förmlose Bescheinigung auf Grund der örtlich gegebenen Viehzahlen den benötigten Impfstoff zur pflegerischen Behandlung an den Impftierarzt.
 - 3.3 Lagerung
Impfstoffe und Impfstoffreste sind kühl bei +4° C bis +6° C zu lagern; werden sie in absehbarer Zeit nicht verwendet, sind sie von den Amtstierärzten an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Aufbewahrung abzugeben.
 - 3.4 Überwachung
 - 3.4.1 Die Impftierärzte erstellen eine Impfliste nach Muster HTSK J 5, in die sie — geordnet nach Impfgemeinden — die von ihnen geimpften Bestände eintragen und mit der sie den Impfstoffverbrauch nachweisen. Die Impfliste ist spätestens 10 Tage nach Abschluß der Impfung dem Amtstierarzt zuzuleiten.
 - 3.4.2 Die Staatlichen Veterinärämter prüfen die sachliche Richtigkeit der Impflisten und übertragen den Impfstoffverbrauch in die von ihnen zu erstellende Nachweisung über den bezogenen und verbrauchten Impfstoff (Vordruck HTSK J 1). Die Nachweisung ist unter Beifügen der Impflisten dem Regierungspräsidenten vorzulegen.
 - 3.4.3 Die Regierungspräsidenten überprüfen den Impfstoffbezug, -verbrauch und -verbleib; Unstimmigkeiten sind in eigener Zuständigkeit zu klären. Dabei ist stets von der Summe der geimpften Tiere auszugehen, wie sie in den Impflisten errechnet ist. Das Überprüfen der Aufrechnung der geimpften Tiere erfolgt durch die Hessische Tierseuchenkasse.
Die Impflisten sind der Hessischen Tierseuchenkasse zur Auszahlung der Impfvorgütung zuzuleiten. Die Nachweisungen über den bezogenen und verbrauchten Impfstoff verbleiben beim Regierungspräsidenten.

- 3.4.4 Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter führen Aufzeichnungen über den bezogenen, abgegebenen, verfallenen und von den Staatlichen Veterinärämtern zurückgegebenen Impfstoff, aus denen jederzeit der tatsächlich vorhandene Bestand abgelesen werden kann. Eine Mehrausfertigung der Aufzeichnungen ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zum 1. eines jeden Monats vorzulegen.
4. Kosten und Abrechnungsregelung
- 4.1 Die Gemeinden stellen gemäß § 24 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401) für Impfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.3 die erforderlichen Hilfskräfte.
- 4.2 Die Impfstoffrechnungen werden von den Impfstoffwerken unmittelbar den Regierungspräsidenten zugesandt. Die Regierungspräsidenten haben die sachliche Richtigkeit der Rechnungen zu bescheinigen und sie mit dem Vermerk „Verbrauch wird überwacht“ zu versehen. Die bezogenen Impfstoffmengen sind von ihnen in einer Anschreibliste oder Impfstoffkartei festzuhalten. Die Rechnungen sind an die Hessische Tierseuchenkasse weiterzuleiten, die die Bezahlung veranlaßt.
- 4.3 Die Kosten für den Impfstoff und die Vergütung der Impftierärzte tragen für die Tiere aus hessischen Beständen zu einem Drittel das Land und zu zwei Dritteln die Tierseuchenkasse. Übersteigen in einem Jahr die Kosten der Ringimpfungen 100 000,— DM, so wird der Mehrbetrag vom Land und der Hessischen Tierseuchenkasse je zur Hälfte getragen. Das Land erstattet zum 1. April eines jeden Jahres der Tierseuchenkasse diesen Betrag.
- 4.4 Die Impftierärzte erhalten für amtlich angeordnete Impfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 eine Vergütung, deren Satz jeweils von mir im Staatsanzeiger bekanntgegeben wird. Führen Amtstierärzte die Impfungen nach Nrn. 2.1 bis 2.4 aus, erhalten sie 50% der Gebühren, die für Impftierärzte festgesetzt sind.
- 4.5 Bei Impfungen nach Nr. 2.5, die ausschließlich durch Amtstierärzte auszuführen sind, handelt es sich um eine Dienstaufgabe. Hierfür erhalten die Amtstierärzte die in Nr. 4.4 festgesetzten Gebühren. Für die in diesem Zusammenhang auszustellenden amtstierärztlichen Bescheinigungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostordnung für den Geschäftsbereich des damaligen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 84) und der Allgemeinen Verwaltungskostordnung (AllgemVwKostO) vom 22. Januar 1976 (GVBl. I S. 33) in den jeweils geltenden Fassungen erhoben.
- 4.6 Den Landesanteil an den Impfstoffkosten und Impfvergütungen fordert die Hessische Tierseuchenkasse vierteljährlich bei mir an.
5. Schlußvorschriften
- Der Erlaß vom 15. Oktober 1971 (StAnz. S. 1974), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1974 (StAnz. S. 1125), wird aufgehoben.
- Wiesbaden, 30. 6. 1979
- Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten**
IWA3 — 195 26/27 — 3166/79
StAnz. 30/1979 S. 1557

831

Dienstanweisung für Lebensmittelkontrolleure;

hier: Probenahme im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Bezug: Erlaß vom 10. August 1978 (StAnz. S. 1748)

Der Bezugserslaß wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Für die nicht beim Hersteller oder Einführer entnommenen Proben — einschließlich der Gegenproben — ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

„Hersteller“ sind entsprechend der Legaldefinition für das Herstellen gemäß § 7 Abs. 1 LMBG Betriebe, in denen Lebensmittel gewonnen, hergestellt, zubereitet, be- und verarbeitet werden.

„Angemessene Entschädigung“ ist grundsätzlich der Verkaufspreis abzüglich eines Gewinnanteils von 10%. Werden mit dem Verkaufspreis neben dem eigentlichen Wert der Ware Dienstleistungen etc. abgegolten (Vergütungslokale), ist der Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu ersetzen.

Für Zweitproben und Gegenproben, die nicht der Untersuchung zugeführt werden und bei denen zur Zeit der Probenahme vorauszusehen ist, daß eine Wertminderung bis zur automatischen Entsigelung nicht eintreten wird, entfällt eine Entschädigung.“

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister. Er tritt am 1. August 1979 in Kraft. Gleichzeitig werden meine Erlasse vom 25. März 1975 (StAnz. S. 742) und vom 30. November 1976 (StAnz. S. 2297) hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. 6. 1979

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
IV A 4 — 20 a 04/05 — 4187/79
20 a 06/15

StAnz. 30/1979 S. 1558

832

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Harald Schmidt (29. 6. 1979).

Wiesbaden-Kastel, 2. 7. 1979

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112 — 3255/79

StAnz. 30/1979 S. 1558

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg. Bez. Kassel

ernannt:

zu Schulamtsdirektoren die Schulräte (BaL) Gustav Ludwig, Kassel, Helmut Brede, Korbach (beide 22. 5. 1979);

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Pädagogischer Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern (BaL) Karl Iffert, Weimar (31. 5. 1979);

zum Direktor einer Gesamtschule als Leiter einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Peter Hartmann, Gudensberg (24. 4. 1979);

zu Direktoren an einer Gesamtschule als ständige Vertreter des Leiters einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Rolf Jahn, Gudensberg (24. 4. 1979), Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Heinrich Trümner, Geistal (14. 5. 1979);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit mehr als 1000 Schülern Studiendirektor Helmut Temme, Bad Karlshafen (27. 4. 1979);

zum Pädagogischen Leiter an einer Gesamtschule ohne Oberstufe mit bis zu 1000 Schülern Rektor an einer Gesamtschule als Leiter der Förderstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Gerhard Ulbig, Eiterfeld (14. 5. 1979);

zu Oberstudienräten als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule die Stu-

dienräte (BaL) Joachim Krüger, Hess. Lichtenau (18. 4. 1979), Jürgen Linge, Gudensberg (30. 4. 1979);

zur **Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Rektorin an einer Gesamtschule als Leiterin eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Adelheid Welker, Kassel (14. 5. 1979);

zum **Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 360 Schülern** Rektor an einer Gesamtschule als Leiter eines Schulzweiges mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Dieter Meyer, Hess. Lichtenau (21. 5. 1979);

zum **Leitenden Schulamtsdirektor** Studiendirektor als ständiger Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern Dipl.-Volkswirt (BaL) Roland Pilz, Kassel (4. 5. 1979);

zum **Direktor eines Studienseminars für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen** Rektor als Ausbildungsleiter und ständiger Vertreter des Direktors eines Stud. Seminars für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Sonderschulen (BaL) Walter Jungmann, Borken (9. 5. 1979);

zum **Sonderschullektor einer Schule für Lernbehinderte mit bis zu 100 Schülern** Sonderschullehrer (BaL) Hans-Herbert Mielke, Fritzlar (30. 4. 1979);

zu **Rektoren einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 80 bis zu 180 Schülern** Hauptlehrer (BaL) Franz Geismann, Twistetal-Twiste (24. 4. 1979), Konrektor (BaL) Günter Löffler, Cölbe-Schönstadt (2. 5. 1979);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern (BaL) Wolfgang Weirauch, Homberg-Wernswig (23. 4. 1979);

zum **Rektor einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern (BaL) Günter Baer, Kassel (14. 5. 1979);

zum **Rektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Gerhard Hartung, Gersfeld (27. 4. 1979);

zum **Konrektor als ständigem Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe** Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern an dem Hauptschulzweig, Realschulzweig und der Förderstufe (BaL) Karl Kistner, Diemelstadt-Rhoden (30. 5. 1979);

zu **Zweiten Konrektoren einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** die Realschullehrer (BaL) Klaus Lindner, Kassel (27. 4. 1979), Gerhard Flemming, Dautphetal-Friedensdorf (31. 5. 1979);

zum **Zweiten Konrektor einer Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern** Lehrer (BaL) Manfred Herges, Rotenburg (8. 5. 1979);

zum **Zweiten Realschulkonrektor einer Realschule mit mehr als 540 Schülern** Realschullehrer (BaL) Jochen Maurer, Frankenberg (14. 5. 1979);

zum **Zweiten Konrektor einer Grund- und Realschule mit mehr als 540 Schülern, sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören** Realschullehrer (BaL) Uwe Rademer, Bad Endbach-Hartenrod (21. 5. 1979);

zum/zu **Lehrer/innen (BaL) der/die Lehrer/innen z. A.** (BaP) Naomi Ann Schenk, Kirchhain (30. 4. 1979), Irmtraud Mänz, Felsberg (24. 4. 1979), Rainer Wilhelmi, Kassel (1. 8. 1979);

zu **Lehrern** die Lehrer z. A. Erhard Krug, Niestetal-Heiligenrode, Reinhold Orth, Kaufungen (beide 1. 6. 1979);

zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Hildegard Bönner, Marburg (14. 3. 1979);

zum **Sonderschullehrer** Lehrer (BaL) Theodor Breidenbach, Frankenberg (30. 4. 1979);

zu/zur **Fachlehrern/in (BaL)** die Fachlehrer/in z. A. (BaP) Ingrid Scheller, Schauenburg-Breitenbach (3. 5. 1979), Gerhard Weber, Homberg (7. 5. 1979), Manfred Dietz, Schwalmstadt 1 (7. 7. 1979), Hartmut Skrzipek, Kassel

(29. 6. 1979), Falko Spies, Grebenstein (22. 6. 1979), Hildegard Scholl-Morisse, Fulda (1. 7. 1979);

zu **Fachlehrerinnen** die Fachlehrerinnen z. A. (BaP) Erika Loll, Bad Sooden-Allendorf (30. 4. 1979), Irmtraud Jeanrond, Sontra (27. 4. 1979);

zum **Fachlehrer** Fachlehrer z. A. (BaP) Bernd Lichte, Großalmerode (22. 5. 1979);

zum/zu **Fachlehrer/innen z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrerinnen (BaW) Karin Schade, Kassel (10. 5. 1979), Ulrike Schmidt, Neukirchen (23. 5. 1979), apl. Fachlehrer (BaW) Lothar Kohlhaase, Homberg (14. 5. 1979), Sozialpädagogin i. A. Karola Ring, Gudensberg (1. 5. 1979);

zum **Jugendleiter im Schuldienst (BaL)** Jugendleiter im Schuldienst z. A. (BaP) Otto Pirn, Homberg-Wernswig (1. 6. 1979);

zu **Lehramtsreferendaren/innen (BaW)** die LAB Ursula Abbel, Naumburg, Rosemarie Alder, Bad Hersfeld, Doris Auer, Frankenberg, Manuela Baer, Eiterfeld, Georg Bärwolf, Obersuhl, Martin Bätz, Eiterfeld, Jutta Bäume, Vellmar 3, Elisabeth Bahns-Göpper, Heiligenrode, Christa Bangert, Arolsen, Ursula Bastian, Fritzlar, Bärbel Bastubbe, Kassel, Michael Bauer, Immenhausen, Wolfgang Beben-dorf, Allendorf, Sabine Becker, Fulda, Gerhard Bernhardt, Kassel, Heidemarie Bernhard-Keller, Kirchhain, Otto Betz, Fulda, Karin Beyer, Ronshausen, Angelika Bildhäuser, Großenlüder, Sven Birkenbach, Gersfeld, Gabriele Blümel, Steffenberg-Niedereisenhausen, Elsbeth Böhler, Niedereisenhausen, Ursula Böhmer, Arolsen, Rolf Bötte, Wehrda, Hannelore Bonnet, Bad Sooden-Allendorf, Elvira Boog, Schwalmstadt 1, Bernhard Borschel, Philippsthal, Hartmut Boss, Neustadt, Bettina Boxan, Bad Hersfeld, Evelin Bren-decke, Haunetal-Neukirchen, Karin Brinkmann, Hommerts-hausen, Liesel Brocke-Merhof, Fulda, Elisabeth Bühl, Borken, Ulrike Buurman-Paul, Bottenhorn, Susanne Claus, Fulda, Margot Damm, Lohfelden 1, Erika Dann, Kassel, Inge Dannies, Baunatal 1, Hubert Daube, Homberg, Sa-bine Dickel, Kassel, Gisela Diener, Obersuhl, Elisabeth Dietrich, Wolfhagen, Thomas Dimroth, Niederwalgern, Günter Dittrich, Knüllwald-Remsfeld, Mechthild Dopatka, Kassel, Bernd Edebohls, Kassel, Erika Eicke, Fulda, Barbara Eisermann-Kratzer, Kaufungen 1, Susanne Elsasser, Kassel, Barbara Engel, Borken, Karl Friedrich Engelhardt, Bad Hersfeld, Christine Erner, Künzell-Pilgerzell, Marlies Ertner, Rotenburg, Iris Evers, Bebra, Ursula Fett, Gemünden, Karin Frank, Schwalmstadt 1, Ursula Friebel, Kassel, Sylvia Frisch, Dautphetal, Brigitte Frommelt, Mar-burg, Friedhelm Führer, Eschwege, Heidrun Gaide, Nie-deraula, Manfred Gallus, Wanfried, Martina Gärncarz, Rotenburg, Dagmar Georges, Wanfried, Edgar Gerbig, Schwalmstadt 2, Eva-Maria Giersig, Hofgeismar, Ulrike Glaessel, Hohenroda-Ransbach, Ingeborg Godenau, Gudens-berg, Waltraud Götz, Wallau, Ingeborg Gottschalk, Bad Karlshafen, Renate Grobler, Sontra, Irmtraud Gröschner, Lohfelden 2, Martin Groß, Allendorf (E.), Marie-Luise Groth, Obersuhl, Barbara Grunewald, Gersfeld, Angelika Gruß, Weidenhausen, Burgunde Grzesik, Wehretal-Rei-chensachsen, Elke Gunkel, Eschwege, Brigitte Händler, Neu-hof, Bettina Härting, Fürstentagen, Gabriele Hafer-maas, Kassel, Heinz Hahn, Großalmerode, Knut Hamisch, Spangenberg, Susanne Hanke, Schwalmstadt, Sibylle Hart-mann-Kirpeit, Wehretal-Reichensachsen, Heidrun Hau-stein, Marburg, Christina Hautzel, Kassel, Mechthild Ha-welleck, Kassel, Margit Heimpold, Sontra, Erdmuthe Hein-rich, Kassel, Ulrich Heinz, Herleshausen, Holger Henne, Fritzlar, Horst Hentschel, Weimar, Axel Herbert, Künzell, Christine Hermens, Wildeck-Obersuhl, Werner Herwig, Grebendorf, Elke Heyn, Rommerode, Harald Hildebrandt, Waldkappel, Elke Hippe, Frankenberg, Edith Höhl, Fritzlar, Sigrid Hofmann-Matausch, Grebenstein, Heidi Hohler, Obervorschütz, Angelika Hoppe, Fulda, Gerlinde Hoß, Fronhausen, Barbara Hossfeld, Marburg, Harald Henne, Wahlsburg, Harald Hühn, Ronshausen, Klaus Ihl, Adorf, Joachim Jäger, Philippsthal, Ute Jakob, Bad Endbach, Ulri-ke Jacobs, Hartenrod, Ingrid Jakob, Marburg, Angelika Janko, Eschwege, Hans-Jürgen Jechimer, Adorf, Martin Jöhren, Bad Hersfeld, Elke Jung, Schenkklengsfeld, Doris Kagemann, Willingen, Annelotte Kahl, Eschwege, Gudrun Kapinus, Neustadt, Ingeborg Keller, Petersberg, Angelika Kellerhoff, Schwalmstadt 1, Eleonore Kemmerle, Arolsen, Achim Kessemeier, Fuldata 1, Brigitte Keuker, Eschwege, Ute Kilian, Kaufungen 1, Reinhard Kindermann, Mar-burg, Birgit Kirchner, Arolsen, Jürgen Kirchner, Roten-burg, Sigrid Kirsch, Fulda, Martin Klages, Helsa, Angelika Kleiner, Städtallendorf, Carmen Kley, Homberg, Elke Klinger, Melsungen, Ingrid Knauf, Immenhausen, Anita König, Sontra, Ilse-Doris Köster, Witzenhausen, Peter

- Kohlhaas, Arolsen, Maria Theresia Korte, Kassel, Annette Kotschi, Fulda, Peter Kotar, Hofbieber, Maria-Luise Kotzold, Waldkappel, Johanna Kowalewski, Wetter, Karl-Heinz Kraft, Adorf, Helga Krause-Hampel, Edertal, Wolfgang Krause, Goddelsheim, Martina Kreilein, Vellmar 2, Christiane Kries, Marburg, Ingrid Krommer, Großlüder, Anneliese Kühn, Bad Hersfeld, Rainer Kunkel, Gudensberg, Anne-Marie Ladek, Großlüder, Dagmar Landgraf, Wabern, Beate Lehmann, Neu-Eichenberg, Udo Leis, Stadtallendorf, Lydia Leisge, Gemünden, Thomas Lepper, Tamara Lienhop, beide Kassel, Edith Löchel, Wohratal-Halsdorf, Ulrike Lorenz, Gudensberg, Ulrike Mantel, Kassel, Wilfried Marchewka, Schenklingfeld, Maria Martin, Guxhagen, Petra Martin, Sigrid Mayer, beide Eschwege, Gudrun Maywald, Guxhagen, Hannelore Mehner, Zierenberg, Gerda Meiselbach, Gilserberg, Manfred Mengel, Rhoden, Angelika Merz, Bad Hersfeld, Wolfgang Michel, Rotenburg, Waltraud Michelfeit, Eichenzell, Konrad Möbus, Gemünden, Ulrike Möhlhenrich, Bad Soden-Allendorf, Helga Moeurs, Heringen, Paul Moosmann, Bad Sooden-Allendorf, Hermann-Josef Morgret, Doris Müller, beide Kassel, Ingrid Müller, Schwalmstadt 1, Lothar Müller, Kassel, Manfred Müller, Eiterfeld, Rainer Müller, Goddelsheim, Hubertus Multhaupt, Rhoden, Eva Nebhuth, Arolsen, Karl Neubauer, Almut Neubert, beide Kassel, Ruth Nicola-Seeland, Baunatal, Siegfried Nimführ, Bad Hersfeld, Ursula Olbert, Homberg, Marie-Luise Orth, Schenklingfeld, Heidi Oxen, Rhoden, Lieselotte Pastau, Hilders, Gerhard Peter, Korbach, Hanns-Joachim Peter, Kassel, Adolf Petersen, Wohratal-Halsdorf, Gitta Pfeiffer, Calden, Gunthard Pfeiffer, Frankenberg, Dorothee Pfitzer, Kassel, Renate Pischke, Wolfgang Pischke, beide Hess. Lichtenau, Gabriele Pnischeck, Eschwege, Karl-Ernst Poth, Kassel, Roswitha Pretz, Korbach, Sabine Preuß, Bad Hersfeld, Cornelia Puchert, Schwalmstadt 1, Dorothea Püsche, Fulda, Eckhard Rambow, Marburg, Sabine Rapp, Kaufungen 1, Christian Rauch, Frankenberg, Waltraud Rechl-Eisensträger, Wanfried, Norbert Reh, Gudrun Rehrmann, beide Battenberg, Friederike Reichhardt, Baunatal 4, Volker Reineemann, Hofgeismar, Gerlinde Reiners, Zierenberg, Beate Renner, Bad Hersfeld, Christiane Ringer, Baunatal 4, Horst Rittsteiger, Eiterfeld, Annette Rockel, Arolsen, Christine Röhrich, Fulda, Marianne Roemer, Stadtallendorf, Erika Röske, Marburg, Bernd Rösner, Goddelsheim, Christa Rosenstock, Philippsthal, Gudrun Rothaug, Burghaun, Elisabeth Sander, Bad Karlshafen, Elisabeth Schädlar, Alldorf, Harald Schäfer, Heringen, Manfred Schäfer, Gladenbach-Weidenhausen, Roswitha Schäfer, Fulda, Barbara Schäufele, Homberg, Wolfgang Schaub, Melsungen, Christina Scheer, Bad Hersfeld, Dieter Scherrer, Neuohof, Rita Schleweck, Arolsen, Angelika Schmidt, Lohfelden 1, Gertrud Schmidt, Niestetal 1, Hans Peter Schmidt, Vellmar 3, Renate Schmidt, Kassel, Werner Schmitt, Petersberg, Roswitha Schnepel, Kassel, Christian Schoer, Marburg, Eva Scholz, Witzenhausen, Ursula Schoof, Haunack-Unterhaun, Gudrun Schreckenberger, Schwalmstadt 2, Bärbel Schuhmann, Arolsen, Ingrid Schulte, Fulda, Inge Sehmer, Bad Hersfeld, Christina Seibel-Czech, Marburg, Elke Seifert, Felsberg, Sabina Senf, Neuenbrunslar, Johanna Siehler-Seewald, Flieden, Manfred Siemon, Rotenburg, Bärbel Spaniol, Kassel, Barbara von Stachelberg, Gladenbach, Jutta Stahlberg, Kassel, Ursel Staude, Baunatal 1, Sabine Steinbach, Neuohof, Cornelia Steiner, Großalmerode, Sigrid Steinmüller, Fulda 1, Werner Stephan, Marburg, Eva Stobrawa, Kleinenglis, Bernhard Georg Stöcker, Marburg, Gundel Stöcker, Morschen, Petra Strauch, Gudensberg, Manfred Talajew, Neustadt, Volker Teuteberg, Bettina Tewes, Bärbel Theis, sämtlich Kassel, Margit Thiel, Schwalmstadt 1, Christa Thomä, Wallau, Karin Triebfürst, Willingen, Volkhard Ulrich, Marburg, Günter Umlauff, Gladenbach, Klaus Unverfähr, Heringen, Annelie Vaupel-Werkmeister, Baunatal, Helmut Vaupel, Wabern, Jürgen Vaupel, Kassel, Brigitte Vidal, Niederwaldern, Herta Vix, Bad Karlshafen, Jutta Völkens, Vellmar 3, Elfi Vogel, Witzenhausen, Elisabeth Vogel-Kresse, Fulda, Günther Wachter, Wanfried, Angela Wagner, Wolfhagen, Heidi Wagner, Schauenburg-Hoof, Gisela Wahl, Sterzhäusen, Doris Weber, Gabriele Weber, beide Kassel, Karin Webert, Guxhagen, Ulrike Wehn, Bebra, Bernhard Weismüller, Stadtallendorf, Ute Weitzel, Neukirchen, Wolfgang Werner Hofgeismar, Monika Werst, Ernstal, Gabriele Weyer, Bad Hersfeld, Karl-Heinz Will, Spangenberg, Ute Winkel, Eschwege, Brigitte Winter, Kassel, Anke Wippermann, Kirchhain, Ute Witthöft, Grebenstein, Thomas Wittich, Hünfeld, Brigitte Woitaschek, Arolsen, Gerhard Zimmermann, Großlüder, Horst Zellmann, Rotenburg, Dagmar Zuff, Heringen (sämtlich 1. 5. 1979), Helga Baranski (8. 5. 1979), Rita Heiligenstadt (11. 5. 1979) beide Kassel, Hannelore Köbler, Rotenburg (17. 5. 1979), Susanne Möl-
- ler, Eschwege (8. 5. 1979), Angelika Renschler, Marburg (14. 5. 1979), Ute Wüpper, Kassel (4. 5. 1979);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**
- die Lehrer/innen (BaP) Manfred Herrmann, Steffenberg-Niedereisenhausen (25. 4. 1979), Gerlinde Weinhold, Rotenburg (9. 5. 1979), Heidemarie Fischer, Bottenhorn (12. 5. 1979);
- die Fachlehrerinnen (BaP) Ursula Schramm, Michelsrombach (7. 5. 1979), Stephanie Weber, Eiterfeld (31. 5. 1979), Jutta Kaiser, Fritzlar (4. 5. 1979), Claudia Schratz, Großlüder (18. 5. 1979);
- Fachlehrerin für musisch-technische Fächer (BaP) Gisela Freitag, Hofgeismar (7. 5. 1979);
- versetzt:**
- nach Baden-Württemberg Fachlehrerin (BaL) Mechthild Heimann, Marburg (1. 2. 1979);
- nach Niedersachsen Lehrerin (BaL) Dietgard Stellmacher, Weimar-Niederwaldern (1. 6. 1979);
- in den Ruhestand versetzt:**
- Lehrerin Paula Sachs, Frankenberg (1. 6. 1979), Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern Günter Schuch, Burgwald-Bottendorf (1. 6. 1979), Lehrerin Edith Maaz, Schwalmstadt 1 (1. 6. 1979);
- verstorben:**
- Lehrer Reinhold Herget, Fulda (16. 4. 1979), Rektor Heinz Störmer, Kleinenglis (10. 5. 1979).
- Kassel, 18. 6. 1979
- Der Regierungspräsident**
II/1 f — 8 b 28
StAnz. 30/1979 S. 1558
- Regierungspräsident in Kassel**
- Berufliche Schulen —
- ernannt:**
- zu **Studiendirektoren** die Oberstudienräte (BaL) Bernd-Wilhelm Richter, Kassel (30. 4. 1979), Peter-Eckhardt Kühnert, Marburg (28. 4. 1979);
- zum **Studiendirektor als ständigem Vertreter des Leiters einer beruflichen Schule mit mehr als 360 Schülern** Studiendirektor (BaL) Heinrich Wiederhold, Fritzlar (6. 6. 1979);
- zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Adam Fischer, Bad Hersfeld (11. 4. 1979), Otfried Linnenkohl, Witzenhausen, Joachim Hecht, Albrecht Feyerabendt, beide Kassel (sämtlich 1. 4. 1979), Gerwin Stehl, Marburg (19. 4. 1979), Siegfried Gutermuth, Bebra (21. 4. 1979), Johanna Happel, Fulda, Bernhard Haag, Hünfeld (beide 18. 4. 1979), Wolfram Renker, Fulda, Ingrid Krause-Vilmar (beide 23. 4. 1979), Rainer Wagenhäuser (26. 4. 1979), Jens-Peter Boßung, sämtlich Marburg (25. 4. 1979), Georg Werner Humburg, Bad Hersfeld (23. 4. 1979), Rolf Wiemer, Marburg (28. 4. 1979), Helga Kehl, Fritzlar (27. 4. 1979), Klaus-Ulrich Henkel, Biedenkopf (25. 4. 1979), Anton Seydlowsky, Fritzlar (4. 5. 1979);
- zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Dietmar Brockmann, Siegfried Etz, beide Bad Hersfeld (beide 1. 2. 1979), Vera Schneider, Kassel (12. 1. 1979), Michael Gressmann, Fritzlar, Wolfgang Schröder, Schwalmstadt, Kurt Weising, Kirchhain, Helmut Heiderich, Helmut Kunath, beide Bad Hersfeld, Ulrike Stumme, Kirchhain, Gerhard Kwiotek, Kassel, Reinhard Schöpfer (sämtlich 1. 2. 1979), Jürgen Schlimme, beide Marburg (5. 3. 1979), Janos Kertész, Kassel, Eberhard Höck, Rudolf Göppner, beide Fulda, Hartmut Mösinger, Kirchhain, Rita Auster, Peter Kaul, beide Kassel, Maria Beinhauer, Hünfeld (sämtlich 1. 2. 1979), Horst-Dieter Lindner, Kassel (2. 2. 1979), Rudolf Lenz, Werner Will, beide Fulda (beide 1. 2. 1979), Heribert Hahner, Fulda (1. 3. 1979), Christel Beyer-Hofmann, Kassel (16. 2. 1979), Kurt Enders, Kassel (22. 2. 1979), Annette Langenhorst, Kassel, Irmgard Sassenberg, Fritzlar (beide 16. 2. 1979), Jürgen Dern, Fulda (1. 2. 1979), Bernhard Michelfeit, Kassel (15. 2. 1979), Dr. Joachim Reitz, Hofgeismar (1. 2. 1979), Hans-Dieter Limpinsel, Marburg (16. 2. 1979), Heinrich Werner, Kirchhain (1. 3. 1979), Joachim Moll, Witzenhausen (22. 3. 1979), Reinhard Schöpfer, Marburg (5. 3. 1979), Heidi Kesting, Schwalmstadt (13. 3. 1979), Annelies Riemer, Kirchhain (29. 3. 1979), Dr. Manfred Zimmer, Eschwege (27. 4. 1979), Hannelore Renk-Javurek, Biedenkopf (30. 4. 1979), Elke Fischer-Pozimski, Korbach (4. 5. 1979);
- zum **Sonderschullehrer (BaL)** Sonderschullehrer z. A. (BaP) Bernd Geiler, Biedenkopf (21. 3. 1979);

zu **Studienräten (BaP)** die Studienreferendare (BaW) Ewald-Karl Piepenbrock, Wolfgang Kiel, beide Frankenberg, Gerhard Behr, Kassel, Wolfgang Schmotz, Frankenberg (sämtlich 1. 2. 1979);

zu **Fachlehrern/innen (BaL)** die Fachlehrer/innen z. A. (BaP) Edeltraud Sobisch (22. 2. 1979), Werner Harbusch, Kassel (1. 4. 1979), Susanne Seiler, Hünfeld (11. 5. 1979), Hans Richard Krapp, Marburg (23. 4. 1979);

zu **Fachlehrern/innen für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP)** die Fachlehreranwärter/innen für arbeitstechnische Fächer (BaW) Ingrid Esbach, Manfred Dowring, Kassel, Christa Krauß, Schwalmstadt, Manfred Menhel, Kassel, Brigitte Kunz, Bad Hersfeld, Horst Lucht, Kassel, Elke Baum, Hünfeld, Evelin Moratz, Bad Hersfeld, Jutta Emde, Frankenberg, Christa Schönewolf, Kassel, Werner Mai, Marburg, Rosemarie Hanke, Kirchhain, Egon Ernesti, Marburg, Christel Sobotta, Kassel, Renate Johannes, Hofgeismar, Karin Lichte, Helgard Hofmann, beide Kassel, Anne-Rose Koch, Witzhausen (sämtlich 1. 2. 1979), Hannelore Lotter, Fulda (5. 2. 1979);

zu **Fachlehreranwärttern/innen für arbeitstechn. Fächer (BaW)** die Bewerber/innen Hermann Aschenbrücker, Fulda, Renate Bauer, Hofgeismar, Klaus Behrens, Bebra, Werner Bubenheim, Hünfeld, Ursula Drücke, Marburg, Manfred Figge, Korbach, Dietrich Fingerhut, Kirchhain, Maria Friebel, Kassel, Artur Fuchs, Fulda, Hans-Dieter Golm, Kassel, Annemarie Hahne, Bebra, Brigitte Hampe, Biedenkopf, Ludwig Hofmann, Christine Hübner, beide Fulda, Walter Lange, Kassel, Alfred Lerch, Marburg, Klaus Leubecker, Christian Mangold, beide Kassel, Gabriele Müller, Fulda, Erhard Pauly, Frankenberg, Margret Sauer, Witzhausen, Rolf Thiele, Kassel (sämtlich 1. 2. 1979);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Winfried Sander, Fulda, Klaus-Dieter Reitenbach, Korbach, Bernhard Drude, Arolsen, Michael Habicht, Eschwege, Karl-Heinz Leicht, Fritzlar, Rüdiger Jung, Hofgeismar, Lutz Hommers, Hünfeld, Christoph Weber, Fulda, Reinhard Wilhelm, Witzhausen, Werner Gleich, Bebra, Gerhard Hamel, Frankenberg, Harald Hormel, Arolsen, Reinhard Pilch, Fulda, Joachim Brehme, Fulda, Michael Wachtel, Bad Hersfeld, Reinhold Götte, Eschwege, Ulrich Klauer, Kassel, Reinhard Büttner, Fulda, Bernd Urban, Melsungen, Siegfried Schäfer, Witzhausen, Eckhard Sander, Schwalmstadt, Gerd Fiedl, Kassel, Ulrich Becker, Fritzlar, Karl-Ernst Henning, Korbach, Rüdiger Nordheim, Kassel, Johannes Venjakob, Willi Hehrmann, beide Bebra, Christoph Heil, Fulda, Richard Neudecker, Fritzlar, Gert Heckmann, Eschwege, Hans-Georg Krautwurm, Fulda, Jürgen Stöcker, Bebra, Cornelia Kopetzki, Kassel, Reiner Boulnois, Marburg, Gerhard Krüger, Bad Hersfeld, Erwin Bruchhäuser, Bebra, Karl-Ludwig Bubenheim, Marburg, Rolf Haase, Fritzlar, Reiner Marth, Bebra, Bernd Quast, Eschwege, Eckehard Dworok, Melsungen, Christa Martinsohn, Kassel, Heinz Ernst Eckel, Marburg, Peter Kierstein, Hofgeismar, Heidi Freiling, Korbach, Gudrun Brützel, Bad Hersfeld, Rolf Schumacher, Melsungen, Harald Gertz, Kassel, Walter Kappes, Hofgeismar, Rudolf Neumann, Kassel, Jürgen Grimm, Hofgeismar, Rolf Ronschke, Eschwege, Bernhard Gilbert, Frankenberg, Reinhold Stahl, Bebra, Hilmar Rode, Frankenberg (sämtlich 1. 5. 1979), Michael Peters, Hünfeld, Reinhold Münch, Fulda (beide

10. 5. 1979), Bärbel Jung, Fulda (9. 5. 1979), Ruth-Vera Steinhauer, Kassel (1. 5. 1979), Irmgard Gall-Henke, Witzhausen, Irmgard Bockstede, Eschwege (beide 1. 5. 1979), Renate Wegener, Kirchhain (8. 5. 1979), Gudrun Gruner, Eschwege, Isolde Ernesti, Schwalmstadt (beide 18. 5. 1979), Winfried Herget, Bad Hersfeld (11. 5. 1979);

zu **Studienräten (BaP)** die Studienräte z. A. (BaP) Heinrich Werner, Kirchhain, Karl Weber, Bad Hersfeld (beide 1. 3. 1979), Karl-Heinz Kandler, Witzhausen (26. 4. 1979);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: die Studienräte (BaP) Heinz Kaiser, Melsungen, Hilmar Ehle, Witzhausen, Karl-Heinz Schäfer, Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 1979), Karl-Heinz Zahn, Kassel (20. 12. 1978), Wolfgang Kayser, Korbach, Ernst Hoeck, Kirchhain, Herbert Busch, Fulda (sämtlich 1. 2. 1979), Richard Stumm, Kirchhain (12. 2. 1979), Thomas Abel, Kassel (21. 5. 1979);

versetzt:

nach Hannover Studiendirektorin (BaL) Brigitte Busch, Marburg, nach Hamburg Lehrerin (BaL) Helga Störde, Kassel (beide 1. 8. 1978);

in den R u h e s t a n d versetzt:

Oberstudienrat Anton Lachnit, Eschwege, Studiendirektor Erwin Scharf, Fritzlar, Fachlehrer/in Ernst Wallocha (sämtlich 31. 7. 1978), Johanna Pretzin (31. 1. 1979), Oberstudienrätin Eva Maria Foltin, (28. 2. 1979) sämtlich Marburg, Oberstudiendirektor Horst Nahm, Schwalmstadt, Oberstudienrätin Ruth Schultheis, Kassel (beide 30. 4. 1979) sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Fachlehreranwärter Walter Lange, Kassel (9. 5. 1979).

Kassel, 5. 6. 1979

Der Regierungspräsident

II/1f 8 b 28

StAnz. 30/1979 S. 1560

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Umwelt Landwirtschaft und Forsten

Hessische Forstliche Versuchsanstalt Hann. Münden

ernannt:

zum **Forstrat z. A. (BaP)** Assessor des Forstdienstes Gert Rode (2. 7. 1979).

Hann. Münden, 4. 7. 1979

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02 If/Ro

StAnz. 30/1979 S. 1561

Hessisches Landgestüt Dillenburg

in den R u h e s t a n d versetzt:

Gestütobewärter (BaL) Albert Hildebrand (1. 7. 1979).

Dillenburg, 4. 7. 1979

Hessisches Landgestüt
I E — 803 d

StAnz. 30/1979 S. 1561

833 DARMSTADT

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Hähnerswiese des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz in Bensheim, in der Gemarkung Auerbach, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 70, 71, 72 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), wird das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Hähnerswiese des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz in Bensheim, in der Gemarkung Auerbach, Landkreis Bergstraße, festgestellt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Grenze bzw. Umfang des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Auerbach:

Flur 9 Flurstücke Nrn. 8, 9 und 10,

Flurstück Nr. 11 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Parallele zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 37 (Oberkante der nördlichen Böschung) und deren Verlängerung in westlicher Richtung begrenzt),

Flurstücke Nrn. 12—23,

Flurstücke Nrn. 25—30,

Flurstücke Nrn. 32—37,

Flurstück Nr. 56 (westlicher Teil — im Osten durch die östliche und südliche Seite der westlichen Böschung [Böschungsoberkante] begrenzt).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den in § 7 dieser Verordnung genannten Unterlagen.

§ 2

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen die Grundstücke nur als Grünland mit Dauer-Grasnabe genutzt werden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt,
- Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt,
- Stoffe gelagert,
- Bodenbestandteile entnommen,
- die in § 2 dieser Verordnung genannte Nutzungsart von Grundstücken geändert werden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Überschwemmungsgebietes sind die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Überschwemmungsgebiet Arbeiten und Maßnahmen der in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Art ohne Genehmigung der oberen Wasserbehörde durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Nr. 17 a) des Hessischen Wassergesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung mit Anlagen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 5000) kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Bauaufsichtsbehörde, 6148 Heppenheim (Bergstraße),
- dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstr. 4—6, 6100 Darmstadt,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstr. 1, 6200 Wiesbaden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. 7. 1979

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 30/1979 S. 1561

834

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Limburg mit Ausnahme der Stadtteile Ahlbach, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Linter, Offheim und Staffel aus Anlaß des Limburger Oktoberfestes am 21. Oktober 1979 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 21. Oktober 1979 in Kraft.

Darmstadt, 6. 7. 1979

Der Regierungspräsident
ge. Dr. Wierscher

StAnz. 30/1979 S. 1562

835

Vorhaben der Firma André & Sohn GmbH, Hirschhorn

Die Firma André & Sohn GmbH, Hainbrunnerstraße 12, 6932 Hirschhorn, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Aufstellung einer Flüssiggas-Versorgungsanlage auf dem Grundstück in Hirschhorn, Gemarkung Hirschhorn, Flur Mühlwiese, Flurstück 364/1, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. Juli 1979 bis 1. Oktober 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Hirschhorn (Neckar), Rathaus (Ordnungsamt), Neckarsteinacher Str. 10, 6932 Hirschhorn (Neckar), und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 19. Oktober 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6932 Hirschhorn (Neckar), Sitzungssaal im Rathaus, Neckarsteinacher Str. 10, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. 6. 1979

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 101 — André & Sohn
Hirschhorn (1)

StAnz. 30/1979 S. 1562

836

Vorhaben der Firma Dyckerhoff AG, Wiesbaden

Die Firma Dyckerhoff AG, Postfach 2247, 6200 Wiesbaden 1, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Zusatzfeuerungen für Altgummi in den Öfen A und B auf dem Grundstück in Wiesbaden-Amöneburg, Gemarkung Kastel, Flur III, Flurstück 133/4, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 30. Juli 1979 bis 1. Oktober 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Wiesbaden, Ordnungsamt, 6200 Wiesbaden, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben,

erörtert werden, wird der 26. Oktober 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6200 Wiesbaden, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer 49, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 27. 6. 1979

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — Dyckerhoff (13)
StAnz. 30/1979 S. 1562

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems. Von Heike Jung. 1979, 26 S., kart., 14,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin — New York.

Der schmale Band enthält den mit ausführlichen Anmerkungen versehenen Text der Antrittsvorlesung, die Jung im Juli 1978 an der Universität des Saarlandes gehalten hat. Jung geht auf die Schwierigkeiten ein, die die Anwendung des traditionellen Instrumentariums des Strafrechts gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität mit sich bringt und die an Grundfragen des Strafrechtssystems rühren. Die Schwierigkeiten beginnen bereits mit der begrifflichen Eingrenzung der Materie, weil sich die Grenze zwischen Kriminalität und Geschäftstüchtigkeit im Grau wirtschaftlicher Grenzmalen verliert. Unausweichlich sind ferner angesichts der Grundsätze der Tatbestandsbestimmtheit und des Analogieverbots die Probleme der Umschreibung des strafbaren Verhaltens, zumal da das Ausnutzen der in dieser komplexen Materie häufig zu beobachtenden Gesetzeslücken durchaus zum Repertoire wirtschaftlichen Handelns gehört. Weitere Spezifika der Wirtschaftskriminalität sind z. B. die arbeitsteilige Begehung der meisten Delikte unter dem Mantel von Firmen, meist juristischer Personen, sowie die nur bedingte Eignung der strafrechtlichen Sanktionen der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe.

Jung untersucht im einzelnen die Wechselbeziehungen zwischen den zu der erforderlichen Effektivierung der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität gemachten Reformvorschlägen und dem bestehenden System der Strafrechtspflege. Im Ergebnis plädiert er in grundsätzlicher Übereinstimmung mit den bisherigen Lösungsansätzen des Gesetzgebers für den Verzicht auf Radikalkuren, für einen Weg der kleinen Schritte bei der Erschließung neuen Instrumentariums und für die Suche nach Lösungen in erster Linie außerhalb des Strafrechts, d. h. Verbesserung der zivil- und verwaltungsrechtlichen Kontrollinstrumente. Er stellt zugleich die neuen Impulse heraus, die die Materie der Wirtschaftskriminalität der Entwicklung des Strafrechts insgesamt gegeben hat. Nicht mehr verwertet ist der inzwischen vorliegende Referententwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der einige interessante neue Aspekte bietet, wie z. B. die Lockerung der Kausalitätsanforderungen bei bestimmten Unterlassungsdelikten.

Die Darstellung gibt einen anregenden Überblick über das gestellte Thema, enthält allerdings auch keine weiterführenden Gedanken und neuen Vorschläge. Letztlich verbleibt auch bei Jung ein unaufgelöster Rest, so daß auch er nicht sagen kann, ob wir etwa den schottischen Finanzmann John Law, dem wir die Idee des Papiergeldes und der Schwindelfirma zugleich verdanken, als Wohltäter der Menschheit oder als Kriminellen bezeichnen müssen.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Harald K o l z

Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz — ZDG). Kommentar von Landessozialgerichtspräsidenten a. D. H. Schieckel, unter Mitarbeiter von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblattsammlung, Format DIN A 5, Plastikordner, 10. Ergänzungslieferung. Verlag R. S. Schulz, Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die 10. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. März 1979.

Der Kommentarteil des ZDG wurde durch Überarbeitung der Erläuterungen zu den §§ 1, 4, 19, 35, 48 und 78 ergänzt und erweitert.

Durch Einarbeitung berücksichtigt wurden Änderungen und Ergänzungen, die seit der letzten Ergänzungslieferung beim Soldatengesetz, Bundesbeamtengesetz, Bundesversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrgeldgesetz, Arbeitsplatzsicherungsgesetz und Wehrpflichtgesetz in der alten Fassung eingetreten sind.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden die Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über Aufwendungszuschüsse vom 26. Juni 1978.

Verwirrend für den Leser, aus Kostengründen ärgerlich für den Bezahler, ist die über drei Jahre zu spät kommende Aufnahme einer Änderung über die Bekanntmachung über die Errichtung der Bundesanstalt für den Zivildienst vom 21. März 1975, mit der Abschnitt IV des Errichtungserlasses von 1973 geändert wird. Denn mit der gleichen Ergänzungslieferung wird die zweite Änderung der Bekanntmachung über die Errichtung des Bundesamts für den Zivildienst vom 31. Juli 1978 mitgeteilt, durch die Abschnitt IV der Bekanntmachung vom 21. März 1975 wiederum aufgehoben wird.

Regierungsdirektor Rudolf H a n d w e r k

Handbuch des Schuldrechts in Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Joachim G e r n h u b e r. Band 1: Schadensersatz, von Hermann Lange. 1979, 506 S., Leinen, 98,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Mit der Arbeit von Hermann Lange liegt der erste Band eines auf mehrere Bände angelegten Handbuchs des Schuldrechts vor. Der Plan, alle wesentlichen Teile des gegenwärtigen Schuldrechts darzustellen, ist aus dem Bestreben gewachsen, die Vielfalt der durch Richterrecht und Vertragspraxis der letzten Jahrzehnte geschaffenen *schuldrechtlichen Erscheinungsformen* auf ihre tragenden Rechtsgedanken zurückzubeziehen.

Die moderne Sicht des Schuldverhältnisses, die den Blick nicht mehr auf die einzelne Leistungspflicht beschränkt hält, sondern ein Gefüge innerhalb des sozialen Umfeldes wahrnimmt, stellt nicht die begriffliche Abstraktion, sondern den konkret ausgeformten Sachverhalt in den Vordergrund. Dieser methodische Wandel bringt didaktische Vorteile, die die Vermittlung des Stoffes begünstigen. Die gute Lesbarkeit des Buches bewährt sich an vielen Einzelfragen, z. B. bei der Behandlung der hypothetischen Schadensursachen oder des in vielen Darstellungen mit einem Rest von Unklarheit behafteten Quotenvorrechts der Sozialversicherungsträger. Mit der behandelten Materie verzahnte Rechtsgebiete sind jeweils einbezogen, wie z. B. Fragen des Deliktrechts, des Privat- und Haftpflichtversicherungsrechts, des Beamtenrechts bis hin zum Recht der Lohnfortzahlung.

Dem Verfasser, der bereits 1960 als Gutachter des mit der Reform des Schadensersatzrechts befaßten 43. Deutschen Juristentages hervorgetreten ist, gelingt es, die zu §§ 249 bis 255 BGB kaum mehr überschaubare Literatur aufzuarbeiten und dem Leser einen vollständigen Überblick über den Meinungsstand in Lehre und Rechtsprechung unter Einschluss auch der Instanzgerichte zu vermitteln.

Die Schrift wird Studierenden und Praktikern gleichermaßen gute Dienste leisten. Für das jährlich mit einem Teilband fortschreitende Gesamtwerk hat Lange einen anspruchsvollen Anfang gesetzt.

Regierungsdirektor Dr. Werner H o f m a n n

Allgemeine Staatslehre und Deutsches Staatsrecht. Reihe Leitfäden für den öffentlichen Dienst, Band 4. Von Verwaltungsdirektor a. D. Dr. H. B u ß und Verwaltungsrat im Schuldienst W. O e t e l s h o v e n. 10. Auflage, 1978, 252 S., DIN A 5, dazu 4 Karten als Ausschlagtafel, brosch., 19,80 DM, Maximilian-Verlag, Herford.

Die Behandlung der allgemeinen Staatslehre und des deutschen Staatsrechts in einem Bande weist bereits darauf hin, daß sich dieses Lehrbuch nicht an Studenten der Rechtswissenschaft wendet, es will vielmehr ein Leitfaden für Nichtjuristen im öffentlichen Dienst sein und richtet sich daher in erster Linie an die Absolventen der Verwaltungsakademien und Fachhochschulen. Die Autoren sind bereits durch ihre langjährige berufliche Tätigkeit als Kenner der Ausbildung im öffentlichen Dienst ausgewiesen, und das Erreichen von 10 Auflagen in etwa 20 Jahren beweist, daß das Buch wohl mit gewissem Recht als ein Standardwerk für die Ausbildung in diesem Bereich bezeichnet werden kann.

Das Lehrbuch gliedert sich in fünf Teile. Nach einem einführenden Teil über den Menschen in der Rechtsordnung behandeln die Verfasser die allgemeine Staatslehre auf nur etwa 60 Seiten, ein Blick ins Inhaltsverzeichnis zeigt aber, daß — wenn auch auf knappem Raum — alle klassischen Bereiche der allgemeinen Staatsrechtslehre abgedeckt werden.

Der dritte Teil behandelt die wichtigsten Epochen der deutschen Verfassungsgeschichte, wobei eine bloße Beschränkung auf die Wiedergabe geschichtlicher Fakten im Hinblick auf den Gesamtumfang des Werkes wohl unvermeidlich war, andererseits wird man von Verfassungsgeschichte bei weitgehendem Verzicht auf die Darstellung der Entwicklung der modernen Staatstheorien und ihren Auswirkungen in Frankreich, England oder Italien kaum sprechen können.

Den Hauptteil bildet die Darstellung des modernen deutschen Staatsrechts, wobei die Gliederung vielleicht etwas zu eng der Einteilung des Grundgesetzes folgt. Schwerpunktmäßig werden die Grundrechte und ihre Sicherung behandelt, jedoch enthält dieser Teil auch ein Kapitel über das Staats- und Verfassungsrecht der DDR. Positiv ist zu bewerten, daß trotz des insgesamt knappen Umfangs zahlreiche Rechtsprechungshinweise eine rasche Vertiefung der jeweils angesprochenen Problematik erleichtern.

Der fünfte Teil schließlich bietet einen Überblick über die Grundzüge der Verfassungen Großbritanniens, der USA, Frankreichs und der Sowjetunion und über das Völkerrecht. Einige Schautafeln als Beispiel zur Struktur des Bundeshaushalts 1979 beschließen den Band.

Das Buch kann nicht nur Hörern der Verwaltungsakademien und Verwaltungsfachhochschulen zur Lektüre empfohlen werden, sondern läßt sich auch an allgemeinbildenden Schulen verwenden. Schließlich dürfte es sogar dem Juristen, der seit längerer Zeit nicht mehr mit dem Staatsrecht befaßt war, die Möglichkeit zu einem raschen Überblick bieten.

Regierungsrat Claus-Peter S c h r o e r

Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Durchführungsverordnungen sowie TAluft und TAlärm. Textausgabe mit einer Einführung und Erläuterung der wichtigsten Begriffe. Von Dr. Gerhard F e l d h a u s, Min.-Dirigenten im Bundesministerium des Innern, und Oberamtsrat Horst Dieter H a n s e l, Bonn, 2., erweiterte Auflage, 1979, 271 S., kart., 29,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, Wiesbaden.

Das vorliegende Buch enthält den Text des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz bisher erlassenen 11 Rechtsverordnungen. Außerdem sind die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TAluft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TAlärm) abgedruckt. Neben diesen Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften enthält das Buch eine Einführung in das geltende Immissionsschutzrecht, kurzgefaßte Erläuterungen zu den wichtigsten in diesem Rechtsgebiet gebräuchlichen Begriffen, etwa 60 an der Zahl, und ein Stichwortverzeichnis.

Die Zweitausendauflage war notwendig geworden, da zur Ausfüllung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der letzten Zeit einige Verordnungen neu erlassen worden sind. Erwähnt seien hier die Verordnungen über Rasenmäherlärm, Grundsätze des Genehmigungsverfahrens, Beschränkungen von PCB, PCT und VC und die Emissionserklärungsverordnung. Die Spannweite dieser seit 1976 erlassenen Verordnungen läßt erkennen, wie sehr die Fragen der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes in den letzten Jahren an Bedeutung zugenommen haben. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang auch die gegenwärtig mit Vehemenz sowohl auf allen politischen Ebenen wie auch im außerparlamentarischen Raum geführte Diskussion um den Regelungsumfang eines Verkehrslärmschutzgesetzes und die in diesem Gesetz festzusetzenden Lärmgrenzwerte. Diese Materie hatte nach der Intention des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ursprünglich ja auch in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz geregelt werden sollen und ist erst später zu einem eigenständigen Gesetzentwurf geworden.

Die Rechtsentwicklung kann noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden. Viele rechtliche Zweifelsfälle bleiben zu klären, aber auch Regelungen in Form von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind noch zu erwarten. So wird z. B. von der Bundesregierung eine „Störfallverordnung“ vorbereitet, mit dem Ziel, Katastrophen der Art, wie sie in Seveso passiert sind, für die Bundesrepublik Deutschland möglichst auszuschließen. Diese noch andauernde Rechtsentwicklung wird nach einem Zeitraum von einigen Jahren eine abermalige Neuauflage dieser Textsammlung notwendig machen. Aber auch bei der Berücksichtigung der Tatsache, daß es sich hier um ein sehr dynamisches, noch keineswegs abschließend geregeltes Rechtsgebiet handelt, ist die Herausgabe einer gebundenen Textsammlung ein sinnvolles Unternehmen. So unentbehrlich die bekannten Loseblattsammlerwerke mit Kommentierung für jeden sind, der sich etwas intensiver mit der Materie beschäftigt, so wenig angenehm ist es, diese mehrbändigen und dicken Werke auch dann zur Hand oder mitnehmen zu müssen, wenn man nur den Gesetzes- oder Verordnungstext braucht.

Das ist wohl auch der Grund, warum Feldhaus als Ergänzung zu seinem Kommentar (vgl. dazu die Besprechung von K. F. Schneider in StAnz. 1977 S. 1055) diese reine Textsammlung herausgegeben hat. Sie kommt dem Bedürfnis nach einer handlichen Ausgabe entgegen und füllt die Lücke zwischen den umfangreichen Kommentierungen zum Immissionsschutzrecht, die jeweils Text und Kommentar enthalten und den reinen Textsammlungen zum Umweltrecht, die auch umfangreich sind, weil sie die ganze Fülle des Umweltrechts enthalten.

Die Einleitung zu dem Buch enthält einen kurzen und informativen Überblick über die Entwicklung des Rechts der Verhütung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen im Bund und in den Ländern und die Gründe, die die Schaffung eines einheitlichen Immissionsschutzrechtes notwendig gemacht haben. Zielsetzung und Inhalt des Gesetzes werden kurz erläutert. Das erleichtert dem Laien den Einstieg in diese Materie. Eine sinnvolle Ergänzung hierzu ist die Erläuterung der wichtigsten Begriffe. Das Stichwortverzeichnis am Ende des Buches hilft auch dem mit diesem Rechtsgebiet Vertrauten.

Als Benutzer für das Buch kommen die in Frage, die in Verwaltung, Wirtschaft oder als am Umweltschutz Interessierte mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen zu tun haben. Leider ist der Preis nicht gerade niedrig. Das erstaunt, da das Schergewicht auf dem reinen Textabdruck liegt.

Regierungsberrat z. A. Dr. Hans M a r g

Neuregelung der gesetzlichen Vorschriften über Lohnpfändung und Gehaltsabtretung. Von Rechtsanwalt Dr. Dieter Straub. 1. Aufl., 1979, 208 S., kart., 43,- DM. WEKA-VERLAG, Industriestraße 21, 8901 Kissing.

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333) und das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) sind neue Rechtsgrundlagen entstanden, die bei Lohnpfändungen bzw. Gehaltsabtretungen unbedingt beachtet werden müssen.

Das zu diesem Thema neu erschienene Fachbuch informiert praxisnah in lesbarer und leicht verständlicher Form. Es gibt anhand von Beispielen Antwort auf immer wiederkehrende Probleme bei der Lohnpfändung und schützt so den Drittschuldner vor eventuellen Schadenersatzansprüchen des Schuldners bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften. Es werden u. a. folgende Fragenkomplexe ausführlich behandelt:

Welche Rechte und Pflichten hat der Arbeitgeber bei Lohnpfändungen und Lohnabtretungen seiner Mitarbeiter?

Wann ist ein dem Arbeitgeber übersandter Pfändungs- und Überweisungsbeschluss unwirksam?

Wann muß der Arbeitgeber eine Drittschuldnererklärung abgeben und welchen Inhalt muß diese haben?

Wie wird bei Lohnpfändung vorgegangen?

Welche Teile des Arbeitseinkommens werden vom Lohnpfändungsschutz erfaßt?

Wann kann der Arbeitgeber bei Lohnpfändungen Erstattung der Unkosten vom Schuldner verlangen?

Im Anhang dieses Fachbuchs befinden sich Muster aller notwendigen Formulare, eine Lohnpfändungstabelle mit neuestem Stand und eine Zusammenfassung der wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften.

Da die Berechnung der abzuführenden Gehaltsteile dem Arbeitgeber eigenverantwortlich überlassen ist, bringt dieser praktische Leitfaden ausführliche Berechnungsbeispiele und hilft somit bei der Berechnung und Abführung des pfändbaren Gehaltsteiles. Bei Vorgehen nach den dazu abgedruckten Berechnungsschemata kann man alle denkbaren Fehlerquellen ausschalten.

Amtsrat Dieter Franz

Universität und Staat. Zur Lage nach dem Hochschulrahmengesetz. Von Hans von Mangoldt. Schriftenreihe Recht und Staat, Bd. 488/489. 46 S., kart., 9,80 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Die Monographie behandelt Rechtsfragen des Verhältnisses von Staat und Hochschulen im Lichte der neueren Hochschulgesetzge-

bung. Sie greift insbesondere einen Sachverhalt auf, der nicht nur das Hochschulrahmengesetz von 1976 (HRG), sondern auch dessen anschließende Umsetzung in das Hochschulrecht der Länder mitgeprägt hat: Die zunehmende Verflechtung der Verantwortungsbereiche von Staat und Hochschule bei bestimmten Aufgaben (§ 60 HRG), d. h. die Ausdifferenzierung eines Zwischenbereichs, einer Kooperationszone, in der die jeweiligen Zuständigkeiten nicht klar zu trennen, vielmehr beide Seiten auf Zusammenarbeit und Verständigung angewiesen sind.

Der Verfasser erörtert die ausgewählten Sachbereiche (Prüfungswesen, Haushalt und Planung, Studienreform u. a.) detailliert und informativ, aber eher rechtswissenschaftlich als verwaltungspraktisch und auf der Basis eines von ihm angenommenen Grundprinzips des HRG: Der „Entscheidung für die Distanz zwischen Universität und Staat“ (S. 46) — eine Auffassung zum Stand der Hochschulautonomie, die in der hochschulpolitischen Auseinandersetzung um das HRG und die nachfolgende Anpassungsgesetzgebung keineswegs überwiegend geteilt wurde.

Die Schrift leidet insgesamt darunter, daß zwar der Kurzkomentar von Reich zum HRG, nicht aber der maßgebende Referentenkommentar Dallinger/Bode/Dellian von 1978 (vgl. dort die ausführlichen Anmerkungen zu § 60) verwendet wurde. Auch wäre es unerlässlich gewesen, nicht nur das neue Bad.-Württ. Universitätsgesetz, sondern die gesamte, nunmehr bis auf Nordrhein-Westfalen abgeschlossene Anpassungsgesetzgebung im Hinblick auf die jeweilige landesrechtliche Ausprägung der Kooperationsregelungen zwischen Staat und Hochschulen zu untersuchen. Die neuen einschlägigen Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), insbesondere §§ 17—20 sind nicht berücksichtigt. Die Materialien dieses Gesetzgebungsverfahrens (vgl. die Gemeinsame Begründung der Referentenentwürfe des Hessischen Kultusministers vom Oktober 1977 und die Begründung des Regierungsentwurfs für ein Hessisches Hochschulgesetz vom 6. März 1978 — LT-Drs. 8/5749 — einschl. der veröffentlichten Stellungnahmen zu den Entwürfen) konkretisieren das Bild der Auseinandersetzung um das sich wandelnde Verhältnis von Staat und Hochschulen.

Regierungsberrat z. A. Dr. Jürgen B u n g e

Rechtsfragen des lebenslangen Lernens. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart; 490/491). Von Ulrich Karpfen, 1979, 72 S., kart., 9,80 DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Der Verfasser befaßt sich in dem kleinen Werk mit den Möglichkeiten und Grenzen der Förderung des Lernens — im Sinne der Bildung des einzelnen als einen lebenslangen und alle Lebensbereiche umfassenden Prozeß — durch Verfassungen und Gesetze im Rahmen eines Vergleichs von deutschem, französischem, englischem und amerikanischem Verfassungsrecht.

Im Teil I (Lebenslanges Lernen und Recht) wird untersucht, ob und inwieweit eine auf Verfassungstypen bezogene verallgemeinernde Aussage über das Verhältnis von lebenslangem Lernen und Recht möglich ist.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß das Prinzip des „lebenslangen Lernens“ ein wesentliches Element der Zukunft sein wird. Die Chance für Verfassung und Politik bestehe darin, Leben, Erziehung, Chancengleichheit in der Gesellschaft und Gleichheit im Staat in deutlicherem Bezug zu sehen und als kulturpolitischen Auftrag anzunehmen; allerdings sei als Gefahr für den liberalen Staat auch nicht zu übersehen, einen zu geringen Teil des Menschen und nicht alle seine Bürger zu beachten, im übrigen aber das Feld weniger förderlichen, unkontrollierten Kräften zu übertragen (S. 21). Sodann werden in Teil II (Lebenslanges Lernen, Staat und Grundrechte) am Leitbild der Grundrechtsdemokratie des (westlichen) Verfassungsstaates Rechte und Pflichten des einzelnen, der gesellschaftlichen Gruppen und des Staates bei der Durchführung einer Politik des lebenslangen Lernens abgegrenzt. Dabei geht es zunächst um die Frage, wer im sozialen und demokratischen Rechtsstaat für die Maßnahmen der Einführung des lebenslangen Lernens zuständig ist (z. B. Träger der Einrichtungen für Bildungsziele und -inhalte, für die Finanzierung und Verwaltung).

Abschließend (Teil III: Lebenslanges Lernen im System der horizontalen und vertikalen Gewaltenteilung) werden Anmerkungen zu Organisation und Verfahren einer solchen Bildungspolitik gemacht. Dabei wird der Beteiligung des Einzelnen an der Planung und Durchführung des lebenslangen Lernens auf internationaler Ebene im Staat und den Bildungsinstituten selbst besonderes Augenmerk geschenkt.

Die Untersuchung bietet einen Überblick über den Sachstand der internationalen Diskussion anlässlich der Sache nach einem zukünftigen Bildungswesen, das die Unzufriedenheit mit immer mehr, immer längerer und immer teurerer Ausbildung und immer zweifelhafterem Erfolg im Hinblick auf „Selbstbildung“, Persönlichkeitsentfaltung, soziale Zufriedenheit beenden soll und ist allen, denen Bildungspolitik am Herzen liegt, zu empfehlen.

Regierungsberrat Horst-Dieter A x t m a n n

Lehrbuch für Abwassertechnik und Gewässerschutz. Von Prof. Dr.-Ing. habil. Franz Pöpel, Stuttgart. 2. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk, 129,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Wiesbaden.

Zu dem Lehrbuch, das unter Mitarbeit namhafter Wissenschaftler der Wasserwirtschaft und Abwassertechnik als Loseblattsammlung herausgegeben wird, ist die 2. Ergänzungslieferung erschienen. Sie umfaßt 4 von insgesamt 10 geplanten Unterabschnitten für den Hauptabschnitt „Bauwerke und Einrichtungen zur Sammlung und Führung des Abwassers“. Die 3 zusammengehörenden Unterabschnitte über die Sammlung des Abwassers innerhalb der Häuser und Grundstücke sowie auf Straßen, Plätzen und in Außenbezirken einschließlich der Anschlüsse der Zubringer an die Abwassersammelanlässe werden durch einen Abschnitt über Düker sowie Über- und Unterführungen ergänzt. Diese von Dr.-Ing. Haug bearbeiteten Abschnitte enthalten die wesentlichen Grundlagen der kommunalen Abwasserabfuhr. Auf die Düker sowie die weiteren Kreuzungsbauwerke muß die Stadtentwässerung bei der notwendig werdenden Verkehrssanierung größerer Städte immer häufiger zurückgreifen.

Insgesamt bildet die 2. Ergänzungslieferung eine wertvolle Vervollständigung der bisher vorliegenden Abschnitte des Gesamtwerkes, die im wesentlichen den Grundlagen der Abwasserreinigung und dem Gewässerschutz gewidmet sind. Eine weitere Abrundung der technischen Grundlagen, insbesondere bezüglich der Regenwasserzurückhaltung und Regenwasserreinigung, ist wünschenswert.

Ministerialrat Dipl.-Ing. Helmut D u d a

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1979

MONTAG, 23. JULI 1979

Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

2338

371 Ea — 12—13 — Erlaubniserteilung: Herrn Helmut Schmelzeisen, Raimundstraße 64, 6000 Frankfurt am Main 50, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen mit Ausnahme auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts für Mahn- und Vollstreckungssachen erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 6. 1979

Der Präsident des Landgerichts

2339

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

200 E 3: Der Dienstaussweis des Obergerichtsvollziehers Dirk Pfeifer bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, ausgestellt am 11. Januar 1972, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

6050 Offenbach am Main, 12. 7. 1979

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

2340

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 006: Postangestellter Heinrich Anthes und Hildegard geborene Ricker, Sulzbach/Taunus.

Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 007: Kaufmann Winfried Böser und Zirka geborene Acimovic, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 008: Kaufmann Georgios Couroubatzacis und Christel Bertha geborene Birngruber, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 009: Kaufmann Pinkus Grinbart und Ingrid geborene Wind, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 7. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 010: Kaufmann Rolf Schulte und Gabriela geborene Heydrich, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1979 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 14 011: Kaufmännischer Angestellter Gerhard Wilhelm Neumeister und Ursula geborene Doebbelin, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 012: Monteur Norbert Gert Lubenow und Maria Helene Helga geborene Schmidt, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 013: Installateur Reinhard Nolert und Esther Gisela Martha geborene Moser, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 014: Installateur Dieter Klaus Lichtenberger und Ursula Margarethe geborene Müller, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 30. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 015: Kaufmännischer Angestellter Hans-Hermann Wilk und Dagmar geborene Hohenstein, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 10. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 016: Dreher Paul Harald Thieke und Lieselotte Erika geborene Kießler, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 26. April 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 017: Führunternehmer Rainer Teklenburg und Gabriele geborene Bahr, Frankfurt am Main.

Durch Ehevertrag vom 20. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 018: Schreiner Stefan Hamann und Andrea geborene Meininger, Hofheim am Taunus.

Durch Ehevertrag vom 14. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 019: Abteilungsleiter Hans-Jürgen Mailänder und Helga Ursula geborene van Bergen, Liederbach.

Durch Ehevertrag vom 17. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 73

2341

GR 2107 — Neueintragung — 10. 7. 1979: Rochester Washington, Viola Washington geb. Herzig, Rosbach v. d. H.

Gütertrennung durch Vertrag vom 31. Mai 1979.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 7. 1979

Amtsgericht

2342

GR 2106 — Neueintragung — 9. 7. 1979: Günter Horst Nawrath, Ursula Nawrath geb. Traubach, Gabelsberger Str. 22, Bad Nauheim.

Gütertrennung durch Vertrag vom 16. November 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 7. 1979

Amtsgericht

2343

GR 2295 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Heinz Wolfgang Beppler, geb. 30. 11. 1948, und Roswitha Beppler geb. Hederich, geb. 27. 2. 1954, Bismarckstraße 1, 6306 Langgöns.

Durch Vertrag vom 28. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Lahn-Gießen, 6. 7. 1979

Amtsgericht

2344

GR 133 — Neueintragung — 9. 7. 1979: Werner Elm, Elektro-Ingenieur, Karin Elm geb. Auth, Bilanzbuchhalterin, beide in Flieden, Wendelinusstraße 9, wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Dezember 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6404 NeuhoF, 9. 7. 1979

Amtsgericht Fulda

Zweigstelle NeuhoF

2345

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 4570: Eheleute Harry Grablechner, Ingenieur, und Christine geb. Köppel, Apothekenhelferin, in Mühlheim am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4571: Eheleute Gerhard Briese, Verfahrenstechniker, und Anna geb. Bretfeld, Hausfrau, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Mai 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4572: Eheleute Gerhard Böhler, Elektriker, und Monika geb. Jesske, Hausfrau, in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Juni 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 6. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 5

2346

GR 555 — Neueintragung — 12. 7. 1979: Eheleute Michael Sonnek und Sylke geb. Lochmann, Wilhelmstraße 6, 6290 Weilburg.

Durch Ehevertrag vom 31. März 1979 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 12. 7. 1979

Amtsgericht

Handelsregister

2347

Prestora Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gesellschafter haben durch Beschluß vom 13. Mai 1979 die Herabsetzung des Stammkapitals von 500.000 DM um 480.000 Deutsche Mark auf 20.000 DM beschlossen. Die Kapitalherabsetzung erfolgt zum Zwecke der Rückzahlung des Stammkapitals. Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

6000 Frankfurt am Main, 3. 7. 1979

Der Geschäftsführer

2348

HRB 1063: Die Babenhäuser Baulandbeschaffung und -verwertung GmbH in Babenhausen ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6113 Babenhausen, 29. 6. 1979

Der Liquidator
gez. Schubert

Vereinsregister

2349

VR 260 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Förderverein Diakoniestation Büdingen in Büdingen.

6470 Büdingen, 6. 7. 1979

Amtsgericht

2350

8 VR 490 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Karnevalverein „Narhalla 1886“ Groß-Umstadt in Groß-Umstadt.
6110 Dieburg, 6. 7. 1979 **Amtsgericht**

2351

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main

73 VR 7358 — 6. 6. 1979: Citizen Band Funk Club Frankfurt Nordend (CB FC Ffm. Nordend).

73 VR 7362 — 7. 6. 1979: Verein zur Förderung der Landschaftspflege durch Rekultivierung Hessen.

73 VR 7364 — 15. 6. 1979: Tumorzentrum Rhein-Main.

73 VR 7365 — 18. 6. 1979: Sportverein Gutleut.

73 VR 7368 — 28. 6. 1979: Club des Affaires de la Hesse.

73 VR 7369 — 27. 6. 1979: Werkstatt.

73 VR 7370 — 27. 6. 1979: Arbeitsmedizinische Vereinigung Gallus.

73 VR 7372 — 28. 6. 1979: Gesellschaft für taxikologische und forensische Chemie.

73 VR 7373 — 29. 6. 1979: Paritätisches Bildungswerk Hessen.

73 VR 7363 — Neueintragung — 7. 6. 1979: Schachclub 1979 Hattersheim am Main. Sitz: Hattersheim am Main.

73 VR 7366 — Neueintragung — 18. 6. 1979: Schachverein 1920 Hofheim/Ts. Sitz: Hofheim am Taunus.

73 VR 5139 — Auflösung — 29. 6. 1979: Metallbauverband, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 6290 — Auflösung — 18. 6. 1979: Vereinigung der Eisen-, Blech- und Metallverarbeitenden Industrie für Hessen, Sitz: Frankfurt am Main. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 73

2352

6 VR 624 — Neueintragung — 9. 7. 1979: Heimat- und Geschichtsverein Biebesheim e. V., Biebesheim.
6080 Groß-Gerau, 9. 7. 1979 **Amtsgericht**

2353

8 VR 608 — Neueintragung — 5. 7. 1979: Haus- und Grundbesitzerverein Königstein/Ts. und Umgebung in Königstein/Ts.
6240 Königstein im Taunus, 5. 7. 1979
Amtsgericht

2354

VR 1151 — Neueintragung — 29. 6. 1979: Partnerschaft-Dritte-Welt. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

VR 1153 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Obst- und Gartenbauverein Laubach. Sitz: 6312 Laubach/Hess. 1.

VR 1155 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Gesangverein Harmonie Großen-Linden. Sitz: Linden-Großen-Linden.
6363 Lahn-Gießen, 9. 7. 1979 **Amtsgericht**

2355

VR 1072 — Neueintragung — 4. 7. 1979: Georg Büchner Gesellschaft, Sitz: Marburg a. d. Lahn.
3550 Marburg, 4. 7. 1979 **Amtsgericht**

2356

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1052 — 10. 7. 1979: „Interessengemeinschaft deutscher CB-Funker Ortsverein Fechenheim“, Sitz: Offenbach am Main.

VR 1053 — 10. 7. 1979: „Islamischer Kulturverein in Neu-Isenburg“, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1054 — 10. 7. 1979: „Rugby-Klub Heusenstamm“, Sitz: Heusenstamm.

VR 1055 — 10. 7. 1979: „Belegschaftshilfe der Leo-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Obertshausen“, Sitz: Obertshausen.

VR 1056 — 10. 7. 1979: „Verein für Bau und Unterhaltung der Yavuz Selim Moschee“, Sitz: Offenbach am Main.
6050 Offenbach am Main, 10. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 5

2357

VR 397 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Gesangverein 1897 „Edelweiß“ Kirschhofen, 6290 Weilburg-Kirschhofen.

VR 398 — Neueintragung — 6. 7. 1979: Türkischer Kulturverein Weilburg. 6290 Weilburg.
6290 Weilburg, 6. 7. 1979 **Amtsgericht**

Liquidation**2358**

Die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industriebau mbH, Biebesheim, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6081 Biebesheim, 22. 6. 1979
Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Industriebau mbH, Biebesheim, in Liquidation

Der Liquidator
Lothar Knöbel

Vergleiche — Konkurse**2359**

5 N 6/79: Über den Nachlaß der am 7. Januar 1979 in Bad Schwalbach verstorbenen Irena Wolff, geborene Orbach, geboren am 5. Januar 1908 in Stryj/Polen, zuletzt wohnhaft Mühlstraße 9, Schlangenbad — Nachlaßpfleger: Wolfgang Weitzte, Karlsbader Weg 8, 6229 Schlangenbad 5 —, ist heute, am 6. Juli 1979, 11.30 Uhr, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaßpfleger dies wegen Überschuldung beantragt hat (§ 215 KO).

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Reiche, Fasanenweg 7, 6208 Bad Schwalbach.

Konkursforderungen sind bis zum 16. August 1979 beim Gericht in zweifacher Fertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Konkursforderungen: Freitag, den 7. September 1979, 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 9. August 1979 Anzeige zu erstatten.
6208 Bad Schwalbach, 6. 7. 1979
Amtsgericht

2360

3 N 6/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich Kiel, Bahnhofstraße 49, 3443 Herleshausen, wird der Schlußtermin auf den 13. September 1979, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 107, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 6425,— DM zuzüglich Ausgleich von 6% Mehrwertsteuer, b) bare Auslagen auf 56,— DM.
3440 Eschwege, 6. 7. 1979 **Amtsgericht**

2361

3 N 7/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Karl Kiel, Eisenacher Straße 4, 3443 Herleshausen, wird der Schlußtermin auf den 13. September 1979, 9.30 Uhr, im Amtsgericht, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer 107, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 4020,— DM, zuzüglich Ausgleich von 6% Mehrwertsteuer, b) bare Auslagen auf 56,— DM.
3440 Eschwege, 6. 7. 1979 **Amtsgericht**

2362

81 N 47/76 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Steuerbevollmächtigten Eberhard Grundmann, Lindenstraße 41, 6000 Frankfurt am Main, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin anberaumt auf den 31. August 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

2363

81 N 264/79: Über das Vermögen des Kaufmanns Roland H. Bischof, alleinigen Inhabers der Firma Roland H. Bischof Restaurant-Cafés in Frankfurt am Main, wohnhaft Am Dachsberg 52 A, 6000 Frankfurt am Main 50, wird heute, am 9. Juli 1979, 9.14 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernhard Hembach, Große Bockenheimer Str. Nr. 23, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.-Nr. 28 53 26.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juli 1979 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 7. August 1979, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. September 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt am Main, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juli 1979 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 81

2364

81 N 264/79 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kauf-

manns Roland II. Bischof, alleinigen Inhabers der Firma Roland H. Bischof Restaurant-Cafés in Frankfurt am Main, wohnhaft Am Dachsberg 52 A, 6000 Frankfurt am Main 50, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter wird die Vergütung auf 1 500,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung festgesetzt, § 85 KO.

6000 Frankfurt am Main, 13. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 81

2365

5 N 14/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Grünkorn-Vogel Grillbetriebe GmbH**, Karlstraße 16, Fulda, vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Grünkorn, Heinrichstraße 64, Fulda, und Reinhold Vogel, Hauptstraße 6 1/2, 6404 Neuhauf 1, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung der Ausschussmitglieder ist auf 600,— DM festgesetzt.

6400 Fulda, 5. 7. 1979

Amtsgericht

2366

N 5/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wolfbart Bekleidung GmbH** in Waldmichelbach soll die Schlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fürth (Odw.) niedergelegt.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 104 563,66 DM. Es ist ein Bestand einschl. Zinsen bis 8. 1. 1979 verfügbar von 77 135,87 Deutsche Mark.

6149 Fürth (Odw.), 10. 7. 1979

Der Konkursverwalter
Dr. Katzenmeier
Rechtsanwalt

2367

N 5/74: Konkursverfahren über das Vermögen des **Willi Thaler**, Fürth (Odw.).

Zum neuen Konkursverwalter an Stelle des bisherigen ist ernannt: Volker Mertz, Volkswirt, Berliner Allee 4, 6101 Weiterstadt, OT Braunshardt, Tel. (0 61 50) 26 35.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des neu ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters und zur Abnahme der Schlußrechnung des bisherigen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen wird Termin bestimmt auf Donnerstag, den 13. September 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Gerichtsgebäudes.

6149 Fürth (Odw.), 10. 7. 1979 Amtsgericht

2368

24 N 15/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Kema Technik Handelsgesellschaft mbH**, Am Flurgraben 16—18, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, wird die Vergütung des seitherigen Konkursverwalters festgesetzt auf 11 925,— Deutsche Mark, seine Auslagen auf 245,50 Deutsche Mark.

6080 Groß-Gerau, 3. 7. 1979

Amtsgericht

2369

2 VN 2/79: Nach Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Firma Wahlsburger Holzverarbeitung GmbH** — eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hofgeismar unter HRB 205 — mit Sitz in Wahlsburg-Vernawahlshausen mangels Masse am 6. Juni 1979 abgelehnt worden.

3520 Hofgeismar, 13. 7. 1979

Amtsgericht

2370

9 N 32/79 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der AOK Frankfurt am Main, Battenstraße 40, 6000 Frankfurt am Main, Az.: Kto.-Nr. 70 331-1 — 6. 7. 79 —, Gläubigerin —, über das Vermögen der **Firma Bauko GmbH**, Sossenheimer Weg Nr. 32, 6231 Schwalbach/Ts., vertreten durch den Geschäftsführer Werner Kusche, Mendelssohnstraße 45, 6000 Frankfurt am Main 1, — Schuldnerin —, wird das Konkursverfahren aufgehoben, nachdem die Gläubigerin den Antrag zurückgenommen hat.

Der Beschluß vom 21. Mai 1979 (allgemeines Veräußerungsverbot) wird aufgehoben.

6240 Königstein im Taunus, 10. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

2371

9 N 35/79 — **Beschluß**: Der Antrag der **Firma KMW Planen und Bauen Bauträger GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Barz, Schillerstraße 62, 6239 Eppstein-Bremthal, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 5. Juni 1979 wird aufgehoben.

Gründe: Der Schuldner hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt. Nach der vom Geschäftsführer Dieter Barz eidesstattlichen Versicherung und Vermögensübersicht vom 12. Juni 1979 ist ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichenden Betrag von 4 000,— Deutsche Mark nicht vorhanden und ein Vorschuß von einem Gläubiger nicht zu erwarten. Die Beitreibung der Außenstände des Schuldners erscheint ungewiß. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

2372

9 N 36/79 — **Beschluß**: Der Antrag der **Firma KMW-Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Bauunternehmung KG**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Barz, Schillerstraße 6 a, 6239 Eppstein-Bremthal, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 5. Juni 1979 wird aufgehoben.

Gründe: Der Schuldner hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt. Nach der vom Geschäftsführer Dieter Barz eidesstattlich versicherten Vermögensübersicht vom 12. Juni 1979 ist ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichenden Betrag von 4 000,— DM nicht vorhanden und ein entsprechender Vorschuß von einem Gläubiger nicht zu erwarten. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

2373

9 N 37/79 — **Beschluß**: Der Antrag der **Firma KMW-Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Barz, Schillerstraße 6 a, 6239 Eppstein-Bremthal, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen.

Das allgemeine Veräußerungsverbot vom 5. Juni 1979 wird aufgehoben.

Gründe: Der Schuldner hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt. Nach der vom Geschäftsführer Dieter Barz eidesstattlich versicherten Vermögensübersicht vom 12. Juni 1979 ist ein zur Deckung der im § 58 Nr. 1 und 2 KO bezeichneten Massekosten ausreichenden Betrag von 4 000,— DM nicht vorhanden und ein entsprechender Vorschuß von einem Gläubiger nicht zu erwarten ist. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

6240 Königstein im Taunus, 11. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 9

2374

VN 1/79: Die **Firma Richard E. Eichler & Sohn KG** in Hanau mit dem Sitz in Hainburg, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hans E. Eichler, hat am 10. Juli 1979 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, bestellt worden.

Am 12. Juli 1979, 12.00 Uhr, wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 12, 59 VergLO erlassen.

6453 Seligenstadt, 12. 7. 1979

Amtsgericht

2375

5 N 5/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Elektromeisters **Otto Friedrich Jüngst**, Inhaber der Fa. Elektro Heinz Weitzel in 3575 Kirchhain 1, Bahnhofstraße 19, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 16 500,— DM.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 23 000,— DM.

Die nicht bevorrechtigten Forderungen betragen 115 000,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Kirchhain/Krs. Marburg, Aktenzeichen 5 N 5/77, niedergelegt.

3570 Stadtallendorf, 12. 7. 1979

Der Konkursverwalter
Falk Fichtner
Rechtsanwalt

2376

1 N 5/78: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Walter Otto Schurig**, gestorben 16. Juli 1977, zuletzt Hünstetten-Wallrabenstein, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 6 300,70 DM zuzüglich Zinsen.

Hiervon gehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten ab.

Zu berücksichtigen sind 8 192,35 DM bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Idstein, Zimmer 12, aus.

6204 Taunusstein 4-Wehen, 11. 7. 1979

Die Konkursverwalterin
Dorothea Wagner
Rechtsanwältin

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum

Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechnung kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2377

K 34/77: Das im Grundbuch von Hartenrod, Band 47, Blatt 1728, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hartenrod, Flur Nr. 14, Flurstück 3/13, Hof- und Gebäudefläche, Weltersberg, Größe 3,03 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. September 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, 3560 Biedenkopf/L., Sitzungssaal 2 im Nebengebäude Hainstraße 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Maage, geborene Ruopp, geboren am 8. Oktober 1946, Hartenrod, (Ehefrau des Günter Maage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 3. 7. 1979 Amtsgericht

2378

61 K 117/77: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 83, Blatt 3868, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 440/5, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 83, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 442/9, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 3 zu 2, $\frac{1}{6}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 442/12, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,78 Ar,

lfd. Nr. 4 zu 1, $\frac{1}{6}$ Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 440/12, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,19 Ar, sollen am 17. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fred Essinger, Kaufmann in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 21. 6. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

2379

61 K 159/77: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9912, eingetragene Grundstücksmitteigentumsanteil von 37,19/1000 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A B C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Hause Nr. 27 B im 3. Obergeschoß — links — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 16 des Aufteilungsplanes),

soll am Mittwoch, dem 7. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Michael Haller, Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 9. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

2380

61 K 202/78: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9897, eingetragene 32,45/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A B C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 A im Erdgeschoß — rechts — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 1 des Aufteilungsplanes),

soll am 1. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Saal 504, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main,

b) seine Ehefrau Helga Wenzel geb. Honerlage, Hainstadt/Main,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1979
Amtsgericht, Abt. 61

2381

61 K 203/78: Das im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 244, Blatt 9898, eingetragene 37,19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur Nr. 19, Flurstück 302/4, Hof- und Gebäudefläche, Schiebelhuthweg 27 A B C, Größe 17,93 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 27 A im Erdgeschoß — links — gelegenen Wohnung mit Keller-raum (Nr. 2 des Aufteilungsplanes); das Miteigentum ist beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte; die Gemeinschaft ist in Blatt Nr. 9897 bis 9920 und 11 165 bis 11 170 eingetragen,

soll am Montag, dem 1. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 504, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dipl.-Ing. Oswald Wenzel, Hainstadt/Main,

b) dessen Ehefrau Helga Wenzel, geb. Honerlage, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1979 Amtsgericht

2382

31 K 41/78: Das im Grundbuch von Ober-Naues, Band 5, Blatt 121, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Naues, Flur 1, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Höchster Straße 8, Größe 0,08 Ar, soll am Mittwoch, dem 19. September 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otto Kitsch, Bad Soden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 5. 7. 1979 Amtsgericht

2383

31 K 93/78: Die im Grundbuch von Babenhausen, Band 70, Blatt 3278, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 123, Hofraum, Sackgasse, Größe 0,11 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 122, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 23, Größe 2,00 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 3. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 21. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annemarie Schimmel geb. Stay.

Der Wert der Grundstücke wurde gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 123 auf 1 000,— DM

für Flurstück 122 auf 59 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 6. 1979 Amtsgericht

2384

K 5/79: Die im Grundbuch von Rauenthal, Bezirk Rauenthal, Band 63, Blatt Nr. 1751, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rauenthal, Flur Nr. 35, Flurstück 94, Ackerland, in der Kohlheck, Größe 5,47 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rauenthal, Flur Nr. 25, Flurstück 72, Ackerland (Obstbau), Am Buchwald, Größe 7,05 Ar,

sollen am Montag, dem 1. Oktober 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schwalbacher Straße 40, 6228 Eitville, 1. Stock, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wulfram Zimmermann, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eitville am Rhein, 11. 7. 1979
Amtsgericht

2385

3 K 19/78: Das im Grundbuch von Ulfen, Band 28, Blatt 798, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ulfen, Flur 5, Flurstück 98, Hof- und Gebäudefläche, Breitauer Straße 27, Größe 10,36 Ar,

soll am 27. September 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kraftfahrer Kurt Hanebutt, Sontra-Ulfen, jetzt Wehretal 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 25. 6. 1979 **Amtsgericht**

2386

K 45/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Frankenberg (Eder), Band 182, Blatt Nr. 6394, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankenberg, Flur 65, Flurstück 53/4, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 26, Größe 12,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frankenberg, Flur 65, Flurstück 53/5, Hof- und Gebäudefläche, Adalbert-Stifter-Straße 26, Größe 37,62 Ar,

sollen am 10. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1976 und 14. 3. 1979 (Tage der Versteigerungsvermerke):

1. Kaufmann Olaf Petersen, in Bielefeld, und

2. Kaufmann Helmut Brinkmann, in Großdornberg,

— je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 4 (Flst. 53/4) auf 18 000,— DM,

für lfd. Nr. 5 (Flst. 53/5) auf 267 500,— DM,

zusammen auf 285 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 31. 5. 1979

Amtsgericht

2387

84 K 193/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 87, Blatt 2523, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur Nr. 22, Flurstück 110, Ackerland, Bachgewann, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sossenheim, Flur Nr. 22, Flurstück 111, Ackerland, Bachgewann, Größe 16,94 Ar,

sollen am Montag, dem 8. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 11. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Anton Strauß, Frankfurt am Main-Nied.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 191 490,— DM, für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 220 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 22. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2388

84 K 16/79 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 63, Blatt 2152, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 43, Flur 9, Flurstück 16/16, Hof- und Gebäudefläche, Hedderheimer Landstraße 140, Größe 6,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 13. Dezember 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1979 (Versteigerungsvermerk):

a) Jochen Henning,

b) Karoline Henning geb. Bollbach, in 6333 Braunfels,

— je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 440 000,— DM (je 1/2 auf 220 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 84

2389

24 K 2/79: Das im Grundbuch von Mörfelden, Band 117, Blatt 6108, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 20, Flurstück 111, Ackerland, Gegen das Weisfraustück, Größe 17,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. Oktober 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsggebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Friedrich Draibach, Ringstraße 77, 6096 Raunheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 250,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 7. 1979 **Amtsgericht**

2390

2 K 7/79: Das im Grundbuch von Ellar, Band 27, Blatt 990, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Kleier, Größe 10,91 Ar,

soll am 5. Oktober 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bostancieri Mehmet Ihsan, Elektro-Ing., geb. am 23. 4. 1942,

b) Bostancieri geb. Kirschhausen Theresia, geb. am 1. 3. 1937, Dorchheimer Straße Nr. 10, Waldbrunn-Ellar,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 3. 7. 1979 **Amtsgericht**

2391

1 K 59/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kröffel, Band 13, Blatt 368, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kröffel, Flur 1, Flurstück 114, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus 6, Größe 2,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 23. Oktober 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, I. Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lydia Schulz geb. Wilk, Idstein-Kröffel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 7. 1979 **Amtsgericht**

2392

1 K 62/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Walsdorf, Band 39, Blatt 1284, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walsdorf, Flur 3, Flurstück 725/2, Hof- und Gebäudefläche, Pflasterwiese, Größe 2,41 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. Oktober 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alice Binsack geb. Kvicala, geb. am 18. 12. 1945, Idstein-Walsdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 738,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 3. 7. 1979 **Amtsgericht**

2393

64 K 50/76: Die im Erbbau-Grundbuch von Vollmarshausen, Band 29, Blatt 898, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 und 2 eingetragene Erbbaurechtshälfte, lastend auf dem im Grundbuch von Vollmarshausen, Band 19, Blatt 539, unter lfd. Nr. 13 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücks,

Gemarkung Vollmarshausen, Flur 1, Flurstück 34/14, Lieg.-B. 847, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofsweg 24, Größe 7,30 Ar,

eingetragen in Abt. II Nr. 10 für die Dauer von 99 (neunundneunzig) Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 14. Oktober 1964, unter Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 9. Mai und 23. Juli 1964,

soll am 24. Oktober 1979, um 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 23 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 30. 3. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kfm. Angestellter Wolfgang Deubach, — zur Hälfte —.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung der Erbbaurechtshälfte sowie zu ihrer Belastung mit Hypotheken, Grund- und Renten-schulden, Reallasten, Dauernwohn- oder Dauernutzungsrechten nach § 31 WEG, zur Bestellung von Wohnungserbbaurechten nach § 30 WEG, zu jeder Erweiterung solcher Belastungen durch Änderung ihres Inhalts der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde Vollmarshausen eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

64 K 37/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3831, eingetragene 117,64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit 10 und D 10 bezeichnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

2394

64 K 37/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kirchditmold, Band 128, Blatt 3831, eingetragene 117,64/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchditmold, Flur D, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 2725, Hof- und Gebäudefläche, Teichstraße 45, Größe 6,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit 10 und D 10 bezeichnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 5. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

soll am 13. November 1979, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Sockelgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Adolf Turetschek, geb. am 9. 7. 1940, Bahnhofstr. 198, 6367 Karben 2.

Der Aufteilungsplan und die Bewilligungen vom 15. März und 8. April 1976, auf die wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums Bezug genommen ist, befinden sich in den Grundakten von Kirchditmold, Band 114, Blatt 3416.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 6. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

2395

64 K 52/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 386, eingetragene 34,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10 381 bis 10 395);

dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 14. November 1979, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella, geb. Deiß, Witwe, Siegen, Kassel,

b) Köhler, Günter, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid, geb. Köhler, geb. am 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

2396

64 K 53/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 393, eingetragene 68,0/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10 381 bis 10 395);

dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 14. November 1979, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella, geb. Deiß, Witwe, Siegen, Kassel,

b) Köhler, Günter, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid, geb. Köhler, geb. 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

2397

64 K 54/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 394, eingetragene 99,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 und Z 14 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10 381 bis 10 395);

dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 4. Dezember 1979, 8.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella, geb. Deiß, Witwe, Siegen, Kassel,

b) Köhler, Günter, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid, geb. Köhler, geb. 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

2398

64 K 55/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10 395, eingetragene 34,9/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 8, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichnet;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10 381 bis 10 395);

dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 4. Dezember 1979, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Köhler, Ella, geb. Deiß, Witwe, Siegen, Kassel,

b) Köhler, Günter, geb. 28. Mai 1930, Kassel,

c) Gobrecht, Ingrid, geb. Köhler, geb. 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979 Amtsgericht, Abt. 64

2399

64 K 51/78: Der im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 409, Blatt 10385, eingetragene 99,3/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kassel, Flur M 2, Flurstück 271/48, Hof- und Gebäudefläche, Hartwigstraße 3, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 und Z 5 bezeichnet; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 10 381 bis 10 395);

dieser Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. 11. 1976,

soll am 20. November 1979, 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Ella Köhler geborene Deiß, Witwe, Siegen,

b) Günter Köhler, geboren 28. Mai 1930, Kassel,

c) Ingrid Gobrecht geborene Köhler, geboren 20. Dezember 1935, Kassel,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 3. 7. 1979

Amtsgericht, Abt. 64

2400

42 K 80/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 17, Blatt 571, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstück 168/1, Lieg.-B. 173, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 11, Größe 12,13 Ar,

soll am 4. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, 6300 Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Hermann Dieter Pauly, Bettenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 562,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 7. 1979 Amtsgericht

2401

42 K 5/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 261, Blatt 10004, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gießen, Flur 16, Flurstück 79/1, Lieg.-B. 2855, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Friedhof 27, Größe 11,45 Ar,

soll am 11. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Architekt Hermann Dirksmüller jun. in Lahn-Gießen,

b) dessen Ehefrau Charlotte Dirksmüller geb. Petri, daselbst,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 2. 7. 1979 **Amtsgericht**

2402

3 K 64/78: Die im Grundbuch von Wetzlar eingetragenen Teileigentumsrechte

a) **Band 248, Blatt 8511,**

lfd. Nr. 1, 48,98/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen (Untergeschoß, Westteil), sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 1); die Nutzfläche beträgt 475 qm;

b) **Band 248, Blatt 8512,**

lfd. Nr. 1, 244,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen, Erdgeschoß, sowie verbunden mit 30 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 2); die Nutzfläche beträgt 2100 qm;

c) **Band 258, Blatt 8513,**

lfd. Nr. 1, 93,46/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 3 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. Obergeschoß, sowie verbunden mit 7 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 3 in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan); die Nutzfläche beträgt 797 qm;

d) **Band 248, Blatt 8514,**

lfd. Nr. 1, 273,96/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im geänderten Aufteilungsplan vom 15. 1. 1974 mit Nr. 4 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen im 1. und 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 20 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet im ursprünglichen Aufteilungsplan sowie in dem als Anlage zur Teilungserklärung vom 12. 7. 1974 überreichten Plan jeweils mit Nr. 4; die Nutzfläche beträgt 2653 qm;

e) **Band 248, Blatt 8515,**

lfd. Nr. 1, 18,37/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück Nr. 61/11, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 35,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten nicht Wohnzwecken dienenden Räumen (Gesundheitsbad) 2. Obergeschoß, sowie verbunden mit 2 Pkw-Einstellplätzen im Parkdeck (bezeichnet mit Nr. 5); die Nutzfläche beträgt 190 qm;

zu a) bis e): Wegen des Gegenstandes und des Inhalts der Teileigentumsrechte wird auf die Eintragungsbewilligung vom 25. 6. 1971 Bezug genommen;

und das im Grundbuch von Wetzlar, Band 206, Blatt 7269, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 12, Flurstück 61/12, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße, Größe 0,99 Ar, das Grundstück und die Teileigentumsrechte befinden sich in Wetzlar, Friedenstraße 18/20,

sollen am 10. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werthierstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Hotel Bergstraße Hotelbetriebsgesellschaft mbH und Co KG, Wetzlar.

Beschluß: Die Werte des Grundstücks und der Teileigentumsrechte werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzung des Architekten A. Weber, Braunfels-Altenkirchen, vom 6. 6. 1979 gegenüber allen Beteiligten auf folgende Beträge:

zu a) auf 980 091,— DM,

zu b) auf 4 988 543,— DM,

zu c) auf 1 129 465,— DM,

zu d) auf 5 753 183,— DM,

zu e) auf 292 855,— DM.

Der Verkehrswert des Grundstücks Flur Nr. 12, Nr. 61/2, wird auf 7920,— DM sowie der Wert des Hotelzubehörs auf 743 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 5. 7. 1979 **Amtsgericht**

2403

7 K 54—56/78: Die im Grundbuch von Lampertheim, Band 250, Blatt 9795, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/65, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 52, Größe 2,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/84, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 52, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 61/83, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 52, Größe 1,40 Ar,

sollen am Dienstag, dem 25. September 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses in Lampertheim, Römerstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kobel, Auguste geb. Bauer und Kobel, Hans, beide Lampertheim,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 7. 1979 **Amtsgericht**

2404

7 K 190/76: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 193, Blatt 8068, eingetragene 1546/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 210/7, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 13, Größe 28,19 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2095 im 9. OG. 3. Tür rechts und Sondernutzung des Kellerraums Nr. 2095.

soll am Dienstag, dem 9. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, 6840 Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 2. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Netz, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 5. 7. 1979 **Amtsgericht**

2405

K 14/78: Die im Grundbuch von Eichenrod, Band 5, Blatt 130, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Eichenrod

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 22/1, Betriebsgelände, Herbsteiner Weg 6, Größe 70,64 Ar, Wert 190 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 22/2, Betriebsgelände, Herbsteiner Weg 6, Größe 23,11 Ar, Wert 115 000,— DM,

sollen am Mittwoch, dem 7. November 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Str. 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks), desgleichen am 24. 12. 1975:

Maurermeister Rudolf Kalbfleisch, Eichenrod.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach, Hess. 1, 10. 7. 1979

Amtsgericht

2406

1 K 33/78: Das im Grundbuch von Felsberg, Band 33, Blatt 1247, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Felsberg, Flur 3, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Saarlandstraße 4, Größe 8,08 Ar,

soll am 12. Oktober 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Witwe Annemarie Gerlach geborene Schröder, Saarlandstraße 4, 3582 Felsberg,

b) Frau Lieselotte Völp geborene Schröder, Saarlandstraße 4, 3582 Felsberg,

c) Frau Sigrid Gescholowitz geborene Schröder, Ederstraße 22, Schauenburg-Elgershausen,

— zu je $\frac{1}{3}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 4. 7. 1979 **Amtsgericht**

2407

7 K 237/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 412, Blatt 12 238, eingetragene 368/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur Nr. 5, Flurstück 310/2, Lieg.-B. 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 282 bis 288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 238 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 3. Oktober 1979, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (2. 12. 1976):

Kaufmann Siegfried Michael Hossfeld, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 7. 1979

Amtsgericht

2408

7 K 247/76: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 494, Blatt 14 682, eingetragene 180/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 12, Flurstück 5/18, Lieg.-B. 6981, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Rosenhöhe 5, Größe 4,03 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung (im 1. OG vom Treppenhaus gesehen links), beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 8. Oktober 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. LWA — Lothar W. Arzt KG, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 7. 1979

Amtsgericht

2409

7 K 38/78: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 445, Blatt 13 213, eingetragene 990/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 453/1, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4015 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 4. September 1979, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wiedemann-Bau Grundstückserschließungs- und Wohnungsbau Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 7. 1979

Amtsgericht

2410

7 K 43/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 450, Blatt 13 356, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Offenbach, Flur 2, LB 6139,

lfd. Nr. 2, Flurstück 341, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 23 und 19, Größe 2,32 Ar, und

lfd. Nr. 7, Flurstück 384/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 44, 48, Wilhelmstraße 19, Größe 77,75 Ar,

am 27. September 1979, 10.00 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinrich Schlesinger, als Alleinhaber der Firma P. Schlesinger in Offenbach am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Flurstück 341 auf 110 000,— DM,

für Flurstück 384/3 auf 5 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 11. 7. 1979

Amtsgericht

2411

7 K 78/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 422, Blatt 12 519, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 22, Flurstück 44/3, Lieg.-B. 5272, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 84, Größe 2,40 Ar,

am 17. Oktober 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dekorateur Ludwig Theodor Hinkelbein,

b) dessen Ehefrau Johanna Hinkelbein geb. Hammer, beide in Offenbach am Main,

— je zu 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 7. 1979

Amtsgericht

2412

7 K 162/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band Nr. 108, Blatt 3884, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 2, Flurstück 88, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 4, Größe 11,90 Ar,

am 1. Oktober 1979, 9.30 Uhr, durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 12. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hildegard Katharina Bauer geb. Becker, Hausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 7. 1979

Amtsgericht

2413

7 K 72/79: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 452, Blatt 13 439, eingetragene 950/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach am Main, Flur Nr. 2, Flurstück 453/2, Lieg.-B. 6870, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 121, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5057 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Dienstag, dem 4. September 1979, 8.30 Uhr, Gerichtsgebäude D, Luisenstraße Nr. 16, Offenbach am Main, Zimmer 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (23. 5. 1979):

Firma WBG Südwest Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main 90.

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 136 500 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 7. 1979

Amtsgericht

2414

4 K 10/79 — Beschluß: Das im Grundbuch von Frielendorf, Band 26, Blatt 810, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frielendorf, Flur Nr. 11, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Große Wiesen 16, Größe 10,88 Ar, soll am Dienstag, dem 25. September 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Zimmer 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 2. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Johanna Haun geb. Hahn, Frielendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 27. 6. 1979 Amtsgericht

2415

K 43/78: Die im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 38, Blatt 2255, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Klein-Krotzenburg

lfd. Nr. 179, Flur 10, Flurstück 115, Abbauland, Am Wörrweg, Größe 170,25 Ar,

lfd. Nr. 180, Flur 10, Flurstück 107/1, Abbauland, daselbst, Größe 11,64 Ar,

lfd. Nr. 181, Flur 10, Flurstück 107/3, Abbauland, daselbst, Größe 422,10 Ar,

lfd. Nr. 182, Flur 10, Flurstück 107/4, Abbauland, daselbst, Größe 348,00 Ar, Um-land, daselbst, Größe 15,50 Ar,

sollen am Montag, dem 17. September 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 1. 1979 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Kessler Schweinfurter Weg 4, 6000 Frankfurt am Main,

Witwe Karoline, genannt Lina, Kessler, geb. May, früher Frankfurt am Main, jetzt Daimlerstraße 12, 6452 Hainburg,

— zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke wird gem. §§ 74a Ziff. 5, 85a ZVG wie folgt festgesetzt: lfd. Nr. 179 = 51 075,— DM, lfd. Nr. 180 = 3492,— DM, lfd. Nr. 181 = 126 630,— DM, lfd. Nr. 182 = 109 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 7. 1979 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen für das Haushaltsjahr 1979

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. Seite 304 ff.) in der Fassung vom 31. 1. 1978 (GVBl. Seite 96) in Verbindung mit §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I, Seite 420) hat der Verwaltungsrat am 17. November 1978 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 8 470 200,— DM in der Ausgabe auf 8 470 200,— DM im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2 044 400,— DM in der Ausgabe auf 2 044 400,— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 17. November 1978 beschlossene Stellenplan.

6300 Lahn-Gießen, 17. 11. 1978

Der Direktor
gez. M a n k

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. Seite 304), zuletzt geändert durch § 37 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 96), erforderliche Genehmigung der Landesregierung ist nach Maßgaben des Kabinettsbeschlusses durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1979 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Kabinettsbeschuß liegen vom 25. Juli bis 27. Juli 1979 und vom 30. Juli bis 2. August 1979 während der Dienststunden des KGRZ Gießen, Carlo-Mierendorff-Straße 11, 1. Stock, Zimmer 117, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

6300 Lahn-Gießen, 11. 7. 1979

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Gießen
Der Direktor
gez. M a n k

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des KGRZ Starkenburg für das Haushaltsjahr 1979

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304) in Verbindung mit § 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Starkenburg am 13. Februar 1979 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1979 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 9 950 800,— DM in der Ausgabe auf 9 950 800,— DM

im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1 240 000,— DM in der Ausgabe auf 1 240 000,— DM festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 13. Februar 1979 beschlossene Stellenplan.

6100 Darmstadt, 13. 2. 1979

Der Direktor
gez. H a r t m a n n

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß Erlaß des Herrn Hessischen Ministers des Innern vom 26. Juni 1979 — IV B 14/B 3 — 3 v 01 — hat die Landesregierung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304), zuletzt geändert durch § 37 des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96), den Haushaltsplan des KGRZ Starkenburg mit entsprechenden Maßgaben genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt mit den Maßgaben zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Zeit vom 24. Juli bis 1. August 1979 beim KGRZ Starkenburg, Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 51 (Zimmer 204), öffentlich aus.

6100 Darmstadt, 10. 7. 1979

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez. H a r t m a n n

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain über den Beschluß über die Jahresrechnungen 1976 und 1977 und die Entlastung des Vorstandes für die Haushaltsjahre 1976 und 1977 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnungen 1976 und 1977 mit den Erläuterungsberichten der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die Versammlung hat in ihrer Sitzung vom 6. 7. 1979 den Beschluß über die Jahresrechnungen 1976 und 1977 gefaßt und dem Vorstand für die Haushalts- und Rechnungsführung für die Haushaltsjahre 1976 und 1977 Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

1976

1. Die Entlastung des Vorstandes vollzieht sich im Rahmen des durch Beschluß des Vorstandes vom 14. 9. 1977 festgestellten Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 1976;

für die Einnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt 3 403 156,55 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt 179 362,02 DM

Summe der Gesamt-Soll-Einnahmen 3 582 518,57 DM

für die Ausgaben

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 3 403 156,55 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuf nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 139.965,37 DM) 179 362,02 DM

Summe der Gesamt-Soll-Ausgaben 3 582 518,57 DM

2. Dem Vorstandsvorstand wird für das Haushaltsjahr 1976 gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

1977

1. Die Entlastung des Vorstandsvorstandes vollzieht sich im Rahmen des durch Beschluß des Vorstandsvorstandes vom 13. 6. 1978 festgestellten Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 1977;

für die Einnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt 3 746 547,72 DM

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt 661 289,13 DM

Summe der Gesamt-Soll-Einnahmen 4 407 836,85 DM

für die Ausgaben

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 3 746 547,72 DM

Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 61 289,13 DM) 661 289,13 DM

Summe der Gesamt-Soll-Ausgaben 4 407 836,85 DM

2. Dem Vorstandsvorstand wird für das Haushaltsjahr 1977 gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 Abs. 2 HGO gibt die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain bekannt, daß die Jahresrechnungen 1976 und 1977 mit den Erläuterungsberichten in der Zeit vom 24. Juli 1979 bis 27. Juli 1979 und vom 30. Juli 1979 bis 3. August 1979 bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Zeil 127, 6000 Frankfurt am Main, 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain

Der Vorstandsvorstand

gez. Sander
Verbandsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Umlandverbandes Frankfurt über den Beschluß über die Jahresrechnung 1977 und die Entlastung des Verbandsausschusses für das Haushaltsjahr 1977 sowie die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 1977 mit dem Erläuterungsbericht des Umlandverbandes Frankfurt

Der Verbandstag hat in seiner Sitzung vom 3. 7. 1979 den Beschluß über die Jahresrechnung 1977 gefaßt und dem Verbandsausschuß für die Haushalts- und Rechnungsführung für das Haushaltsjahr 1977 Entlastung erteilt.

Der Beschluß hat folgenden Wortlaut:

1. Die Entlastung des Verbandsausschusses vollzieht sich im Rahmen des durch Beschluß des Verbandsausschusses vom 5. Juni 1978 festgestellten Rechnungsergebnisses für das Haushaltsjahr 1977;

für die Einnahmen

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt 7 399 751,65 DM

Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt 1 861 820,07 DM

Summe Gesamt-Soll-Einnahmen 9 261 571,72 DM

für die Ausgaben

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt 7 399 751,65 DM

Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt (darin enthalten Überschuß nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemHVO 431 290,07 DM) 1 861 820,07 DM

Summe Gesamt-Soll-Ausgaben 9 261 571,72 DM

2. Die nachfolgende Stellungnahme des Verbandsausschusses zu den Prüfungsbemerkungen des Schlußberichtes dient zur Kenntnis.

3. Dem Verbandsausschuß wird für das Haushaltsjahr 1977 gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.

Gemäß § 114 Abs. 2 HGO gibt der Umlandverband Frankfurt hiermit bekannt, daß die Jahresrechnung 1977 mit dem Erläuterungsbericht in der Zeit vom 24. Juli 1979 bis 27. Juli 1979

und vom 30. Juli 1979 bis 3. August 1979 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Zeil 127, 6000 Frankfurt am Main, 3. Obergeschoß, Zimmer 10, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1979

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandsausschuß

gez. Schubert
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ in ihrer Sitzung am 20. Juni 1979 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1978 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Die Jahresrechnung 1978 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“, Escher Straße 19, Forstamtshauptgebäude, Parterre, 6270 Idstein, an sieben Tagen öffentlich ausgelegt.

6270 Idstein, 10. 7. 1979

Zweckverband

„Naturpark Rhein-Taunus“

Der Vorsitzende
gez. Märten
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans für die Region Untermain zur Fortschreibung 1978/79 wird gem. Teil B, Ziff. 9 (2) des Hessischen Landesraumordnungsprogramms vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 277) am Sitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Zeil 127, 3. Stock, für die Dauer eines Monats vom 22. August 1979 bis 21. September 1979 öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt:

Montag bis Mittwoch von 9.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag von 9.00 bis 14.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, entweder schriftlich an die Regionale Planungsgemeinschaft Untermain, Zeil 127, 6000 Frankfurt am Main 1, oder mündlich zu Protokoll bei der Auslegungsstelle.

Der Regionale Raumordnungsplan für die Region Untermain umfaßt das Gebiet der Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, der Kreise Hochtaunus, Main-Kinzig, Offenbach und Wetterau jeweils für das gesamte Kreisgebiet, des Kreises Dieburg für seine Gemeinden Babenhausen, Eppertshausen, Münster und Schaaheim, des Kreises Main-Taunus für seine Gemeinden Eppstein, Eschborn, Hattersheim, Hofheim, Kelkheim, Kriftel, Liederbach, Schwalbach a. Ts., Bad Soden a. Ts. und Sulzbach a. Ts.

Rechtsgrundlagen für das Verfahren sind das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) in der Fassung vom 1. 6. 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 396) und das Hessische Landesraumordnungsprogramm (HLROP) vom 18. 3. 1970 (GVBl. I S. 265, 269), geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1978 (GVBl. I S. 396).

6000 Frankfurt am Main, 10. 7. 1979

Regionale Planungsgemeinschaft

Untermain

gez. Sander
Verbandsdirektor

Jahresbilanz 1978 der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main), StAnz. 28, S. 1484 ff.

Auf Seite 1488 muß die Titelzeile richtig Jahresbilanz zum 31. Dezember 1978 der LANDESBAUSPARKASSE HESSEN, Frankfurt (Main) — in der Bilanz der Gesamtbank enthalten —, und auf Seite 1490 muß sie richtig KONZERNBILANZ DER HESSISCHEN LANDESBANK — GIROZENTRALE —, Frankfurt (Main), zum 31. Dezember 1978 lauten. Die Redaktion.

Öffentliche Ausschreibungen

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für die Beseitigung von Fahr-
bahndeckenschäden an der Landesstraße L 3254/L 3254 in der OD
Ludwigsau—OT Ersrode, km 0,620—0,0 und 15,5—15,9, sollen ver-
geben werden.

Auszuführen sind u. a.:

8 000 qm Mikrobelaag, 55 kg/qm — Spezialteerbitumen
und Nebenarbeiten.

Bauzeit: 32 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen
erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 26. Juli 1979 unter Bei-
fügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in
Höhe von 20,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufor-
dern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheck-
konto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500.100.60 oder bei der Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205,
BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 7. August 1979, 10.30 Uhr, im Gebäude des
Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer
Nr. 207.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Be-
vollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 7. September 1979.

6430 Bad Hersfeld, 11. 7. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für die Flußbetttieferlegung der
Fulda (400 m) im Zuge des Ausbaues und Verlegung der L 3225
zwischen Morschen/Altmorschen und Morschen/Neumorschen,
Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1 200 cbm Mutterboden abtragen
7 000 cbm Erdbewegung

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle,
Abteilung Baudurchführung, Straßen, Eschwege, Max-Woelm-
Straße 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten
von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind umgehend anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Aus-
fertigungen in Höhe von 24,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto
Frankfurt am Main 67 53-609, BLZ 500.100.60 oder Konto Nr.
1000 205, BLZ 532 500 40 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad
Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, BLZ 532 000 00 bei der Landes-
zentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Fuldaabsen-
kung L 3225“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 16. August 1979, um 10.00 Uhr,
beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße
Nr. 52, Erdgeschoß.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

3440 Eschwege, 12. 7. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Frankfurt: Deckenerneuerungsarbeiten im Zuge der Bundes-
straße 459 zwischen B 46 und Diätzenbach.

U. a. sind folgende Leistungen auszuführen:

ca. 1 100 qm	Bit.-Deckenaufbruch ca. 20 cm stark
ca. 350 qm	Asphaltbetondeckschicht fräsen
ca. 400 m	Fugen schneiden
ca. 250 t	Mineralbeton
ca. 950 t	Binder
ca. 18 000 qm	Haftkleber
ca. 18 000 qm	Asphaltbeton
ca. 4 000 m	Bankett angleichen
ca. 60 Stück	Betonplatten aus Fließbeton ca. 5,00 × 3,75 m

**Bauzeit: Baubeginn 3. September 1979, Fertigstellung 16. No-
vember 1979.**

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 25. Juli 1979 beim
Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000
Frankfurt am Main, anzufordern.

Für die Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über die Ein-
zahlung von 50,— DM der Anforderung beizufügen (keine Rück-
erstattung).

Einzahlung bei der Staatskasse Frankfurt, Burnitzstr. 53, PS-
Konto 68 21-601 mit der Angabe „Deckenerneuerung im Zuge der
B 459“.

Versand der Angebotsunterlagen ab 30. Juli 1979.

Eröffnungstermin: Freitag, den 10. August 1979, 10.00 Uhr, im
Hessischen Straßenbauamt Frankfurt, Münchener Str. 34, 6000
Frankfurt am Main.

Zuschlags- und Bindefrist: 31. August 1979.

6000 Frankfurt am Main, 11. 7. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Fulda: Die Bauleistungen — BW 1 — Unterführung des Spar-
broder-Wasser im Zuge der B 284 in und bei Gersfeld — sollen
vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 500 cbm	Baugrubenaushub
ca. 150 cbm	Stahlbeton
ca. 15 t	Betonstahl
ca. 300 qm	Abdichtung der erdberührten Flächen
ca. 65 qm	Abdichtung des Überbaues
ca. 46 m	Füllstabgeländer
ca. 10 m	Holmgeländer

Bauzeit: ca. 8 Monate.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-
verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind umgehend schriftlich an-
zufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten
für die Ausschreibungsunterlagen in Höhe von 40,— DM, die in
keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto
Ffm., Nr. 67 53-609 mit obiger Benennung.

Der Versand der bestellten Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab
23. Juli 1979.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 16. August
1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus,
Schillerstr. 8, statt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 28. September 1979, 24.00
Uhr.

6400 Fulda, 11. 7. 1979 Hessisches Straßenbauamt

Bei der Gemeinde EINHAUSEN

Kreis Bergstraße, 4 750 Einwohner, ist zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Finanzabteilung

neu zu besetzen.

Aufgabengebiet: Gesamtes Finanzwesen mit Erstellung des
Haushaltsplanes, Personalwesen, Bauleitplanung, Aufsicht
über die Grundstücks- und Steuerverwaltung sowie die
Gemeindekasse.

Vorausgesetzt werden die II. Verwaltungsprüfung, sowie
praktische Erfahrungen in den genannten Sachgebieten,
Verantwortungsbewußtsein und Organisationstalent; Kennt-
nisse in der EDV sind erwünscht.

Geboten werden Besoldung nach A 10 mit Aufstiegsmög-
lichkeiten nach A 11 und die üblichen tariflichen Sozial-
leistungen. Für auswärtige Bewerber ist die Gemeinde
gerne bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Licht-
bild, beglaubigten Zeugnisabschriften sowie Tätigkeits-
nachweise und etwaige Referenzen werden bis 20. August
1979 erbeten an den

Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
Marktplatz 5, 6141 Einhausen

Bei der Stadt DREIEICH,

42 000 Einwohner, ist für das Sozialamt die Stelle des

Amtsleiters**(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)**

wieder zu besetzen.

Neben den üblichen Aufgaben sind dem Sozialamt auch die Kindertagesstätten und Jugendzentren organisatorisch zugeordnet.

Für die Besetzung der Position suchen wir einen aktiven, verantwortungsbewußten und entscheidungsfreudigen Mitarbeiter der in der Lage ist, die vielschichtigen Aufgaben eines Sozialamtes zu lösen und weiterzuentwickeln.

Der Bewerber muß mindestens die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und soll praktische Erfahrungen in der kommunalen oder staatl. Verwaltung nachweisen können, insbesondere im Sozialbereich.

Interessenten richten ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. August 1979 an den

Magistrat der Stadt Dreieich

— Personalamt —

Hauptstr. 15—17, 6072 Dreieich

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband

Körperschaft des öffentlichen Rechts

ist zum 1. Januar 1980 die Stelle des/der

stellvertretenden Studienleiters(in)

des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main — Verwaltungsseminardirektor(in) — Bes.Gr. A 15 HBO — zu besetzen.

Der Aufgabenbereich des/der stellvertretenden Studienleiters(in) umfaßt die Vertretung und Unterstützung des Studienleiters bei der pädagogischen und verwaltungsmäßigen Leitung des Seminars sowie die Erteilung von Unterricht in den Ausbildungslehrgängen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst (allgemeine Verwaltung) und die Mitwirkung in der Fortbildungsarbeit.

Bewerber müssen die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen oder ein abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren und sechs Monaten nachweisen.

Das Studium und die bisherige Berufstätigkeit sollen sich auf das Gebiet mindestens eines Faches, möglichst mehrerer Fächer des Lehrbereichs des Hessischen Verwaltungsschulverbandes beziehen. Besondere pädagogische Neigungen und Fähigkeiten sowie praktische, organisationsbezogene Verwaltungserfahrung werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Nachweis der Hochschulbildung und der bisherigen Tätigkeiten, handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild) sind bis zum 31. August 1979 zu richten an den

Verbandsvorsteher des Hessischen Verwaltungsschulverbandes,
Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG.

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A



Das

Paul-Ehrlich-Institut

— Bundesamt für Sera und Impfstoffe —

sucht zum 1. Januar 1980 eine/n Beamten/in des mittleren Dienstes zur Besetzung der Stelle eines

Zahlstellenverwalters

Bes.Gr. A 6 mit Aufstiegsmöglichkeiten,

zum sofortigen Eintritt eine/n Beamten/in zur Anstellung des mittleren Dienstes als

Mitarbeiter im Sachgebiet Personalwesen

Gesucht werden jüngere Beamte/Innen, mit Laufbahnprüfung für den allgemeinen und inneren Verwaltungsdienst, ggf. vergleichbare Angestellte,

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 20. August 1979 zu richten an das

Paul-Ehrlich-Institut

— Bundesamt für Sera und Impfstoffe —

Paul-Ehrlich-Straße 42—44, 6000 Frankfurt am Main 70

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: vierteljährlich 24,60 DM (einschl. Porto u. 6,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,25 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5% Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Anzeigers: Kurt Hummel, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt am Main Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 99. Fernschreiber: 04 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nummer 16 vom 1. Juli 1979. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis.

30/79

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten